

The following is a track change version of (1) the German/Swiss Tax Agreement 2011 and (2) the German language version of the UK/Swiss Tax Agreement 2011.

~~Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die im Bundesblatt www.admin.ch/ch/d/ff/ veröffentlicht wird.~~

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und ~~der Bundesrepublik Deutschland über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt~~ dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit im Steuerbereich

Die Schweizerische Eidgenossenschaft

und

~~die Bundesrepublik Deutschland,~~ das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland,

im Wunsch, ~~die ihre~~ finanzpolitischen Beziehungen ~~der beiden Staaten~~ weiter zu festigen;

im Willen, die Zusammenarbeit im ~~steuerlichen und finanzwirtschaftlichen Bereich zu stärken und den gegenseitigen Wettbewerb und Marktzugang~~ Bereich Steuern und grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen zu fördern;

unter Berücksichtigung des Abkommens vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (nachstehend "Zinsbesteuerungsabkommen" genannt);

im Bestreben, mittels dieses Abkommens eine Grundlage zu schaffen, die dem automatischen Informationsaustausch im Bereich der ~~Kapitaleinkünfte~~ Besteuerung von Einkünften und Gewinnen aus Vermögenswerten im Sinne dieses Abkommens in seiner Wirkung dauerhaft gleichkommt;

~~in Anbetracht~~ angesichts der ~~bereits~~ bestehenden engen Zusammenarbeit im Bereich der Doppelbesteuerung, insbesondere angesichts des am 8. Dezember 1977 in London unterzeichneten Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, abgeändert durch die am 5. März 1981 in London, am 17. Dezember 1993 in Bern, am 26. Juni 2007 in London und am 7. September 2009 in London unterzeichneten Protokolle sowie durch das am 7. September 2009 in London unterzeichnete Zusatzprotokoll (nachstehend "Doppelbesteuerungsabkommen" genannt),

sind wie folgt übereingekommen:

Teil 1

Allgemeines

Art. 1 Inhalt und Zweck

1. Mit diesem Abkommen soll durch bilaterale Zusammenarbeit der Vertragsstaaten die effektive Besteuerung der betroffenen Personen ~~in der Bundesrepublik Deutschland~~ im Vereinigten Königreich sichergestellt werden. Die Vertragsstaaten sind sich einig, dass die in diesem Abkommen ~~vereinbarte~~ vorgesehene bilaterale Zusammenarbeit ~~in ihrer~~ in einem Stand erreichen wird, der in seiner Wirkung dem automatischen Informationsaustausch im Bereich der ~~Kapitaleinkünfte~~ Besteuerung von Erträgen und Gewinnen aus Vermögenswerten dieser Personen dauerhaft gleichkommt.

2. Zu diesem Zweck ~~vereinbaren~~ unterstützen die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten ~~eine bilaterale Zusammenarbeit, die im Kern folgende Elemente enthält~~ einander durch die folgenden Hauptelemente:

- a) ~~Vermögenswerte bei einer schweizerischen Zahlstelle von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen betroffenen~~ steuerliche Regularisierung der Vermögenswerte, die in der Schweiz von oder für betroffene Personen gehalten werden ~~auf der Grundlage dieses Abkommens nachversteuert;~~
- b) ~~auf Erträgen und Gewinnen aus Vermögenswerten bei einer schweizerischen Zahlstelle wird von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen betroffenen Personen nach den Regelungen dieses Abkommens eine abgeltende Steuer erhoben;~~ effektive Besteuerung der Erträge und Gewinne aus Vermögenswerten, die in der Schweiz von oder für betroffene Personen gehalten werden, sowie Massnahmen zur Sicherung des Abkommenszwecks;
- c) ~~die Schweiz kann von der Bundesrepublik Deutschland einen Informationsaustausch durch das Vereinigte Königreich nach Massgabe dieses Abkommens die Einführung von Massnahmen zur Sicherung der, um die effektive~~ Besteuerung von in der Schweiz ansässigen Personen verlangen in Bezug auf Kapitalerträge, die bei Zahlstellen in der Bundesrepublik Deutschland erzielt werden in Bezug auf Vermögenswerte im Vereinigten Königreich sicherzustellen.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieses Abkommens, soweit nichts anderes bestimmt

ist:

- a) bedeutet ~~der Ausdruck „Vertragsstaat“, je nach Zusammenhang, die Bundesrepublik Deutschland oder die Schweiz oder das Vereinigte Königreich;~~
- b) ~~bedeutet „Bundesrepublik Deutschland“ das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das an das Küstenmeer angrenzende Gebiet des Meeresbodens, seines Untergrunds und der darüber liegenden Wassersäule, in dem die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse zum Zwecke der Erforschung, Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nichtlebenden natürlichen Ressourcen oder zur Energieerzeugung unter Nutzung erneuerbarer Energien ausübt; bedeutet "Vereinigtes Königreich" Grossbritannien und Nordirland einschliesslich der ausserhalb der Hoheitsgewässer des Vereinigten Königreichs liegenden Gebiete, die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs über den Festlandsockel und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht schon jetzt oder später als Gebiete bezeichnet werden, in denen das Vereinigte Königreich Rechte hinsichtlich des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes sowie ihrer Bodenschätze ausüben darf;~~
- c) bedeutet ~~„Schweiz“~~ das Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften;

2

- d) bedeutet ~~der Ausdruck „zuständige Behörde“:~~
~~in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen oder die von ihm bestimmte Behörde; im Fall des Vereinigten Königreichs die Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs oder ihren bevollmächtigten Vertreter;~~
~~in im Fall der Schweiz das Eidgenössische Finanzdepartement oder die eine von ihm bestimmte Behörde;~~

~~e) bedeutet der Ausdruck „schweizerische Zahlstelle“ Banken nach dem schweizerischen Bankengesetz vom 8. November 1934 und Wertpapierhändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995.~~

~~Als schweizerische Zahlstelle gelten ebenfalls~~ 2 e) bedeutet "schweizerische Zahlstelle" Banken nach dem schweizerischen Bankengesetz vom 8. November 1934, Wertpapierhändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995 sowie in der Schweiz ansässige beziehungsweise errichtete natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit regelmässig Vermögenswerte von Dritten entgegennehmen, halten, anlegen, übertragen oder lediglich Erträge ~~nach Artikel 18 Absatz 1 leisten~~ oder Gewinne für Drittparteien zahlen oder solche Zahlungen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit absichern.

Ungeachtet des Obenstehenden werden für die Zwecke von Teil 3 dieses Abkommens ~~werden~~ Personen, die Dividenden oder Zinsen direkt an ihre Beteiligten oder Gläubiger zahlen, allein durch diesen Umstand nicht zur

Zahlstelle, sofern die Summe der jährlich bezahlten Dividenden und Zinsen einen Betrag von ~~4~~1er Million Schweizer Franken nicht übersteigt;

- f) bedeutet "Vermögenswerte" alle Formen von bankfähigen Vermögenswerten, die bei einer schweizerischen Zahlstelle verbucht sind, insbesondere:
- Geldkonten und Edelmetallkonten;
 - von einer schweizerischen Zahlstelle treuhänderisch gehaltene bankfähige Vermögenswerte;
 - sämtliche Formen von Börsentiteln, Aktien und Wertpapieren;
 - Optionen, Schuldtitel und Termingeschäfte;
 - andere von Banken gehandelte strukturierte Produkte wie Zertifikate und Wandelanleihen.

Nicht als Vermögenswerte gelten für die Zwecke dieses Abkommens:

- Inhalte von Schrankfächern;
- Grundstücke;
- Gegenstände des beweglichen Vermögens;

~~f) bedeutet der Ausdruck „Vermögenswerte“ die bei schweizerischen Zahlstellen auf Konten oder Depots verbuchten Vermögen. Nicht als Vermögenswerte gelten Inhalte von Schrankfächern und~~
Versicherungsverträge, die regulatorisch der schweizerischen Finanzmarktaufsicht unterstellt sind, ausgenommen Vermögenswerte, die von einer Lebensversicherungsgesellschaft für einen Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit einem individualisiert verwalteten Vermögen Versicherungsgesellschaft getrennt von den eigenen Konten der Versicherungsgesellschaft gehalten werden in Verbindung mit einem minimalen Versicherungsschutz und Ausoder Rückzahlungsbedingungen, die nicht auf Tod, Invalidität oder Krankheit beschränkt sind, gehalten werden (nachfolgend „Lebensversicherungsmantel“ genannt);

- g) bedeutet ~~der Ausdruck „~~„Konto“ oder „Depot“ ein Konto oder ~~ein~~ Depot, auf dem Vermögenswerte ~~nach Buchstabe f~~ verbucht sind; werden die Begriffe "Konto" oder "Depot" unabhängig voneinander verwendet, so besitzen sie diese Bedeutung nur falls dies nach dem Zusammenhang erforderlich ist;
- h) ~~bezieht sich der Ausdruck „~~bedeutet "betroffene Person“ auf eine in der Bundesrepublik Deutschland" eine im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Person, die:

als Vertragspartner einer schweizerischen Zahlstelle Kontoo oder Depotinhaber sowie nutzungsberechtigte Person der ~~entsprechenden~~ Vermögenswerte ist;
oder

nach den von einer schweizerischen Zahlstelle gestützt auf die geltenden schweizerischen Sorgfaltspflichten und unter Berücksichtigung sämtlicher ihr bekannten Umstände getätigten Feststellungen als nutzungsberechtigte Person von Vermögenswerten gilt, die gehalten werden von:

einer Sitzgesellschaft (insbesondere juristischen Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmen und ähnlichen Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikationsoder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben); oder einer Lebensversicherungsgesellschaft im Zusammenhang mit einem Lebensversicherungsmantel; oder

3 einer anderen natürlichen Person, die über ein Konto oder Depot bei einer schweizerischen Zahlstelle verfügt.

Eine Sitzgesellschaft im obengenannten Sinne gilt ausnahmsweise als nutzungsberechtigte Person, wenn der Nachweis erbracht ist, dass sie aufgrund den nach dem Recht des Ortes ihrer Errichtung oder der tatsächlichen Verwaltung anwendbaren allgemeinen Regeln für die direkten Steuern selbst effektiv besteuert wird oder nach dem ~~deutschen~~-Recht des Vereinigten Königreichs als intransparent bezüglich ihres Einkommens gilt.

Eine ~~in der Bundesrepublik Deutschland~~ im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Person gilt nicht als betroffene Person hinsichtlich Vermögenswerten von Personenverbindungen, Vermögenseinheiten, Trusts oder Stiftungen, wenn keine feststehende wirtschaftliche Berechtigung an solchen Vermögenswerten besteht, z.B. aufgrund des Ermessenscharakters der entsprechenden Vereinbarung.

Die nutzungsberechtigte Person eines Lebensversicherungsmantels gilt nicht als betroffene Person, wenn die Versicherungsgesellschaft gegenüber der schweizerischen Zahlstelle ~~darlegt, dass die steuerlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Lebensversicherungspolice in der Bundesrepublik Deutschland erfüllt sind~~ bestätigt, dass sie der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs die entsprechende Bescheinigung vorlegen wird.

Für die Zwecke von Teil 3 ~~dieses Abkommens~~ gilt eine natürliche Person nicht als betroffene

Person, wenn sie:

als schweizerische Zahlstelle handelt; oder

im Auftrag einer juristischen Person, eines Investmentfonds oder eines

vergleichbaren Investmentsystems handelt; oder im Auftrag einer

~~anderen natürlichen betroffenen~~ Person handelt, ~~welche die betroffene~~

~~Person ist, und deren~~ die ihre Identität und ~~Wohnsitz der ihren~~

Wohnsitzstaat oder -jurisdiktion der schweizerischen Zahlstelle mitteilt.

Liegen einer schweizerischen Zahlstelle Informationen vor, die den Schluss nahelegen, dass die natürliche Person, die ~~Erträge~~ eine Ertragszahlung oder einen Gewinn nach Artikel ~~18 Absatz~~ 19 Absätze 1 und 2 vereinnahmt oder zu deren Gunsten solche ~~Erträge vereinnahmt werden~~ Zahlungen erfolgen, nicht die betroffene Person ist, so unternimmt sie angemessene Schritte zur Feststellung der Identität der betroffenen Person. Kann die schweizerische Zahlstelle die betroffene Person nicht feststellen, so behandelt sie die fragliche natürliche Person als die betroffene Person.

~~In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge tritt der Rechtsnachfolger an die Stelle der betroffenen Person.~~

Ist zumindest eine betroffene Person an einer Kollektivbeziehung oder einem Gemeinschaftskonto oder -depot beteiligt, so sind die Vermögenswerte ~~der~~

4

dieser betroffenen Person zuzurechnen. Dies gilt nicht, wenn die schweizerische Zahlstelle sämtliche beteiligten Personen bestimmen kann. In diesem Fall ~~ist~~ nimmt die schweizerische Zahlstelle eine Aufteilung der Vermögenswerte gemäss der Anzahl der Vertragspartner ~~vorzunehmen („nach Köpfen“)~~ und die Abrechnung entsprechend auszugestalten vor, es sei denn, die schweizerische Zahlstelle ist über eine abweichende Berechtigungsquote informiert und ~~dokumentiert sie entsprechend. Ist zumindest~~ hat eine entsprechende Dokumentation erhalten. Ist eine betroffene Person an einer Personengesellschaft beteiligt, gelten die Regelungen dieses Absatzes zu Kollektivbeziehung und Gemeinschaftskonto oder -depot entsprechend;

- i) bedeutet ~~der Ausdruck~~ „Kontoinhaber“ oder „Depotinhaber“ die Person, die in Bezug auf die Vermögenswerte einer betroffenen Person ~~die Vertragspartei~~ der Vertragspartner einer schweizerischen Zahlstelle ist;
- j) bedeutet "non-UK domiciled individual":
- (i) nur für die Zwecke von Teil 2, eine Person, die zum Stichtag 2 ihren Wohnsitz nicht im Vereinigten Königreich hatte und die Inanspruchnahme der "Remittance Basis"-Besteuerung für das am 5. April 2011 oder für das am 5. April 2012 endende Steuerjahr beantragt hatte und dies nach dem Bescheinigungsprozess nach Artikel 4 überprüft wurde;
- (ii) nur für die Zwecke von Teil 3, eine Person, die ihren Wohnsitz nicht im Vereinigten Königreich hat und die Inanspruchnahme der "Remittance Basis"-Besteuerung im Vereinigten Königreich für das entsprechende Steuerjahr beantragt und dies nach dem Bescheinigungsprozess nach Artikel 4 überprüft wurde;
- k) bedeutet "im Vereinigten Königreich steuerpflichtige Person" eine natürliche Person, die im Vereinigten Königreich steuerpflichtig ist oder sein kann;
- l) bedeutet "Steuerjahr" das Steuerjahr im Vereinigten Königreich, das jeweils vom 6. April eines Jahres bis zum 5. April des darauffolgenden Jahres dauert;
- m) ~~4 j)~~ bedeuten die Ausdrücke: „Stichtag 1“ ~~den~~ der 31. Dezember 2002; „Stichtag 2“ ~~den~~ der 31. Dezember 2010; „Stichtag 3“ ~~den letzten~~ der letzte Tag ~~des fünften~~ desjenigen Monats, der einem Zeitraum von vier Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens folgt; „Stichtag 4“ ~~den letzten~~ der letzte Tag ~~des sechsten~~ desjenigen Monats, der einem Zeitraum von fünf Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens folgt;
- n) ~~k)~~ bedeuten die Ausdrücke: bedeutet "Untersuchung":
„AO“ ~~die deutsche Abgabenordnung;~~
„EStG“ ~~das deutsche Einkommensteuergesetz;~~
„SolzG“ ~~das deutsche Solidaritätszuschlaggesetz;~~
„InvStG“ ~~das deutsche Investmentsteuergesetz;~~
„KapErhStG“ ~~das deutsche Gesetz über steuerrechtliche Massnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln;~~

~~„ZerlG“ das deutsche Zerlegungsgesetz;~~

~~„OWiG“ das deutsche Gesetz über Ordnungswidrigkeiten;~~

~~„StPO“ die deutsche Strafprozessordnung;~~

(i) von der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs durchgeführte strafrechtliche Untersuchung im Rahmen der Aufgaben, für die die Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs laut dem Commissioners for Revenue and Customs Act 2005 verantwortlich sind, sowie in Bezug auf Straftaten der Geldwäsche nach Teil 7 des Proceeds of Crime Act 2002, die mit diesen Aufgaben verbunden sind; oder

(ii) auf gesetzlichen Informationsbefugnissen beruhende verwaltungsrecht-

liche Ermittlungen, die durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Steuerpflichten der betroffenen Person im Vereinigten Königreich richtig und auf dem neuesten Stand sind; oder

(iii) koordinierte, projektmäßige Ermittlungen der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs bezüglich einer Gruppe identifizierter steuerpflichtiger Personen, die auf spezifischen Informationen Dritter beruhen;

o) bedeutet "United Kingdom disclosure facility" (nachfolgend „Offenlegungsprogramm“ genannt) von der zuständigen Behörde im Vereinigten Königreich angebotene Programme oder Kampagnen, die im Vereinigten Königreich steuerpflichtigen Personen ermöglichen beziehungsweise ermöglicht haben, ihre steuerlichen Verhältnisse im Vereinigten Königreich zu regularisieren;

p) ~~„VStG“ das schweizerische~~ bedeutet "Verrechnungssteuer" die Verrechnungssteuer nach dem Schweizerischen Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer.

2. Wenn dieses Abkommen auf eine bestimmte Gesetzesbestimmung eines Vertragsstaats verweist, ist die Fassung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens gemeint. Die zuständigen Behörden können vereinbaren, eine Bestimmung in der Fassung zum Anwendungszeitpunkt anzuwenden, falls diese Bestimmung nur in geringfügiger Weise, die den allgemeinen Charakter nicht berührt, geändert wurde, oder aber eine andere, wesentlich ähnliche Bestimmung anzuwenden, die nur in geringfügiger Weise, die den allgemeinen Charakter nicht berührt, geändert wurde. Die zuständigen Behörden benachrichtigen die Öffentlichkeit unverzüglich über ihre Vereinbarung.

~~Soweit in diesem Abkommen auf eine Gesetzesbestimmung eines Vertragsstaates verwiesen wird, ist die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens geltende Fassung massgeblich.~~

3. Bei der Anwendung dieses Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm im Anwendungszeitpunkt nach dem Recht dieses Vertragsstaates zukommt, wobei die Bedeutung nach dem in diesem Staat anzuwendenden Steuerrecht den Vorrang vor einer Bedeutung hat, die der Ausdruck nach anderem Recht dieses Staates hat.

Art. 3 Identität und Ansässigkeit der betroffenen Person

1. Um die Identität und die Ansässigkeit der betroffenen Person zu ermitteln, registriert die schweizerische Zahlstelle nach den geltenden schweizerischen Sorgfaltspflichten für die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung deren Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Adresse und Angaben zur Ansässigkeit. In diesem Rahmen gelten für die Zwecke dieses Abkommens alle natürlichen Personen, die gestützt auf die Kundenidentifikation der schweizerischen Zahlstelle, ihre private Hauptadresse im Vereinigten Königreich aufweisen, als im Vereinigten Königreich ansässig.

~~2. 1. Um die Identität und die Ansässigkeit der betroffenen Person zu ermitteln, registriert die Zahlstelle nach den geltenden schweizerischen Sorgfaltspflichten für die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung deren Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und Angaben zum Wohnsitz. Für vertragliche Beziehungen oder für Transaktionen bei Fehlen einer vertraglichen Beziehung, die beim oder nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens eingegangen oder durchgeführt wurden, wird der Wohnsitz die Ansässigkeit für natürliche Personen mit einem von der Bundesrepublik Deutschland vom Vereinigten Königreich ausgestellten Reisepass oder Personalausweis, die geltend machen, in einem anderen Staat als in der Bundesrepublik Deutschland oder der oder Territorium als die Schweiz oder das Vereinigten Königreich ansässig zu sein, aufgrund einer Wohnsitzbescheinigung der zuständigen Steuerverwaltung des Staates bestimmt, als dessen Ansässiger sich die natürliche Person ausweist. Fehlt eine solche Bescheinigung, so gilt die Bundesrepublik Deutschland als Ansässigkeitsstaat.~~

6 Steuerverwaltung des Staates oder des Territoriums bestimmt, als dessen Ansässiger sich die natürliche Person ausweist. Fehlt eine solche Bescheinigung, so gilt das Vereinigte Königreich als Ansässigkeitsstaat. Für vertragliche Beziehungen oder für Transaktionen bei Fehlen einer vertraglichen Beziehung, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens eingegangen oder durchgeführt wurden, gilt dasselbe Verfahren, wie es seit dem 1. Januar 2004 im Rahmen des Zinsbesteuerungsabkommens gilt.

3. Für die Zwecke des Teils 2 ist die Ansässigkeit am Stichtag 2 massgebend.

Art. 4 Bescheinigungsverfahren für die Identifizierung von "non-UK domiciled individuals" im Rahmen dieses Abkommens

1. Eine schweizerische Zahlstelle kann eine betroffene Person nur dann als "non-UK domiciled individual" behandeln, wenn ein Rechtsanwalt, Buchhalter oder Steuerberater, der Mitglied des anerkannten Berufsverbands ist, bescheinigt, dass die betroffene Person ihren Wohnsitz nicht im Vereinigten Königreich hat und dass sie die Inanspruchnahme der "Remittance Basis"-Besteuerung für die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j definierten Steuerjahre beantragt hat.

2. Vor der Bescheinigung, dass eine betroffene Person ein "non-UK domiciled individual" für die Zwecke dieses Abkommens ist, muss der Rechtsanwalt, Buchhalter oder Steuerberater überprüfen:

a) dass die britische Steuererklärung für das massgebende Steuerjahr einen Antrag oder eine Erklärung enthält, dass kein Wohnsitz im Vereinigten

Königreich besteht; und

- b) dass die Steuererklärung gegebenenfalls den Antrag auf die "Remittance Basis"-Besteuerung nach Teil 14 Kapitel A1 des Income Tax Act 2007 enthält, und dass die nach Abschnitt 809H des Income Tax Act 2007 geschuldete Steuer gezahlt wurde; und
- c) dass, gestützt auf die ihm vorliegenden Auskünfte, der Wohnsitzstatus der betroffenen Person von der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs nicht formell bestritten wird.

3. Für die Zwecke von Teil 2 muss die Bescheinigung am Stichtag 3 der schweizerischen Zahlstelle vorliegen.

4. Für die Zwecke von Teil 3 unterbreitet die betroffene Person der schweizerischen Zahlstelle bis zum 31. März eine Absichtserklärung mit dem Antrag auf Inanspruchnahme der "Remittance Basis"-Besteuerung für das darauffolgende Steuerjahr. Die Erklärung wird durch eine Bescheinigung ergänzt, welche die betroffene Person der schweizerischen Zahlstelle bis spätestens zum 31. März nach dem Ende des massgebenden Steuerjahres zu unterbreiten hat.

5. Die betroffene Person gibt in der Absichtserklärung an, wie die schweizerische Zahlstelle verfahren soll, wenn keine ausreichenden Mittel verfügbar sind; ob:

- a) die betroffene Person beabsichtigt, fehlende Beträge innerhalb von 8 Wochen ab dem 31. März nach dem Ende des massgebenden Steuerjahres zu zahlen; oder

7

- b) die betroffene Person die schweizerische Zahlstelle ermächtigt, die Angaben nach Artikel 22 Absatz 3 zu melden.

Falls die betroffene Person sich nicht für eine der obenstehenden Möglichkeiten entscheidet, gilt Buchstabe b so, wie wenn die betroffene Person die schweizerische Zahlstelle schriftlich zur Meldung ermächtigt hätte.

~~2. Für Zwecke des Teils 2 dieses Abkommens ist der Wohnsitz am Stichtag 2 massgebend. Der Wohnsitz bestimmt sich nach den Grundsätzen des Absatzes 1.~~

~~5~~

8

Teil 2

Regularisierung der Vergangenheit

Art. 5 Möglichkeiten der betroffenen Personen

1. Unter Vorbehalt von Absatz 3 hat eine betroffene Person, die kein "non-UK domiciled individual" ist und bei einer schweizerischen Zahlstelle an den Stichtagen 2

und 3 Vermögenswerte hält, die Möglichkeit, entweder die schweizerische Zahlstelle anzuweisen, auf den Vermögenswerten eine Einmalzahlung nach Artikel 9 Absatz 2 vorzunehmen, oder die schweizerische Zahlstelle zu einer Meldung nach Artikel 10 zu ermächtigen.

2. Unter Vorbehalt von Absatz 3 hat eine betroffene Person, die ein "non-UK domiciled individual" ist und die bei einer schweizerischen Zahlstelle zu den Stichtagen 2 und 3 Vermögenswerte hält, bezüglich dieser Vermögenswerte die folgenden Möglichkeiten:

- a) die schweizerische Zahlstelle zur Vornahme einer Einmalzahlung nach Artikel 9 Absatz 2 anzuweisen (nachstehend "Kapitalmethode" genannt); oder
- b) die schweizerische Zahlstelle zu einer Meldung nach Artikel 10 zu ermächtigen; oder
- c) alle zwischen dem Stichtag 1 und dem Tag der Paraphierung dieses Abkommens in das Vereinigte Königreich überwiesene ("remitted") ausländische Erträge und Gewinne sowie alle in demselben Zeitraum angefallene Beträge aus steuerbaren Quellen im Vereinigten Königreich, auf welchen nicht der gesamte Betrag der britischen Steuer gezahlt wurde (nachstehend "ausgelassene Steuerbemessungsgrundlage" genannt), der schweizerischen Zahlstelle mittels einer Selbstdeklaration in der vorgeschriebenen Form mitzuteilen und sie zur Vornahme einer Einmalzahlung nach Artikel 9 Absatz 3 anzuweisen (nachstehend "Selbstdeklarationsmethode" genannt); oder
- d) der schweizerischen Zahlstelle zu bestätigen, dass keine der Möglichkeiten nach den Buchstaben a bis c dieses Absatzes gewählt wird (nachstehend "Ausstiegsmethode" genannt).

Regelung zur Nachversteuerung von Vermögenswerten bei schweizerischen Zahlstellen

3. Falls die betroffene Person bis zum Stichtag 3 keine der in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Möglichkeiten gewählt hat, erhebt die schweizerische Zahlstelle die Einmalzahlung nach Artikel 9 Absatz 2.

Art. 46 Information der betroffenen Person durch die schweizerische Zahlstelle

1. Schweizerische Zahlstellen informieren die ~~Kontound-Depotinhaber~~Inhaber von Konten oder Depots, bei denen eine betroffene Personen identifiziert wurde, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens über den Inhalt dieses Abkommens und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten der betroffenen Person.

2. Eröffnet eine betroffene Person zwischen dem Inkrafttreten dieses Abkommens und dem Stichtag 3 eine Geschäftsbeziehung bei einer schweizerischen Zahlstelle, ~~so erfolgt die Information nach Absatz 1 zusammen mit einem Hinweis auf Artikel 6 bei Vertragsschluss.~~

9 so erfolgt diese Information bei Vertragsschluss zusammen mit einem Hinweis auf die Rechte und Pflichten nach Artikel 8.

Art. 57 Rechte und Pflichten der betroffenen ~~Person~~Personen

1. Eine betroffene Person, ~~die am Stichtag 2 und am Stichtag 3 bei derselben schweizerischen Zahlstelle ein Konto oder Depot unterhält~~, muss der schweizerischen Zahlstelle spätestens per Stichtag 3 schriftlich mitteilen, ~~für welche der~~ in Artikel 5 Absätze 1 und 2 beschriebenen Möglichkeiten sie für die am Stichtag 3 bestehenden Konten oder Depots ~~die Nachversteuerung durch Einmalzahlung nach Artikel 7 erfolgen soll und für welche Konten oder Depots sie der schweizerischen Zahlstelle die Ermächtigung zur freiwilligen Meldung nach Artikel 9 gewährt. Eine abgegebene Mitteilung ist ab~~ auswählt. Diese Mitteilung ist unwiderruflich. Vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgegebene Mitteilungen werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens unwiderruflich.

2. ~~Entscheidet sich~~ Die betroffene Person ~~zur Nachversteuerung durch Einmalzahlung nach Artikel 7, so stellt sie~~ stellt der schweizerischen Zahlstelle einen ausreichenden Geldbetrag für die Begleichung der Einmalzahlung ~~den erforderlichen Geldbetrag sich~~ nach Artikel 9 zur Verfügung.

~~3. Bei Konten oder Depots, bei denen die betroffene Person bis zum Stichtag 3 keine Mitteilung nach Absatz 1 abgibt, erfolgt die Nachversteuerung durch Einmalzahlung nach Artikel 7.~~

3. ~~4.~~ Ist der Kontoober oder Depotinhaber mit der betroffenen Person nicht identisch, so ist die schweizerische Zahlstelle berechtigt, nach den Weisungen und Mitteilungen des Kontoober oder Depotinhabers zu handeln.

Art. 68 Aufnahme einer neuen Kundenbeziehung

1. Eine betroffene Person, die zwischen dem Stichtag 2 und dem Stichtag 3 in eine Kundenbeziehung zu einer schweizerischen Zahlstelle getreten ist, muss der schweizerischen Zahlstelle spätestens per Stichtag 4 schriftlich mitteilen, ob:

- a) die eingebrachten Vermögenswerte am Stichtag 2 bei einer anderen schweizerischen Zahlstelle verbucht waren; und
- b) die Kundenbeziehung zu dieser schweizerischen Zahlstelle am Stichtag 3 weiterhin besteht.

2. Waren die Vermögenswerte gemäss der Mitteilung nach Absatz 1 am Stichtag 2 bei einer schweizerischen Zahlstelle verbucht und besteht am Stichtag 3 keine Kundenbeziehung der betroffenen Person zu dieser schweizerischen Zahlstelle mehr, so führt die neue schweizerische Zahlstelle Massnahmen nach diesem Teil durch. Die ehemaligen schweizerischen Zahlstellen sind auf Verlangen der neuen Zahlstelle zur Kooperation verpflichtet. Die betroffene Person muss spätestens per Stichtag 4:

~~6 führt die neue schweizerische Zahlstelle Massnahmen nach Teil 2 dieses Abkommens durch. Die früheren schweizerischen Zahlstellen sind zur Kooperation verpflichtet. Die betroffene Person muss spätestens per Stichtag 4:~~

- a) die neue schweizerische Zahlstelle nach Artikel ~~5~~ 7 Absatz 1 benachrichtigen; und
- b) die neue schweizerische Zahlstelle schriftlich ermächtigen, von allen ehemaligen schweizerischen Zahlstellen sämtliche notwendigen Informationen zur ~~Durchführung der Nachversteuerung durch Einmalzahlung~~ Umsetzung der nach Artikel 7 ~~oder zur freiwilligen Meldung nach Artikel 9, je nach Mitteilung nach Artikel 5 Absatz 1, bei der ehemaligen schweizerischen Zahlstelle anzufordern~~ Absatz 1 gewählten Möglichkeit einzuholen; und

- c) ~~die jede~~ ehemalige schweizerische Zahlstelle schriftlich ermächtigen, sämtliche notwendigen Informationen zur ~~Durchführung der Nachversteuerung durch Einmalzahlung~~ Umsetzung der nach Artikel 7 ~~oder zur freiwilligen Meldung nach Artikel 9 Absatz 1~~ gewählten Möglichkeit der neuen schweizerischen Zahlstelle auf Anfrage zu übermitteln.

3. ~~3.~~ Waren die Vermögenswerte gemäss der Mitteilung nach Absatz 1 am Stichtag 2 bei einer schweizerischen Zahlstelle verbucht und besteht per Stichtag 3 die Kundenbeziehung zu dieser schweizerischen Zahlstelle weiterhin, so führt die neue ~~schweizerische Zahlstelle für die bei ihr verbuchten Vermögenswerte der betroffenen Person keine weiteren Massnahmen nach Teil 2 dieses Abkommens durch.~~

10 schweizerische Zahlstelle für die bei ihr verbuchten Vermögenswerte der betroffenen Person keine weiteren Massnahmen nach diesem Teil durch.

4. ~~4.~~ Waren die Vermögenswerte gemäss der Mitteilung nach Absatz 1 am Stichtag 2 nicht bei einer schweizerischen Zahlstelle verbucht, so führt die neue schweizerische Zahlstelle für die bei ihr verbuchten Vermögenswerte der betroffenen Person keine weiteren Massnahmen nach diesem Teil ~~2 dieses Abkommens~~ durch.

5. Kommt die betroffene Person ihren Verpflichtungen nach den Absätzen 1 ~~und 2 bis 4~~ nicht nach, so hat ~~meldet~~ die neue schweizerische Zahlstelle ~~Identität und Wohnsitz der betroffenen Person zu melden. Das Verfahren nach Artikel 9 findet sinngemäss Anwendung. Eine schriftliche Ermächtigung durch die betroffene Person ist in diesem Fall nicht erforderlich~~ die verfügbaren Angaben in Übereinstimmung mit Artikel 10, wie wenn die betroffene Person die schweizerische Zahlstelle schriftlich zur Meldung ermächtigt hätte.

Art. ~~7 Nachversteuerung durch~~ 9 Einmalzahlung mit abgeltender Wirkung

1. ~~1.~~ Unter Vorbehalt von ~~Artikel 6~~ den Artikeln 8 und ~~11~~ 13 erheben ~~schweizerische~~ die schweizerischen Zahlstellen per Stichtag 3 eine Einmalzahlung auf den ~~bei ihnen verbuchten~~ Vermögenswerten der betroffenen Person.

2. Unter Vorbehalt von Absatz 3 bemisst sich die Einmalzahlung nach Anhang I

~~2. Die Einmalzahlung bemisst sich nach Anhang I~~ dieses Abkommens. Der Steuersatz beträgt 34 Prozent.

3. Wenn ein "non-UK domiciled individual" sich für die Selbstdeklarationsmethode entschieden hat, beträgt die Einmalzahlung 34 Prozent der ausgelassenen Steuerbemessungsgrundlage, die der schweizerischen Zahlstelle gemeldet wurde.

4. ~~3.~~ ~~Gleichzeitig mit~~ Zum Zeitpunkt der Erhebung der Einmalzahlung ~~erstellt~~ stellt die schweizerische Zahlstelle ~~zuhanden~~ der betroffenen Person eine Bescheinigung ~~nach festgelegtem Muster. Die Bescheinigung enthält die folgenden Angaben:~~

- a) ~~Identität (Name und Geburtsdatum) und Wohnsitz der betroffenen Person;~~
- b) ~~soweit bekannt, die Identifikationsnummer nach Paragraph 139b AO;~~
- e) ~~Name und Anschrift der schweizerischen Zahlstelle;~~

~~d) — Kundennummer der betroffenen Person (Kunden-, Kontoo oder Depotnummer, IBAN-Code);~~

~~e) — Betrag der Einmalzahlung und Berechnungsmodalitäten.~~ 7 in der vorgeschriebenen Form aus. Erhebt die betroffene Person gegen die Bescheinigung nicht innerhalb von 30 Tagen nach deren Zustellung Einspruch, gilt diese als genehmigt.

5. ~~4. — Bei Genehmigung der nach Absatz 4 ausgestellten Bescheinigungen überweist die schweizerische Zahlstelle überweist die erhobenen Einmalzahlungen nach Genehmigung der Bescheinigungen nach Absatz 3 jeweils monatlich an die zuständige schweizerische Behörde. Die erste Überweisung erfolgt einen Monat nach dem Stichtag 3. Die letzte Überweisung erfolgt zwölf Monate nach dem Stichtag 3. Unter Vorbehalt von Artikel 34 leitet die zuständige schweizerische Behörde leitet die Einmalzahlungen jeweils monatlich an die zuständige deutsche Behörde des Vereinigten Königreichs weiter. Die erste Weiterleitung erfolgt zwei Monate nach dem Stichtag 3. Die letzte Weiterleitung erfolgt 13 Monate nach dem Stichtag 3. Spätere Einmalzahlungen überweist die schweizerische Zahlstelle unverzüglich an die zuständige schweizerische Behörde. Diese leitet solche Einmalzahlungen unverzüglich an die zuständige deutsche Behörde weiter. An dem Aufkommen aus den Einmalzahlungen sind die deutschen Bundesländer (nachfolgend „Länder“ genannt) und Gemeinden entsprechend ihrem Anteil an der deutschen Kapitalertragsteuer nach Paragraph 43 Absatz 1 Satz 1 Nummern 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 EStG zu beteiligen. Die Verteilung des Länder- und Gemeindeanteils auf die einzelnen Länder erfolgt nach den Anteilen an der Kapitalertragsteuer nach Paragraph 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 EStG vom Jahr 2012, die den Ländern und Gemeinden nach Zerlegung (Paragraph 8 ZerlG) zustehen. Die zuständige deutsche Behörde stellt nach Ablauf eines Monats nach Erhalt der jeweiligen Einmalzahlungen die Anteile der Länder einschließlich ihrer Gemeinden fest und zahlt sie an die Länder bis zum 15. Tag des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats aus.~~

3. ~~Die letzte Weiterleitung erfolgt 13 Monate nach dem Stichtag 3. Aufgrund aussergewöhnlicher Umstände, z.B. Gerichtsverfahren, später erhobene Einmalzahlungen überweist die schweizerische Zahlstelle unverzüglich an die zuständige schweizerische Behörde. Diese leitet solche Einmalzahlungen unverzüglich an die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs weiter.~~

6. ~~5. — Die Einmalzahlungen nach Absatz 2 den Absätzen 2 und 3 werden von schweizerischen Zahlstellen in Euro/Pfund Sterling berechnet, abgezogen erhoben und an die zuständige schweizerische Behörde überwiesen. Erfolgt die Kontoo oder Depotführung nicht in dieser Währung, so nimmt die schweizerische Zahlstelle die Umrechnung zum Devisentagesfixkurs publiziert durch die SIX Telekurs AG an den für die Berechnung massgebenden Stichtagen vor. Die Weiterleitung durch die zuständige schweizerische Behörde an die zuständige deutsche Behörde des Vereinigten Königreichs erfolgt ebenfalls in Euro/Pfund Sterling.~~

11

7. Unter Vorbehalt von Absatz 12 und nach Genehmigung der nach Absatz 4 ausgestellten Bescheinigung erlöschen hinsichtlich der Vermögenswerte, für die eine Einmalzahlung geleistet wurde, die in Absatz 10 aufgeführten Steuern des Vereinigten Königreichs für die in Absatz 11 erwähnten Steuerperioden oder Steuerschulden. Die

Erlöschungswirkung umfasst insbesondere Zinsen, Bussen und Strafgebühren, die auf diesen Steuerschulden anfallen können. Hinsichtlich der Vermögenswerte, für die eine Einmalzahlung geleistet wurde, erlöschen ebenfalls die in Absatz 10 aufgeführten Steuern des Vereinigten Königreichs, die aus dem Nachlass einer verstorbenen Person herrühren.

8. Die in Absatz 7 beschriebene Erlöschungswirkung bezüglich der Steuerschulden gilt auch für gesamtschuldnerisch haftende Personen.

9. Im Falle einer betroffenen Person, die ein "non-UK domiciled individual" ist:

- a) falls die Kapitalmethode angewandt wird, gelten die Bestimmungen von Absatz 7 und die künftigen Zahlungen aus dem Betrag, der den Mitteln nach der Anwendung der Kapitalmethode entspricht, begründen keine weiteren Steuerschulden im Vereinigten Königreich;
- b) falls die Selbsterklärationsmethode angewandt wird, gelten die Bestimmungen von Absatz 7 nur für Erträge, Gewinne und Beträge, die in der Selbsterklärung an die schweizerische Zahlstelle gemeldet wurden.

10. Die in Absatz 7 beschriebene Erlöschungswirkung bezüglich Steuerschulden gilt für die folgenden Steuern des Vereinigten Königreichs:

- a) Einkommenssteuer; b) Kapitalertragssteuer; c) Erbschaftssteuer; und
- d) Mehrwertsteuer, die die betroffene Person hätte zahlen müssen.

Ausgeschlossen sind Schulden in Bezug auf sämtliche oder einzelne dieser Steuern, die auf eine betroffene Person übertragen wurden.

11. Absatz 7 gilt für Schulden im Zusammenhang mit den in Absatz 10 aufgeführten Steuern des Vereinigten Königreichs betreffend die:

- a) vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens endenden Steuerperioden; und
- b) vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens beginnenden, aber am beziehungsweise nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens endenden Steuerperioden, hinsichtlich Erträgen und Gewinne, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens erzielt wurden; und
- c) vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens entstandenen Steuerschulden, falls keine Steuerperiode besteht.

12. ~~6. Mit der vollständigen Gutschrift der Einmalzahlung auf dem bei der schweizerischen Zahlstelle dafür eingerichteten Abwicklungskonto gelten die deutschen Einkommen- und Umsatzsteueransprüche, Vermögensteueransprüche, Gewerbesteueransprüche, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteueransprüche, die auf den entsprechenden Konten und Depots verbuchten Vermögenswerten entstanden sind, im Zeitpunkt ihres Entstehens als erlöschen. Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens von der Erlöschungswirkung erfasste Betrag im Konto oder Depot entspricht dem relevanten Kapital K_r auf dem Konto oder im Depot nach Absatz 7 regulierte Betrag beträgt C_r wie in Anhang I dieses Abkommens bestimmt definiert.~~
Demzufolge:

- a) wenn K_{C10} kleiner ist als K_{C8} , entspricht K_{Cr} dem Betrag K_{C8} ;
- b) wenn K_{C10} gleich gross oder grösser als K_{C8} und gleich gross oder kleiner als $1.2 * K_{C8}$ ist, entspricht K_{Cr} dem Betrag K_{C10} ;
- c) wenn K_{C10} grösser als $1.2 * K_{C8}$ ist, entspricht K_{Cr} dem höheren der folgenden Beträge:
- $1.2 * K_{C8}$; oder
 - K_{C8} ; zuzüglich der Summe:
 - (i) ~~8~~(i) der Zuflüsse von Vermögenswerten zwischen dem Stichtag 2 und dem Inkrafttreten dieses Abkommens, welche die zwischen dem Stichtag 1 und dem Stichtag 2 erfolgten Abflüsse kompensieren; und
 - (ii) ~~(ii)~~ der Wertsteigerungen zwischen dem Stichtag 2 und dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf den am Stichtag 2 ~~auf dem entsprechenden Konto oder Depot verbuchten~~ vorhandenen Vermögenswerten; (wobei als Wertsteigerungen Erträge und Gewinne nach Artikel ~~18~~19 Absatz 1 sowie nicht realisierte ~~Kursgewinne~~ Kapitalgewinne gelten).

sofern die betroffene Person der schweizerischen Zahlstelle spätestens per Stichtag 3 alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellt, ~~welche notwendig sind,~~ um die Berechnungen Ereignisse nach (i) und (ii) anzuwenden zu berechnen.

Soweit ~~Vermögenswerte~~ Kapitalzuflüsse direkt oder indirekt aus ~~der Bundesrepublik Deutschland zufließen und diese~~ dem Vereinigten Königreich stammen und dieses Kapital zwischen der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten dieses Abkommens aus ~~der Bundesrepublik Deutschland abgeflossen sind, findet insoweit Satz 1 keine Anwendung. Der hinsichtlich dieser Vermögenswerte erhobene~~ dem Vereinigten Königreich abgeflossen ist, wird der Anteil der Einmalzahlung ~~gilt als Einkommensteuer-Vorauszahlung im Sinne des Paragraph 37 EStG für den Veranlagungszeitraum 2013.~~ für diese Kapitalzuflüsse von der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs als Anzahlung an Steuern des Vereinigten Königreichs oder sonstige Schulden dieser Person gegenüber dem Vereinigten Königreich (inklusive insbesondere Zinsen, Bussen und Strafgebühren) im Zusammenhang mit diesen Kapitalzuflüssen behandelt.

~~7. Die Steueransprüche, die vor dem Stichtag 1 entstanden sind, erlöschen im selben Umfang wie die in Absatz 6 genannten Steueransprüche.~~

~~8. Die Erlöschenswirkung nach den Absätzen 6 und 7 erstreckt sich auf alle Gesamtschuldner nach der deutschen Abgabenordnung.~~

~~9. Die Erlöschenswirkung nach den Absätzen 6 bis 8 tritt nicht ein, soweit~~

13. Absatz 7 gilt nicht:

- a) ~~die Vermögenswerte aus Verbrechen im Sinne des deutschen Strafrechts mit Ausnahme des Paragraphs 370a AO herrühren; oder~~ wenn zum Stichtag 3 die

Steuerangelegenheiten der betroffenen Person, die Vermögenswerte hält, Gegenstand einer Untersuchung sind, es sei denn, die betroffene Person hat die schweizerische Zahlstelle vor Beginn der Untersuchung angewiesen, für diese Vermögenswerte eine Einmalzahlung nach diesem Artikel vorzunehmen;

b) ~~vor Unterzeichnung dieses Abkommens die nach deutschem Recht zuständige deutsche Behörde zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne von Paragraph 152 Absatz 2 StPO für nicht versteuerte Vermögenswerte der betroffenen Person auf Konten oder Depots einer schweizerischen Zahlstelle hatte und die betroffene Person dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.~~wenn die betroffene Person Gegenstand einer vor dem Stichtag 3 abgeschlossenen Untersuchung im Vereinigten Königreich war; und

(i) im Fall einer strafrechtlichen Untersuchung, diese zu einer Verurteilung wegen einer im Vereinigten Königreich mit mindestens zwei Jahren Haft bedrohten Straftat führte; oder

(ii) im Fall einer nach dem Stichtag 1 abgeschlossenen verwaltungsrechtlichen Untersuchung;

– die Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs entschieden haben, dass die von der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs seinerzeit erlassenen massgeblichen Richtlinien die Ausstellung eines Certificate of Full Disclosure oder eines Statement of Assets and Liabilities rechtfertigen, oder dass laut

13 dem Customs and Excise Management Act 1979 eine verwaltungsrechtliche Strafe anfiel; oder

– die Untersuchung durchgeführt wurde, um zu ermitteln, ob die Steuerpflichten der betroffenen Person im Vereinigten Königreich in Bezug ihre Vermögenswerte oder Zinsen in der Schweiz richtig und auf dem neuesten Stand;

und die betroffene Person vor oder während der Untersuchung Vermögenswerte in der Schweiz nicht deklarierte.

Wenn die betroffene Person die von ihr gehaltenen Vermögenswerte im Verlaufe der Untersuchung umfassend offengelegt hat, ist dieser Buchstabe für Steuerzahlungen nach Teil 3 nicht anwendbar;

c) wenn die betroffene Person oder ihr bevollmächtigter Vertreter sich vor dem Stichtag 3 in ein von der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs veröffentlichtes Offenlegungsprogramm eingelassen hat, daran teilgenommen hat oder in diesem Zusammenhang von der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs persönlich kontaktiert wurde, es sei denn die betroffene Person hat schon vorher eine schweizerische Zahlstelle angewiesen, für die Vermögenswerte eine Einmalzahlung nach diesem Artikel zu leisten;

d) wenn die Vermögenswerte (direkt oder indirekt) aus einem Verbrechen stammen, das nicht mit der Missachtung der Steuergesetzgebung des Vereinigten Königreichs zusammenhängt;

e) wenn die Vermögenswerte (direkt oder indirekt) aus verbrecherischen Angriffen und systematischem Betrug gegen die Steuer- und Zulagenordnung

des Vereinigten Königreichs stammen, insbesondere in Fällen, in denen die Behörden des Vereinigten Königreichs Zahlungen an unberechtigte Personen leisten.

In diesen den oben genannten Fällen wird eine geleistete Einmalzahlung von der ~~nach deutschem Recht~~ zuständigen ~~deutschen Behörde als freiwillige Zahlung auf die geschuldeten Steuern der betroffenen Person behandelt. Paragraph 225 Absatz 2 AO gilt sinngemäss.~~ Behörde des Vereinigten Königreichs als Anzahlung an geschuldete Steuern des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit diesen Vermögenswerten oder sonstige Schulden dieser Person gegenüber dem Vereinigten Königreich (inklusive insbesondere Zinsen, Bussen und Strafgebühren) behandelt.

~~Art. 8 Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten bei der Einmalzahlung~~

~~1. — Soweit Steueransprüche durch Einmalzahlung nach Artikel 7 erloschen sind, findet keine Verfolgung von Steuerstraftaten nach Paragraph 369 AO oder Steuerordnungswidrigkeiten nach Paragraph 377 AO statt.~~

~~2. — Kann eine andere Straftat oder Ordnungswidrigkeit als eine Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit wegen der Strafbarkeit einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit nicht bestraft oder geahndet werden, so gilt dies auch dann, wenn die Strafbarkeit der Steuerstraftat oder die Ahndung der Steuerordnungswidrigkeit aufgrund dieses Abkommens entfällt.~~

14. Natürliche Personen sind nicht berechtigt, die Einmalzahlung an eine individuelle Veranlagung für in Absatz 11 erwähnte Steuerperioden oder Steuerschulden anzurechnen.

9

Art. ~~9~~10 Freiwillige Meldung

1. ~~Die Erhebung der Einmalzahlung nach Artikel 7 entfällt.~~ Wenn die betroffene Person ~~ihre~~ der schweizerischen Zahlstelle die schriftliche Ermächtigung zur Meldung nach Artikel 7 Absatz 1 erteilt hat, übermittelt die schweizerische Zahlstelle ~~spätestens per Stichtag 3 schriftlich ermächtigt, die Informationen nach Absatz 2 an die zuständige deutsche Behörde zu melden.~~ der zuständigen schweizerischen Behörde monatlich, zum ersten Mal einen Monat nach Stichtag 3 und zum letzten Mal sechs Monate nach Stichtag

~~2. — Die schweizerische Zahlstelle übermittelt im Falle der schriftlichen Ermächtigung durch die betroffene Person folgende Angaben an die zuständige schweizerische Behörde:~~ 3, die folgenden Angaben:

a) Identität (Name, Vorname und Geburtsdatum) und ~~Wohnsitz~~ Anschrift der betroffenen Person;

Person;

- b) soweit bekannt, die Steuer-Identifikationsnummer ~~nach Paragraph 139b AO im~~ Vereinigten Königreich;
- c) Name und Anschrift der schweizerischen Zahlstelle;
- d) Kundennummer ~~der betroffenen Person~~ des Kontoo oder Depotinhabers (Kunden-, Kontoo oder ~~Depotnummer~~ Depot-Nummer, IBAN-Code);
- e) jährlicher Kontostand und Vermögensaufstellung per 31. Dezember für die Periode zwischen dem Stichtag 1 und dem Inkrafttreten dieses Abkommens.

~~Diese Angaben werden monatlich übermittelt. Die erste Übermittlung erfolgt einen Monat nach dem Stichtag 3. Die letzte Übermittlung erfolgt sechs Monate nach dem Stichtag 3.~~

2. ~~3.~~—Die zuständige schweizerische Behörde übermittelt die ~~Informationen~~ Angaben nach Absatz 21 jeweils monatlich an die zuständige ~~deutsche~~ Behörde des Vereinigten Königreichs. Die erste Übermittlung erfolgt zwei Monate nach dem Stichtag 3. Die letzte Übermittlung erfolgt sieben Monate nach dem Stichtag 3. Spätere Meldungen, z.B. wegen Gerichtsverfahren, übermittelt die schweizerische Zahlstelle unverzüglich an die zuständige schweizerische Behörde, die sie unverzüglich an die zuständige ~~deutsche~~ Behörde des Vereinigten Königreichs weiterleitet.

3. ~~4. Bei einer freiwilligen Meldung erhält die betroffene Person von der~~ Die schweizerischen ~~Zahlstelle~~ Zahlstellen stellen der betroffenen Person eine Bescheinigung ~~über die übermittelten Informationen~~ in der vorgeschriebenen Form aus.

4. ~~5.~~—Kann die zuständige ~~deutsche~~ Behörde des Vereinigten Königreichs die betroffene Person aufgrund der übermittelten Informationen nicht identifizieren, so kann sie die zuständige schweizerische Behörde um Klarstellung oder weitere Informationen ersuchen.

~~Art. 10 Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten bei freiwilliger Meldung~~

~~1.—Ergibt die Überprüfung der Angaben nach Artikel 9 Absatz 2, dass unrichtige oder unvollständige Angaben über steuerlich erhebliche Tatsachen gegenüber der nach deutschem Recht zuständigen Behörde gemacht wurden oder diese pflichtwidrig über die steuerlich erheblichen Tatsachen in Unkenntnis gelassen wurde und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt wurden, so gilt die freiwillige Meldung ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Ermächtigung nach Artikel 9 Absatz 1 als Abgabe einer wirksamen Selbstanzeige nach Paragraph 371 AO bezogen auf die gemeldeten Konten oder Depots. Die Rechtsfolgen bestimmen sich nach Paragraph 371 oder Paragraph 398a AO.~~

~~2.—Die in Absatz 1 genannten Rechtsfolgen treten nicht ein, soweit:~~

~~10 a) die Vermögenswerte aus Verbrechen im Sinne des deutschen Strafrechts mit~~

~~Ausnahme des Paragraph 370a AO herrühren; oder~~

- ~~b) vor Unterzeichnung dieses Abkommens die nach deutschem Recht zuständige deutsche Behörde zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne von Paragraph 152 Absatz 2 StPO für nicht versteuerte Vermögenswerte der betroffenen Person auf Konten oder Depots einer schweizerischen Zahlstelle hatte und die betroffene Person dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.~~

Art. 11 ~~Fehlende flüssige Mittel für die Erhebung der Einmalzahlung~~Ausstiegsmethode für "non-UK domiciled individuals"

1. Hat eine betroffene Person, die ein "non-UK domiciled individual" ist, die Ausstiegsmethode gewählt, ist Artikel 9 Absätze 7 und 9 nicht anwendbar.
2. Die schweizerischen Zahlstellen stellen der betroffenen Person eine Bescheinigung in der vorgeschriebenen Form aus.

Art. 12 Ungerechtfertigtes Verhalten betreffend den Status "non-UK domiciled"

1. Die in Artikel 9 Absätze 7 und 9 beschriebene Erlöschenswirkung tritt nicht ein, wenn die betroffene Person:
 - a) fälschlicherweise angegeben hat, ein "non-UK domiciled individual" zu sein; oder
 - b) die Selbstdeklarationsmethode gewählt hat und Steuerschulden betreffend die Vermögenswerte bestehen, die in der Selbstdeklaration nicht deklariert wurden.
2. Ist Absatz 1 anwendbar, wird die Einmalzahlung von der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs als Anzahlung an Steuern des Vereinigten Königreichs oder sonstige Schulden dieser Person gegenüber dem Vereinigten Königreich (inklusive insbesondere Zinsen, Bussen und Strafgeldern) behandelt.

15

Art. 13 Fehlende flüssige Mittel

1. Gibt eine betroffene Person ~~aufgrund einer Information der schweizerischen Zahlstelle nach Artikel 4~~ der schweizerischen Zahlstelle schriftlich bekannt, dass sie die Erhebung der Einmalzahlung nach Artikel ~~7 wünscht, verfügt sie~~ 9 wünscht, oder wird die Einmalzahlung wegen Versäumnisses nach Artikel 5 Absatz 3 erhoben, stellt die betroffene Person jedoch zum Stichtag 3 ~~nicht über einen~~ der schweizerischen Zahlstelle keinen ausreichenden Geldbetrag ~~auf dem betreffenden Konto bei der schweizerischen Zahlstelle, so muss~~ zur Begleichung der Einmalzahlung zur Verfügung, so räumt die schweizerische Zahlstelle der betroffenen Person schriftlich eine Fristverlängerung von ~~längstens~~ höchstens acht Wochen nach Stichtag 3 für die Sicherstellung ~~eines ausreichenden Geldbetrages auf dem Konto einräumen. Zugleich muss sie die betroffene Person auf mögliche~~ der Einmalzahlung ein. Wenn Artikel 8 Absatz 2 anwendbar ist, aber keine ausreichenden Mittel verfügbar gemacht wurden, gewährt die schweizerische Zahlstelle eine Fristverlängerung von höchstens acht Wochen nach der Erhebung der Einmalzahlung. Die Mitteilung der schweizerischen Zahlstelle muss

einen Hinweis auf die möglichen Konsequenzen für die betroffene Person nach Absatz 3 ~~hinweisen. Dasselbe gilt, wenn die Einmalzahlung auf Grund von Artikel 5 Absatz 3 erhoben wird~~enthalten.

2. ~~2.~~ Wurde eine Fristverlängerung nach Absatz 1 gewährt, so erhebt die schweizerische Zahlstelle die Einmalzahlung am Tag des Fristablaufs. ~~Die Wirkung der Einmalzahlung entspricht der Einmalzahlung nach Artikel 7 Absatz 6 mit der Massgabe, dass sie erst mit Gutschrift auf dem Abwicklungskonto der schweizerischen Zahlstelle eintritt.~~

3. ~~3.~~ Besteht Hält eine betroffene Person am Stichtag 3 Vermögenswerte bei der schweizerischen Zahlstelle ~~ein Konto oder ein Depot einer betroffenen Person~~ und kann eine Einmalzahlung aufgrund fehlender flüssiger Mittel nicht ~~vollständig~~ erhoben werden, so muss die schweizerische Zahlstelle die betroffene Person entsprechend nach Artikel 9 melden. Eine schriftliche Ermächtigung durch die betroffene Person ist in diesem Fall nicht erforderlich 10 melden, wie wenn diese die schweizerische Zahlstelle schriftlich zur Meldung ermächtigt hätte.

Art. ~~12~~14 Versäumte Identifizierung einer betroffenen Person

1. ~~1.~~ Versäumt es eine schweizerische Zahlstelle, eine betroffene Person zu identifizieren und diese über ihre Rechte und Pflichten nach Artikel ~~5~~7 zu informieren und wird diese Person nachträglich durch die schweizerische Zahlstelle als betroffene Person identifiziert, so kann die betroffene Person mit dem Einverständnis der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten dennoch die Möglichkeiten nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 wahrnehmen; die Rechte und Pflichten nach Artikel ~~5~~ wahrnehmen. Die Nachversteuerung nach Artikel 7 oder die freiwillige Meldung nach Artikel 9 ist innerhalb einer 7 gelten bis zu einem von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten gemeinsam festzusetzenden ~~Frist durchzuführen~~ Zeitpunkt.

2. ~~2.~~ Zusätzlich zu einer nachträglichen Wird eine Einmalzahlung nach ~~Absatz 1~~ Artikel 9 geleistet, erhebt die schweizerische Zahlstelle ~~von der betroffenen Person vom Stichtag 3 bis zur Erhebung der Einmalzahlung einen Verzugszins in der Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat~~ zusätzlich zur Einmalzahlung für den Zeitraum zwischen Stichtag 3 und dem Tag der Zahlung Verzugszinsen zu dem im Vereinigten Königreich für unbezahlte Steuerschulden anwendbaren Satz. Die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs informiert die zuständige schweizerische Behörde über den zum Stichtag 3 anwendbaren Regelsatz und über darauffolgende Änderungen.

11

Art. ~~13~~15 Unvollständige oder zu Unrecht erfolgte Erhebung ~~der Einmalzahlung~~

1. Erhebt die schweizerische Zahlstelle die Einmalzahlung ~~nach Artikel 7~~ aufgrund eines Berechnungsoder Abwicklungsfehlers nicht in vollständiger Höhe, so kann die schweizerische Zahlstelle der betroffenen Person den fehlenden Betrag zuzüglich eines Verzugszinses entsprechend Artikel ~~12~~14 Absatz 2 nachbelasten. Die schweizerische Zahlstelle bleibt gegenüber der zuständigen schweizerischen Behörde ~~jedenfalls zur entsprechenden Nachleistung~~ zur Leistung des gesamten Geldbetrages verpflichtet. Dasselbe gilt für erhobene Verzugszinsen. Unter Vorbehalt von Artikel 34 leitet die zuständige schweizerische Behörde ~~leitet nachgeleistete Einmalzahlungen einschliesslich erhobener Verzugszinsen unverzüglich an die zuständige deutsche Behörde weiter~~ nach-

16 geleistete Einmalzahlungen einschliesslich erhobener Verzugszinsen unverzüglich an die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs weiter.

2. ~~In Fällen von Absatz 1 tritt~~ Für die betroffene Person entfällt die Wirkung~~Erlöschenswirkung~~ nach Artikel ~~7 Absatz 6 auch ein, wenn die betroffene Person den Berechnungsoder Abwicklungsfehler ohne grobes Verschulden~~9 Absätze 7 und 9 nicht, wenn sie die von der schweizerischen Zahlstelle ausgestellte Bescheinigung nach Artikel 9 Absatz 4 mit gebührender Sorgfalt geprüft, dabei den Berechnungsoder Abwicklungsfehlers nicht erkannt hat.~~Wird der Berechnungsoder Abwicklungsfehler nach Absatz 1 korrigiert, tritt die Wirkung nach Artikel 7 Absatz 6 in jedem Fall ein und der fehlende Betrag nach Aufdecken des Berechnungsoder Abwicklungsfehlers gezahlt wurde.~~
3. Ist die Einmalzahlung ~~ohne rechtlichen Grund bezahlt worden, so hat die betroffene Person gegenüber der zuständigen deutschen Behörde einen Anspruch auf Erstattung der~~nach Artikel 9 von der schweizerischen Zahlstelle zu Unecht erhoben worden, so erstattet die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs bei Erhalt der ordentlichen Nachweise die Einmalzahlung einschliesslich Zinsen abzüglich der anteilmässigen Aufwandschädigung zurück.

Art. 1416 Wirkung der Bescheinigung

Werden der ~~nach deutschem Recht~~ zuständigen ~~deutschen~~ Behörde des Vereinigten Königreichs aus anderem Anlass als ~~im Rahmen der~~durch die Durchführung dieses Abkommens Vermögenswerte bekannt, ~~die nach Artikel 7 nachversteuert wurden oder nach Artikel 9 freiwillig gemeldet wurden, muss die betroffene Person nachweisen~~kann sie von der betroffenen Person den Nachweis verlangen, dass diese Vermögenswerte ~~abgeltend nach diesem Abkommen besteuert wurden oder durch~~Gegenstand einer Einmalzahlung nach Artikel 9 oder einer Meldung nach Artikel ~~9 der zuständigen deutschen Behörde bekannt wurden~~10 waren. Der Nachweis gilt durch die Vorlage ~~der~~einer gültigen Bescheinigung der schweizerischen Zahlstelle nach Artikel ~~7 Absatz 3 oder Artikel 9 Absatz 4~~ oder Artikel 10 Absatz 3 als erbracht. Bestehen Zweifel an der ~~Echtheit~~Gültigkeit einer Bescheinigung, so kann die ~~nach deutschem Recht zuständige deutsche Behörde unter Einschaltung der zuständigen deutschen Behörde~~zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs die zuständige schweizerische Behörde um Prüfung der Gültigkeit der Bescheinigung ersuchen.

Art. 1517 Vorauszahlung durch schweizerische Zahlstellen

1. Die schweizerischen Zahlstellen gründen innerhalb von 20 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens eine Abwicklungsgesellschaft. Diese übernimmt stellvertretend für die schweizerischen Zahlstellen die Rechte und Pflichten dieses Artikels und handelt als Poolingund Clearing-Stelle.
2. Die schweizerischen Zahlstellen leisten innerhalb von 25 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens eine Vorauszahlung in der Höhe von ~~2 Milliarden~~500 Millionen Schweizer Franken an die zuständige schweizerische Behörde. Die zuständige schweizerische Behörde überweist diese Vorauszahlung ~~bis zum Ende des ersten~~innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens an die zuständige ~~deutsche~~ Behörde des Vereinigten Königreichs.
3. ~~Die erste Hälfte der nach Absatz 2 geleisteten Vorauszahlung verrechnet die~~

~~zuständige schweizerische Behörde von Anbeginn mit Zahlungen nach Artikel 7 Absatz 4. Die zweite Hälfte der nach Absatz 2 geleisteten Vorauszahlung verrechnet~~

~~3. 12 sie mit jeweils einem Drittel der weiteren, den Betrag von 1 Milliarde Schweizer Franken übersteigenden Zahlungen nach Artikel 7 Absatz 4, bis diese Zahlungen den Betrag von insgesamt 4 Milliarden Schweizer Franken erreicht haben. Sobald die Vorauszahlung an die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs nach Absatz 2 und die Zahlungen an die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs nach Artikel 9 Absatz 5 den Betrag von 1300 Millionen Schweizer Franken erreichen, verrechnet die zuständige schweizerische Behörde die weiteren Zahlungen nach Artikel 9 Absatz 5 mit der Vorauszahlung nach Absatz 2.~~ Nach Verrechnung des gesamten Vorauszahlungsbetrages werden die weiteren Zahlungen nach Artikel ~~79~~ Absatz ~~4~~ vollständig ~~5~~ an die zuständige ~~deutsche~~ Behörde des Vereinigten Königreichs geleistet. Für die Verrechnung der zuvor genannten Beträge erfolgt die Umrechnung jeweils zum Devisentagesfixkurs publiziert durch die SIX Telekurs AG an den für die Berechnung massgebenden Stichtagen.

17

4. Die zuständige schweizerische Behörde überweist die nach Absatz 3 mit der Vorauszahlung verrechneten Zahlungen ~~überweist die zuständige schweizerische Behörde~~ der schweizerischen Zahlstellen nach Artikel 9 Absatz 5 am Ende jedes Monats an die Abwicklungsgesellschaft.

Art. 1618 Zielstaaten abgezogener Vermögenswerte

Die zuständige schweizerische Behörde teilt der zuständigen ~~deutschen~~ Behörde des Vereinigten Königreichs innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag 3 die gemessen am Volumen der Vermögenswerte zehn wichtigsten Staaten oder Territorien in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit mit, wohin diejenigen betroffenen Personen, die ihr Konto oder Depot zwischen der Unterzeichnung dieses Abkommens und dem Stichtag 3 aufgelöst haben, die Vermögenswerte der saldierten Konten und Depots überwiesen haben. Die Mitteilung enthält zudem die Anzahl betroffener Personen pro Staat respektive Territorium. Die gestützt auf diesen Artikel erhobenen und mitgeteilten Angaben werden von den Vertragsstaaten nicht veröffentlicht.

~~**Art. 17** Verzicht auf die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten,
Haftung~~

~~1. Beteiligte an einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit, die vor Unterzeichnung dieses Abkommens von einer betroffenen Person hinsichtlich von Vermögenswerten im Sinne dieses Abkommens begangen wurde, werden nicht verfolgt. In diesen Fällen wird auch keine Geldbusse gegen juristische Personen und Personenvereinigungen nach Paragraph 30 OWiG wegen der Steuerstraftat, Steuerordnungswidrigkeit oder einer Aufsichtspflichtverletzung nach Paragraph 130 OWiG, deren Anknüpfungstat die Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit ist, festgesetzt. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der nach deutschem Recht zuständigen Behörde im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne von Paragraph 152 Absatz 2 StPO für eine~~

~~Beteiligung an der Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit vorgelegen haben und die Beteiligten dies wussten oder bei verständiger Würdigung der Sachlage klar damit rechnen mussten.~~

~~2. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 entfällt auch die Haftung nach Paragraph 71 AO.~~

~~3. Beteiligte an Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb steuererheblicher Daten von Bankkunden vor Unterzeichnung dieses Abkommens begangen wurden, werden weder nach schweizerischem noch nach deutschem Recht verfolgt; bereits hängige Verfahren werden eingestellt. Davon ausgeschlossen sind Verfahren nach schweizerischem Recht gegen Mitarbeitende von Banken in der Schweiz.~~

13

18

Teil 3

Erhebung einer ~~abgeltenden~~ Quellensteuer mit abgeltender Wirkung auf Erträgen und Gewinnen aus Vermögenswerten durch schweizerische Zahlstellen

~~**Art. 18** Erhebung einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer mit abgeltender Wirkung durch schweizerische Zahlstellen~~

~~1. — Schweizerische Zahlstellen erheben von betroffenen Personen einen der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Betrag (nachfolgend „Steuer“ genannt) auf folgenden Erträgen:~~

- ~~a) — Zinserträgen;~~
- ~~b) — Dividendenerträgen;~~
- ~~e) — sonstigen Einkünften als den unter den Buchstaben a und b genannten Erträgen;~~
- ~~d) — Veräußerungsgewinne.~~

~~Der Steuer unterliegen auch Entgelte oder Vorteile, die anstelle der in den Buchstaben a bis d genannten Erträge gewährt werden.~~

~~Für die Zwecke dieses Abkommens führt Anhang II dieses Abkommens in tabellarischer Form typische Transaktionsvorgänge und die Zuordnung der daraus resultierenden Zahlungen zu den in den Buchstaben a bis d genannten Erträgen auf.~~

~~2. — Schuldner der Steuer nach Absatz 1 ist die betroffene Person. Der Steuersatz beträgt 25 Prozent.~~

~~3. — Schweizerische Zahlstellen erheben von der betroffenen Person gleichzeitig einen dem deutschen Solidaritätszuschlag nach dem deutschen Solidaritätszuschlaggesetz entsprechenden Betrag. Dieser beträgt 5,5 Prozent der nach Absatz 1 zu erhebenden Steuer. Die Regelungen der Artikel 20 bis 22 sind entsprechend anzuwenden.~~

~~4. Für die Erträge nach Absatz 1, soweit sie der Steuer unterlegen haben, gilt die deutsche Einkommensteuer als abgegolten, sofern das deutsche Einkommensteuergesetz für diese Erträge eine abgeltende Wirkung vorsieht.~~

~~5. Ist die deutsche Einkommensteuer durch die Erhebung der Steuer nach diesem Abkommen abgegolten, so gilt dies für den deutschen Solidaritätszuschlag entsprechend.~~

~~6. Die Erträge nach Absatz 1 können auf Antrag der betroffenen Person einer zusätzlichen Zahlung zugunsten der erhebungsberechtigten deutschen Kirchen unterworfen werden. Der Antrag kann zum Ende eines Kalenderjahres mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr widerrufen werden. Die schweizerischen Zahlstellen erheben in diesen Fällen abweichend von den Absätzen 2 und 3:~~

~~a) die Steuer nach Absatz 1 in der Höhe von 24,45 Prozent; und~~

~~b) die Steuer nach Absatz 3 in der Höhe von 5,5 Prozent der nach Buchstabe a zu erhebenden Steuer; und~~

~~c) einen Betrag in der Höhe von 9 Prozent der nach Buchstabe a zu erhebenden Steuer.~~

~~Soweit in diesem Abkommen auf die Absätze 1 bis 3 verwiesen wird, umfasst der Verweis auch die Buchstaben a und b des vorliegenden Absatzes.~~

14

Art. 19 ~~Steuersatzänderungen~~ Erhebung einer Quellensteuer mit abgeltender Wirkung durch schweizerische Zahlstellen

1. Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 21 erhebt die schweizerische Zahlstelle auf Erträgen und Gewinnen der betroffenen Personen aus Vermögenswerten eine Quellensteuer mit abgeltender Wirkung (nachstehend "Quellensteuer" genannt) zu den folgenden Sätzen:

a) Zinsertrag nach Artikel 25: 48 Prozent;

b) Dividendenertrag nach Artikel 26: 40 Prozent;

c) sonstige Einkünfte nach Artikel 27: 48 Prozent;

d) Veräußerungsgewinn nach Artikel 28: 27 Prozent.

2. Ein "non-UK domiciled individual" schuldet die Steuer für die in Absatz 1 aufgeführten Erträge und Gewinne nur dann, wenn:

a) die Quelle der Erträge und der Gewinne im Vereinigten Königreich liegt; oder

b) die Beträge aus den Erträgen und Gewinnen aus einer Quelle ausserhalb des Vereinigten Königreich an das Vereinigte Königreich überwiesen werden. Einzig für die Zwecke dieses Abkommens gelten Beträge als "überwiesen", wenn sie unmittelbar an einen Zahlungsempfänger im Vereinigten Königreich transferiert werden, es sei denn, die betroffene Person gibt der schweizerischen Zahlstelle an, dass ein Betrag nicht in steuerbarer Form überwiesen wurde, oder wenn die betroffene Person der schweizerischen Zahlstelle die Beträge als Überweisung ("remittance") deklariert.

Absatz 5 ist nicht anwendbar auf andere als in Buchstabe b erwähnte Transfers und Zahlungen, die Überweisungen ("remittances") darstellen oder nach dem Recht des Vereinigten Königreichs als solche gelten.

3. Hat eine betroffene Person eine Absichtserklärung nach Artikel 4 Absatz 4 abgegeben, aber ihr Status als "non-UK domiciled individual" wurde bis zu dem in der erwähnten Bestimmung festgelegten Zeitpunkt nicht bescheinigt, behandelt die schweizerische Zahlstelle die betroffene Person nicht als "non-UK domiciled individual", sondern erhebt ab Beginn des massgebenden Steuerjahres die Steuer nach Absatz 1. Anders als in Absatz 1 betragen die in einem solchen Fall anwendbaren Steuersätze:

- a) Zinsertrag nach Artikel 25: 50 Prozent;
- b) Dividendenertrag nach Artikel 26: 42,5 Prozent;
- c) sonstige Einkünfte nach Artikel 27: 50 Prozent;
- d) Veräusserungsgewinn nach Artikel 28: 28 Prozent.

Die nach den Absätzen 1 und 2 erhobene Steuer wird umfassend an die nach diesem

19 Absatz erhobene Steuer angerechnet. Dies gilt auch, wenn die Anrechnung den Betrag der nach diesem Absatz erhobenen Steuer übersteigt.

Hat sich eine betroffene Person entschieden, fehlende Beträge innerhalb einer Frist von acht Wochen ab dem 31. März nach dem Ende des massgebenden Steuerjahres zu bezahlen, dies aber unterlässt, so meldet die schweizerische Zahlstelle diese betroffene Person nach Artikel 22, wie wenn die betroffene Person die schweizerische Zahlstelle schriftlich zur Meldung ermächtigt hätte.

Zur korrekten Ausführung der aufgeschobenen Steuer berechnet die schweizerische Zahlstelle laufend die nach Absatz 1 geschuldete Steuer.

4. Die betroffene Person ist die steuerpflichtige Partei. Erträge und Gewinne aus Vermögenswerten, die eine schweizerische Zahlstelle zugunsten der betroffenen Person auf Treuhandkonten hält, werden wie von der betroffenen Person gehaltene Vermögenswerte behandelt.

5. Unter Vorbehalt von Artikel 23 und soweit nach diesem Artikel eine Steuer erhoben wird, erlöschen die Steuern des Vereinigten Königreichs inklusive Zinsen, Bussen und Strafgebühren, die auf den Erträgen und Gewinnen nach Absatz 1 oder 2 anfallen. Sonstige Steuerschulden der betroffenen Person gegenüber dem Vereinigten Königreich, einschliesslich Steuerpflichten betreffend Erträgen oder Gewinnen, sind von diesem Absatz nicht betroffen.

Art. 20 Steuersatzänderungen

1. ~~1.~~ Die zuständige ~~deutsche~~ Behörde ~~des Vereinigten Königreichs~~ informiert die zuständige schweizerische Behörde unverzüglich schriftlich über veröffentlichte und angenommene Steuersatzänderungen im ~~deutschen~~ Recht ~~des Vereinigten Königreichs~~, die Erträge und Gewinne aus Vermögenswerten nach diesem Abkommen betreffen; ~~welche nach Teil 3 dieses Abkommens besteuert werden.~~

2. ~~2.~~ Steuersätze, die ~~Werden die Höchststeuersätze auf Erträgen und Gewinnen im Recht des Vereinigten Königreichs nach Unterzeichnung dieses Abkommens im deutschen Recht geändert, werden, finden zeitgleich Anwendung auf die Besteuerung der entsprechenden Erträge unter diesem Abkommen~~ die Sätze der nach diesem Teil des Abkommens erhobenen Steuer zeitgleich und um die Anzahl Prozentpunkte angepasst,

um welche die ordentlichen Steuersätze geändert werden, sofern die zuständige schweizerische Behörde innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die Mitteilung nach Absatz 1 von der zuständigen ~~deutschen~~ Behörde des Vereinigten Königreichs erhalten hat, nicht schriftlich ~~mitteilt~~ informiert, dass die ~~Satzänderungen~~ Steuersatzänderungen bei der Anwendung dieses ~~Abkommens~~ Teil nicht nachvollzogen werden. Die zuständige schweizerische Behörde veröffentlicht unverzüglich jede ~~Steuersatzänderung~~ Änderung des Satzes der nach diesem Teil erhobenen Steuer und sorgt dafür, dass ~~diese~~ dies den schweizerischen Zahlstellen bekannt wird.

Art. 2021 Verhältnis zu anderen
Steuern Quellensteuern

1. Die Bestimmungen des Zinsbesteuerungsabkommens bleiben durch dieses Abkommen unberührt. Wird nach dem Zinsbesteuerungsabkommen ein Steuerrückbehalt von einem Zinsertrag vorgenommen, der auch der Steuer nach diesem Abkommen unterliegt, so wird dieser Rückbehalt an die nach diesem Abkommen erhobene Steuer angerechnet. Artikel 19 Absatz 5 gilt für den gesamten Betrag des betreffenden Zinsertrags.

~~1. Der Steuerrückbehalt nach dem Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, bleibt unberührt. Bis zur Höhe der nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erhobenen Steuern gilt der rückbehaltene Betrag als abgeltend nach Artikel 18 Absätze 4 und 5. Übersteigt der rückbehaltene Betrag die Steuern nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 und gegebenenfalls nach Artikel 18 Absatz 6 Buchstabe c, so erstattet die schweizerische Zahlstelle der betroffenen Person den Betrag der zuviel einbehaltenen Steuer. Diese Erstattung gilt als durch die zuständige deutsche Behörde vorgenommene Erstattung.~~

20

2. Die Erhebung der schweizerischen Verrechnungssteuer nach VStG bleibt durch dieses Abkommen unberührt. Die schweizerische Zahlstelle kann in eigenem Namen und auf Rechnung der betroffenen Person die vollumfängliche oder teilweise Rückerstattung beantragen, soweit ~~dies~~ das Doppelbesteuerungsabkommen ~~zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland~~ dies vorsieht. Die ~~nach dem Doppelbesteuerungsabkommen~~ nicht rückforderbare schweizerische Verrechnungssteuer (Residualsteuer) wird an die Steuer nach ~~Artikel 18 Absätze 1 und 2~~ angerechnet. Diese Anrechnung darf jedoch den Betrag der Steuer nach Artikel 18 Absätze 1 und 2 nicht übersteigen. diesem Abkommen angerechnet.

3. ~~3.~~ Unterliegen Erträge nach Artikel 18 Absatz 1 in der Bundesrepublik Deutschland 19 Absätze 1 und 2 nach dem Recht des Vereinigten Königreichs einer Quellensteuer, so rechnet die schweizerische Zahlstelle diese Quellensteuer an die Steuer nach ~~Artikel 18 Absätze 1 und 2~~ diesem Abkommen an. Diese Anrechnung darf jedoch den Betrag der Steuer nach ~~Artikel 18 Absätze 1 und 2~~ diesem Abkommen nicht ~~übersteigen~~ überschreiten.

4. ~~4.~~ Unterliegen Erträge nach Artikel 18 Absatz 1 19 Absätze 1 und 2 einer Quellensteuer Steuer in einem Drittstaat oder einem Territorium, so rechnet die schweizerische Zahlstelle diese Quellensteuer Steuer an die Steuer nach ~~Artikel 18 Absätze 1 und 2~~ diesem Abkommen an, soweit ~~das Doppelbesteuerungsabkommen~~

~~zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem~~ ein Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und diesem Drittstaat beziehungsweise diesem Territorium zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Rückerstattung dieser ~~Quellensteuer~~ Steuer in diesem Staat oder Territorium ausschliesst ~~(Residualsatz)~~. Diese Anrechnung darf jedoch den Betrag der Steuer nach ~~Artikel 18 Absätze 1 und 2~~ diesem Abkommen nicht übersteigen.

Art. 21 ~~22~~ Freiwillige Meldung

1. Ermächtigt die betroffene Person, die nicht ein "non-UK domiciled individual" ist, eine schweizerische Zahlstelle ausdrücklich, der zuständigen ~~deutschen~~ Behörde des Vereinigten Königreichs die Erträge und Kapitalgewinne eines Kontos oder Depots zu melden, so nimmt die schweizerische Zahlstelle anstelle der Erhebung der Steuer eine Meldung dieser Erträge und Gewinne vor.

2. Ermächtigt eine betroffene Person, die eine "non-UK domiciled individual" ist, die schweizerische Zahlstelle ausdrücklich, der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs die Erträge und Kapitalgewinne aus einer Quelle im Vereinigten Königreich und die Überweisung ("remittance") von Vermögenswerten von einem Konto oder Depot ins Vereinigte Königreich zu melden, so nimmt die schweizerische Zahlstelle anstelle der Erhebung der Steuer eine Meldung der Erträge, Kapitalgewinne und Überweisungen ("remittances") vor.

~~15 nimmt diese Zahlstelle anstelle der Erhebung der Steuer auf die Erträge nach Artikel 18 Absatz 1 eine Meldung der Erträge vor.~~

3. ~~2.~~ Die Meldung umfasst folgende Angaben:

- a) Identität (Name, Vorname und Geburtsdatum) und ~~Wohnsitz~~ Adresse der betroffenen Person;
- b) soweit bekannt, die Steuer-Identifikationsnummer ~~nach Paragraph 139b AO im Vereinigten Königreich~~;
- c) Name und ~~Anschrift~~ Adresse der schweizerischen Zahlstelle;
- d) Kundennummer ~~der betroffenen Person~~ des Kontos oder Depotinhabers (Kunden-, Kontoo oder ~~Depotnummer~~ Depot-Nummer, IBAN-Code);
- e) betreffendes Steuerjahr;

Falls die betroffene Person kein "non-UK domiciled individual" ist:

- f) Totalbetrag der ~~im entsprechenden Jahr angefallenen und nach Artikel 23 berechneten positiven und negativen Erträge~~ in Artikel 19 Absatz 1 definierten Erträge;

Art. 22 ~~Besteuerung im Veranlagungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland~~

~~Die nach Artikel 18 Absätze 1 und 2 erhobene Steuer gilt als in der Bundesrepublik Deutschland durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer nach Paragraph 36 EStG.~~

g) Totalbetrag der nach Artikel 24 und 28 berechneten realisierten Kapitalgewinne und -verluste;

Falls die betroffene Person ein "non-UK domiciled individual" ist:

h) Totalbetrag der Erträge und Kapitalgewinne nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a;

i) Totalbetrag der Überweisungen ("remittance") nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b.

Art. 23 Bemessungsgrundlage Behandlung der Steuer als Anzahlung

1. Die betroffene Person kann bei der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs unter Vorlage einer nach Artikel 30 ausgestellten Bescheinigung beantragen, dass die Steuer nach diesem Abkommen von der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs als Anzahlung an Steuern des Vereinigten Königreichs oder sonstige Steuerschulden der betroffenen Person (inklusive insbesondere Zinsen, Bussen und Strafgebühren) für das Steuerjahr, auf das sich die Bescheinigung bezieht, behandelt wird. In diesem Fall ist Artikel 19 Absatz 5 nicht anwendbar.

2. Erhält die betroffene Person eine Zahlung, auf der andere Steuern und Rückbehalte als die, die in diesem Abkommen vorgesehen sind, erhoben werden und ist im nationalen Recht oder in Doppelbesteuerungsabkommen des Vereinigte Königreichs für diese Steuern und Rückbehalte eine Steuergutschrift vorgesehen, so kommt das Verfahren nach Absatz 1 erst nach Anrechnung dieser Steuern und Rückbehalte zur Anwendung.

3. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anwendbar, wenn die in Absatz 2 beschriebenen Steuern und Rückbehalte gestützt auf Artikel 21 Absätze 2 bis 4 angerechnet wurden.

Art. 24 Bemessungsgrundlage

1. ~~Die schweizerische Zahlstelle erhebt~~ Der Betrag, auf den die Steuer auf Zahlungen erhoben wird, ist der Betrag ohne jeden Abzug wie folgt:

~~a) bei Zinserträgen nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a~~

2. Die Steuer wird auf Zinserträgen wie folgt erhoben:

a) ~~(i)~~ im Falle eines Zinsertrags nach Artikel ~~24~~25 Absatz 1 Buchstabe a: auf dem Bruttobetrag der gezahlten oder gutgeschriebenen Zinsen;

b) ~~(ii)~~ im Falle eines Zinsertrags nach Artikel ~~24~~25 Absatz 1 Buchstabe b oder d: auf dem Betrag der dort bezeichneten Zinsen oder Erträge;

c) ~~(iii)~~ im Falle eines Zinsertrags nach Artikel ~~24~~25 Absatz 1 Buchstabe c: auf dem Betrag der dort bezeichneten Zinsen;

3. ~~b) bei~~ Die Steuer wird auf Dividendenerträgen nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b wie folgt erhoben:

a) ~~(i)~~ im ~~Falle~~Fall einer Dividende nach Artikel ~~25~~26 Absatz 1 Buchstabe a: auf dem Bruttobetrag der gezahlten oder gutgeschriebenen ~~Dividenden oder~~ Dividende; falls die Dividende nicht gezahlt oder gutgeschrieben wird, auf dem Verkehrswert der Sachdividende ~~im~~zum Zeitpunkt des Zuflusses;

b) ~~(ii)~~ im Falle einer Dividende nach Artikel ~~25~~26 Absatz 1 Buchstabe b: auf dem Betrag der dort bezeichneten Dividenden;

~~(iii)22 c)~~ im Falle einer Dividende nach Artikel ~~25~~26 Absatz 1 Buchstabe c: auf dem Betrag der dort bezeichneten Einkünfte;

4. ~~e) bei~~Die Steuer wird auf sonstigen Einkünften ~~nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e~~ wie folgt erhoben:

- a) ~~(i)~~ im Falle sonstiger Einkünfte nach Artikel ~~26~~27 Absatz 1 Buchstabe a: auf dem Bruttobetrag der gezahlten oder gutgeschriebenen sonstigen Einkünfte;
- b) ~~(ii)~~ im Falle sonstiger Einkünfte nach Artikel ~~26~~27 Absatz 1 Buchstabe b: auf dem Betrag der dort bezeichneten sonstigen Einkünfte;
- c) ~~(iii)~~ im Falle sonstiger Einkünfte nach Artikel ~~26~~27 Absatz 1 Buchstabe c: auf dem Betrag der dort bezeichneten sonstigen Erträge;

16

~~d) bei Veräußerungsgewinnen auf Vermögenswerten nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d:~~

5. ~~(i) Auf~~Die Steuer wird auf Gewinnen aus der Veräußerung von Vermögenswerten erhoben. Der Veräußerungsgewinn entspricht dem Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungskosten ~~sowie der Aufwendungen, welche unmittelbar im sachlichen Zusammenhang mit~~ und der Nebenkosten des Erwerbs und der Veräußerung ~~anfallen.~~ Dabei gelten folgende Regeln:

- a) ~~(ii) Stehen historische Daten zur Ermittlung der~~ Die Anschaffungskosten ~~nicht zur Verfügung, so wird die Steuer auf 30 Prozent des Veräußerungserlöses erhoben~~ entsprechen in jedem Fall dem effektiven Kaufpreis, es sei denn, in Ausnahmefällen stehen keine genauen Unterlagen mehr zur Verfügung.
- b) Liegen keine genauen Unterlagen zu den Anschaffungskosten vor, entsprechen die Anschaffungskosten dem Verkehrswert des Vermögenswertes am 31. März 1982 oder, falls der Vermögenswert damals nicht bestand, dem Verkehrswert zum Zeitpunkt der Entstehung des Vermögenswertes.
- c) Falls der Verkehrswert unbekannt ist, werden die Anschaffungskosten mit Null angesetzt.
- d) ~~(iii)~~ Überträgt ~~die~~eine betroffene Person Vermögenswerte auf ein Konto oder das Depot eines Dritten, so stellt dies eine Veräußerung dar. In diesem Fall gilt der Veräußerungserlös als Verkehrswert des Vermögenswertes. Keine Veräußerung stellen Übertragungen zwischen Ehegatten oder Partnern einer eingetragenen Partnerschaft vor.

~~2. Negative Erträge nach Artikel 18 Absatz 1 sind mit innerhalb des gleichen Kalenderjahres bei der gleichen schweizerischen Zahlstelle erzielten positiven Erträgen zu verrechnen. Die Verrechnung von Verlusten aus der Veräußerung von Aktien ist auf Gewinne aus der Veräußerung von Aktien beschränkt. Verbleibende Verluste können in den folgenden Jahren unter Berücksichtigung der Verrechnungsbeschränkung bei Verlusten aus der Veräußerung von Aktien mit zukünftigen Erträgen innerhalb der gleichen schweizerischen Zahlstelle verrechnet werden. Auf Antrag der betroffenen Person erteilt die schweizerische Zahlstelle über die Höhe des verbleibenden Verlustes am Ende eines Kalenderjahres eine Bescheinigung nach festgelegtem Muster. Der Verlustübertrag entfällt in diesem Fall.~~

6. Verluste aus der Veräußerung von in der Schweiz verbuchten

Vermögenswerten können mit künftig anfallenden Gewinnen aus der Veräußerung von bei derselben schweizerischen Zahlstelle gehaltenen, in der Schweiz verbuchten Vermögenswerten verrechnet werden.

~~7. 3. Überträgt die betroffene Person ihre Vermögenswerte von einer schweizerischen Zahlstelle vollständig auf ein Konto oder Depot einer anderen schweizerischen Zahlstelle, so teilt die übertragende Zahlstelle der übernehmenden Zahlstelle die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes mit. Eine Bescheinigung nach Absatz 2 darf in diesem Fall nicht erteilt werden.~~Verluste aus der Veräußerung von Vermögenswerten können weder durch Verlustrücktrag mit früheren Veräußerungsgewinnen verrechnet, noch auf ein Konto bei einer anderen schweizerischen Zahlstelle übertragen werden.

8. Es können keine weiteren Ermässigungen oder Erleichterungen vom Veräußerungsgewinn abgezogen oder zur Erhöhung des Veräußerungsverlustes verwendet werden.

Art. 24~~25~~ Definition der Zinserträge

1. 1. Für die Zwecke dieses Abkommens gelten als „Zinserträge“:

- a) ~~(i)~~ auf ein Konto eingezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen, ~~einschliesslich Zinsen, die von schweizerischen Zahlstellen zugunsten der betroffenen Person auf Treuhandkonten gezahlt werden, unabhängig davon, ob sie hypothekarisch~~ unabhängig davon, ob sie hy-

23 pothekarisch gesichert sind oder nicht und ob sie ein Recht auf Beteiligung am Gewinn des Schuldners beinhalten oder nicht (~~Zinsen aus Genussrechten~~). Dies schliesst insbesondere Erträge aus Staatspapieren, Anleihen und Schuldverschreibungen einschliesslich der mit diesen Papieren, Anleihen oder Schuldverschreibungen verbundenen Prämien und Gewinne ein, nicht aber Zinsen von Darlehen zwischen natürlichen Personen, die nicht im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit handeln. Zuschläge für verspätete Zahlungen gelten nicht als Zinserträge. ~~(ii) vereinnahmte Optionsprämien;~~

- b) bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Forderungen nach Buchstabe a ~~(i)~~ aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen;
- c) direkte oder über eine Einrichtung nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (nachfolgend "Richtlinie" genannt) laufende Zinserträge, die ausgeschüttet oder thesauriert werden von:

~~17 Zinserträgen (nachfolgend „Richtlinie“ genannt) laufende Zinserträge, die ausgeschüttet oder thesauriert werden von:~~

- (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen;
- (ii) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Einrichtungen, die von der Wahlmöglichkeit nach Artikel 4 Absatz 3 der

- Richtlinie Gebrauch gemacht haben und die schweizerische Zahlstelle hiervon unterrichten,
- (iii) ausserhalb des Gebiets der Europäischen Union und der Schweiz errichteten Organismen für gemeinsame Anlagen;
 - (iv) schweizerischen Anlagefonds;
- d) diesbezügliche Erträge, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Aktien oder Anteilen an den nachstehend aufgeführten Einrichtungen realisiert werden:
- (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen;
 - (ii) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Einrichtungen, die von der Wahlmöglichkeit nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie Gebrauch gemacht haben und die schweizerische Zahlstelle hiervon unterrichten,
 - (iii) ausserhalb des Gebiets der Europäischen Union und der Schweiz errichteten Organismen für gemeinsame Anlagen;
 - (iv) schweizerischen Anlagefonds.
2. Liegen einer schweizerischen Zahlstelle keine Informationen über den Anteil der Zinszahlungen an den Erträgen vor, so gilt in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben c und d der Gesamtbetrag als Zinsertrag.

Art. 2526 Definition der Dividendenerträge

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten als „Dividendenerträge“:

- a) auf ein Konto eingezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Dividenden, die Einkünfte aus Aktien, Genussaktien oder Genussscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten – ausgenommen Forderungen – mit Gewinnbeteiligung darstellen sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen ~~stammende Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind;~~stam-

24 mende Einkünfte, die nach dem Recht des Staates bzw. Territoriums, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind;

- b) direkte oder über eine Einrichtung nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie laufende Dividendenerträge, die ausgeschüttet oder thesauriert werden von: (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen;
 - ~~(i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen;~~
 - (ii) (ii) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Einrichtungen, die von der Wahlmöglichkeit nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie Gebrauch gemacht haben und die schweizerische Zahlstelle hiervon unterrichten;
 - (iii) ausserhalb des Gebiets der Europäischen Union und der Schweiz errichteten Organismen für gemeinsame Anlagen;

(iv) ~~18~~ ~~(iv)~~ schweizerischen
Anlagefonds;

c) diesbezügliche Erträge, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Aktien oder Anteilen an den nachstehend aufgeführten Einrichtungen realisiert werden:

(i) ~~(i)~~ in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen~~;~~

(ii) ~~(ii)~~ in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Einrichtungen, die von der Wahlmöglichkeit nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie Gebrauch gemacht haben und die schweizerische Zahlstelle hiervon unterrichten~~;~~

(iii) ausserhalb des Gebiets der Europäischen Union und der Schweiz errichteten Organismen für gemeinsame Anlagen~~;~~

(iv) ~~(iv)~~ schweizerischen
Anlagefonds.

Art. 2627 Definition der sonstigen Einkünfte

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten als ~~55~~ "sonstige Einkünfte"~~55~~:

a) ~~im Zusammenhang mit strukturierten Finanzinstrumenten, Securities Lending, Repo-Geschäften, Swaps und vergleichbaren Transaktionen vereinnahmte~~ Ersatzzahlungen für Zinsen nach Artikel ~~24~~25 Absatz 1 Buchstabe a und Dividenden nach Artikel ~~25~~ ~~Buchstabe a~~ ~~sowie~~ ~~anlässlich solcher Transaktionen vereinnahmte~~26 Absatz 1 Buchstabe a, Beträge, die nach den Steuergesetzen des Vereinigten Königreichs für Steuerzwecke als Erträge aus Vermögenswerten behandelt werden, sowie sonstige Gebühren und Kommissionen, einschliesslich jener, die im Zusammenhang mit strukturierten Finanzinstrumenten, Securities Lending, Repo-Geschäften, Swaps und vergleichbaren Transaktionen vereinnahmt werden;

b) direkte oder über eine Einrichtung nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie laufende sonstige Einkünfte, die ausgeschüttet ~~werden von:~~ oder thesauriert werden von: (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen;

~~(i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen;~~

(ii) ~~(ii)~~ in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Einrichtungen, die von der Wahlmöglichkeit nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie Gebrauch gemacht haben und die schweizerische Zahlstelle hiervon unterrichten~~;~~

25 (iii) ausserhalb des Gebiets der Europäischen Union und der Schweiz errichteten Organismen für gemeinsame Anlagen,

(iv) schweizerischen Anlagefonds;

c) diesbezügliche Erträge, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Aktien oder Anteilen an den nachstehend aufgeführten Einrichtungen realisiert werden:

(i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen

- Organismen für gemeinsame Anlagen^{7,2};
- (ii) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Einrichtungen, die von der Wahlmöglichkeit nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie Gebrauch gemacht haben und die schweizerische Zahlstelle hiervon unterrichten^{7,2};
- (iii) ausserhalb des Gebiets der Europäischen Union und der Schweiz errichteten Organismen für gemeinsame Anlagen^{7,2};
- (iv) schweizerischen Anlagefonds.

Art. 27~~28~~ Definition der Veräusserungsgewinne

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten als ~~„~~Veräusserungsgewinne[„]:

19

- a) ~~der Gewinn aus der Veräusserung von Anteilen an Körperschaften, Dividenden und Zinscoupons, Darlehensverhältnissen, Ansprüchen aus Versicherungsverhältnissen und sonstigen Kapitalforderungen. Ebenfalls als Veräusserungsgewinn gilt der Gewinn aus strukturierten respektive als Termingeschäft ausgestalteten Finanzinstrumenten sowie der Differenzausgleich oder der durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgrösse bestimmte Geldbetrag oder Vorteil, den die betroffene Person bei einem Termingeschäft erlangt. Als Veräusserung gilt auch die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder die Einlage in eine Kapitalgesellschaft; sämtliche aus der Veräusserung von Vermögenswerten realisierten Gewinne, es sei denn, es handelt sich um Zinserträge, Dividendenerträge oder sonstige Einkünfte nach den Artikeln 25 bis 27;~~
- b) direkte oder über eine Einrichtung nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie erzielte Veräusserungsgewinne, die ausgeschüttet oder thesauriert werden von:
 - (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen^{7,2};
 - (ii) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Einrichtungen, die von der Wahlmöglichkeit nach 4 Absatz 3 der Richtlinie Gebrauch gemacht haben und die schweizerische Zahlstelle hiervon unterrichten^{7,2};
 - (iii) ausserhalb des Gebiets der Europäischen Union und der Schweiz errichteten Organismen für gemeinsame Anlagen^{7,2};
 - (iv) schweizerischen Anlagefonds;
- c) diesbezügliche Erträge, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Aktien oder Anteilen an den nachstehend aufgeführten Einrichtungen realisiert werden:
 - (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen^{7,2};
 - (ii) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Einrichtungen, die von der Wahlmöglichkeit nach 4 Absatz 3 der Richtlinie Gebrauch gemacht haben und die schweizerische Zahlstelle hiervon unterrichten^{7,2};
 - (iii) ausserhalb des Gebiets der Europäischen Union und der Schweiz errichteten Organismen für gemeinsame Anlagen^{7,2};

- (iv) ~~(iv)~~ schweizerischen
Anlagefonds.

Art. 2829 Administrative Bestimmungen

1. Die schweizerischen Zahlstellen ~~überweisen die nach Teil 3 dieses Abkommens erhobene Steuer jeweils~~ erheben die Steuer bei Gutschrift des Ertrages oder bei Realisierung des Gewinnes und überweisen sämtliche erhobenen Steuern spätestens zwei Monate nach dem Ende des ~~Steuerjahres der Schweiz~~ Kalenderjahrs an die zuständige schweizerische Behörde. ~~Die Deklaration erfolgt mittels einer gesonderten Aufstellung der Steuerbeträge nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3. In den Fällen nach Artikel 18 Absatz 6 erfolgt eine gesonderte Aufstellung nach den dort genannten Buchstaben~~ Zusammen mit der Überweisung teilen die schweizerischen Zahlstellen der zuständigen schweizerischen Behörde die Aufteilung der nach diesem Teil erhobenen Steuerbeträge in die verschiedenen Kategorien von Erträgen und Kapitalgewinnen mit.
2. ~~Die zuständige schweizerische Behörde leitet diese Steuer jeweils spätestens drei Monate nach dem Ende des Steuerjahres der Schweiz in einer Zahlung an die zuständige deutsche Behörde weiter, wobei die zuständige schweizerische Behörde eine Bezugsprovision von 0,1 Prozent behält.~~
3. ~~Die Steuerbeträge nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 und 6 werden von den schweizerischen Zahlstellen in Euro berechnet, abgezogen und an die zuständige schweizerische Behörde überwiesen. Erfolgt die Kontoober Depotführung nicht in dieser 20 Währung, so nimmt die schweizerische Zahlstelle die Umrechnung zum Devisentagesfixkurs publiziert durch die SIX Telekurs AG an dem für die Berechnung massgebenden Stichtag vor. Die zuständige schweizerische Behörde leitet die Steuer ebenfalls in Euro an die zuständige deutsche Behörde weiter. Steuer wird von den schweizerischen Zahlstellen in Pfund Sterling berechnet, erhoben und an die zuständige schweizerische Behörde überwiesen. Erfolgt die Kontoober Depotführung nicht in dieser Währung, so nimmt die schweizerische Zahlstelle die Umrechnung zum Devisentagesfixkurs publiziert durch die SIX Telekurs AG an dem für die Berechnung massgebenden Stichtag vor.~~
4. ~~An dem Aufkommen des Steuerbetrages nach Artikel 18 Absätze 1, 2 und 6 Buchstabe a sind die deutschen Bundesländer (nachfolgend „Länder“ genannt) und Gemeinden entsprechend ihrem Anteil an der deutschen Kapitalertragsteuer nach Paragraph 43 Absatz 1 Satz 1 Nummern 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 EStG zu beteiligen. Die Verteilung des Länder- und Gemeindeanteils auf die einzelnen Länder erfolgt nach den Anteilen an der Kapitalertragsteuer nach Paragraph 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 EStG vom Steuerjahr nach Absatz 1, die den Ländern und Gemeinden nach Zerlegung (Paragraph 8 ZerlG) zustehen. Die zuständige deutsche Behörde stellt nach Ablauf eines Monats nach Erhalt der jährlichen Steuerzahlung die Anteile der Länder einschliesslich ihrer Gemeinden fest und zahlt sie an die Länder bis zum 15. Tag des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats aus.~~
5. ~~Das Aufkommen des Betrages nach Artikel 18 Absatz 6 Buchstabe c steht den erhebungsberechtigten deutschen Kirchen zu. Diese haben sich auf eine Aufteilung des Anteils zu verständigen und diese der zuständigen deutschen Behörde mitzuteilen.~~
3. Die zuständige schweizerische Behörde leitet die Steuer innerhalb von drei

Monaten nach dem Ende des Kalenderjahres in einer Zahlung in Pfund Sterling an die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs weiter.

4. ~~6.~~—In Fällen der freiwilligen Meldung nach Artikel ~~21~~22 übermitteln die schweizerischen Zahlstellen die Angaben nach Artikel ~~21~~22 Absatz ~~23~~ jeweils spätestens drei Monate nach dem Ende des Steuerjahres ~~der Schweiz~~ an die zuständige schweizerische Behörde weiter. Diese leitet die Angaben automatisch einmal pro Jahr ~~spätestens~~innerhalb von sechs ~~Monate~~Monaten nach dem Ende des Steuerjahres ~~der Schweiz~~ an die zuständige ~~deutsche~~ Behörde des Vereinigten Königreichs weiter.

Art. ~~29~~30 Bescheinigung der schweizerischen Zahlstelle

1. ~~1.~~—Die schweizerische Zahlstelle erstellt zuhanden der betroffenen Person ~~jährlich~~am Ende jedes Steuerjahrs sowie bei Auflösung der Bankbeziehung eine Bescheinigung, ~~die namentlich Angaben nach den Artikeln 18 und 20 sowie Verluste nach Artikel 23 Absatz 2 ausweist. Diese Bescheinigung hat einem festgelegten Muster zu entsprechen~~ in der vorgeschriebenen Form.

2. Die ~~Bundesrepublik—Deutschland~~zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs akzeptiert die Bescheinigungen der schweizerischen Zahlstellen ~~nach Absatz 1 als Bescheinigungen für steuerliche Zwecke~~als ausreichenden Nachweis von Steuerzahlungen nach diesem Teil.

Art. ~~30~~31 Übertragung von Vermögenswerten

Überträgt die betroffene Person Vermögenswerte von einer schweizerischen Zahlstelle auf ein Konto oder Depot bei einer anderen schweizerischen Zahlstelle, so hat die ~~übertragende~~erste Zahlstelle der ~~übernehmenden~~zweiten Zahlstelle sämtliche ~~für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage relevanten Daten im Zusammenhang mit diesen Vermögenswerten mitzuteilen. Dies gilt entsprechend bei der Übertragung von Vermögenswerten von oder auf ein Konto oder Depot einer deutschen Zahlstelle~~relevanten Daten betreffend diese Vermögenswerte mitzuteilen, die diese für die Einhaltung dieses Abkommens benötigt.

Art. ~~31~~32 Flankierende Massnahmen zur Sicherung des Abkommenszwecks

1. ~~Für die Sicherung des Zwecks dieses Abkommens erteilt die zuständige schweizerische Behörde der nach deutschem Recht zuständigen deutschen Behörde~~ unter Unbeschadet anderer Bestimmungen, gemäss denen die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs die Schweiz um Informationen ersuchen kann, erteilt die

~~21~~ Einschaltung ~~27~~ zuständige schweizerische Behörde zur Sicherung des Zwecks dieses Abkommens der zuständigen ~~deutschen~~ Behörde des Vereinigten Königreichs Auskünfte auf der Grundlage von Ersuchen, die unter Angabe der Identität ~~der in der Bundesrepublik Deutschland~~ einer im Vereinigten Königreich steuerpflichtigen Person und eines plausiblen Anlasses gestellt werden. Die Angabe der schweizerischen Zahlstelle ist ~~in dem~~ im Auskunftsersuchen nicht erforderlich.

2. Zur Identifizierung der ~~in der Bundesrepublik Deutschland~~ im Vereinigten Königreich steuerpflichtigen Person übermittelt die zuständige ~~deutsche~~ Behörde des Vereinigten Königreichs den Namen, die Adresse, ~~— und, soweit bekannt, das Geburtsdatum und die ausgeübte Tätigkeit dieser Person und, soweit bekannt, sowie~~

weitere der Identifizierung dieser Person dienende Informationen.

3. Ein plausibler Anlass für das Ersuchen liegt vor, wenn die ~~nach deutschem Recht~~ zuständige ~~deutsche~~ Behörde ~~aufgrund des Gesamtbildes der Umstände es als notwendig erachtet, die Angaben einer in der Bundesrepublik Deutschland~~des Vereinigten Königreichs im Einzelfall ein steuerliches Risiko im Zusammenhang mit der im Vereinigten Königreich steuerpflichtigen Person ~~auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere Erklärungen der in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtigen Person, Einkunftsfrage, Erkenntnisse aus der steuerlichen Aussenprüfung, Kontrollmitteilungen sowie Kenntnisse über die~~erkannt hat und plausible, nicht willkürliche Gründe dafür sieht, die steuerlichen Verhältnisse dieser Person zu überprüfen. Die Behörde stützt sich dabei insbesondere auf die Analyse einer gewissen Anzahl Informationen, insbesondere frühere Steuererklärungen, Einkunftsfrage, Auskünfte Dritter sowie Informationen von an der Steuererklärung mitwirkenden Personen. ~~So genannte „Ersuchen ins Blaue hinein“~~„Sogenannte "fishing expeditions" sind ausgeschlossen.

4. Die ~~nach deutschem Recht~~ zuständige ~~deutsche~~ Behörde des Vereinigten Königreichs unterrichtet die ~~in der Bundesrepublik Deutschland~~im Vereinigten Königreich steuerpflichtige ~~Person~~Personen im Voraus über das beabsichtigte Auskunftersuchen. ~~Dieser Person steht der Rechtsweg zur Überprüfung des beabsichtigten Auskunftersuchens offen, es sei denn, die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs hat berechnigte Gründe zur Annahme, dass dies die Steuerveranlagung oder -erhebung ernsthaft beeinträchtigen könnte.~~

5. Die ~~nach deutschem Recht~~ zuständige ~~deutsche~~ Behörde ~~versichert im~~des Vereinigten Königreichs bestätigt in ihrem Auskunftersuchen, dass die Voraussetzungen für das Ersuchen erfüllt sind. ~~Sie gibt für die Zwecke dieses Artikels an, ob sie von privaten oder betrieblichen Vermögenswerten ausgeht, und bezeichnet den Veranlagungszeitraum, für den die Angaben, und gibt den Zeitraum innerhalb der zehn Jahre vor dem Ersuchen an, für den die Informationen~~ benötigt werden. Auf der Grundlage dieses Ersuchens klärt die zuständige schweizerische Behörde die Existenz von Konten oder Depots ~~der in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtigen Person in der Schweiz ab. Existieren solche Konten oder Depots im angegebenen Zeitraum, so teilt die zuständige schweizerische Behörde der zuständigen deutschen Behörde die Namen der Banken und die Anzahl der in diesem Zeitraum bestehenden Konten oder Depots mit. Existieren keine solchen Konten oder Depots, so teilt die zuständige schweizerische Behörde der zuständigen deutschen Behörde mit, dass kein auskunftspflichtiges Konto oder Depot vorliegt. Für den Erhalt weiterer Informationen hat die nach deutschem Recht zuständige deutsche Behörde den Amtsoder Rechtshilfeweg zu beschreiten.~~ab.

6. Institute nach dem schweizerischen Bankengesetz vom 8. November 1934 sind auf Anfrage der zuständigen schweizerischen Behörde verpflichtet, dieser die Konten und Depots der ~~in der Bundesrepublik Deutschland~~im Vereinigten Königreich steuerpflichtigen Person in dem ~~zur Umsetzung~~nach dieser Bestimmung ~~nötigen~~erforderlichen Umfang bekannt zu geben.

7. Wenn die vom Ersuchen betroffene im Vereinigten Königreich steuerpflichtige Person während des im Ersuchen erwähnten Zeitraums in der Schweiz ein Konto oder Depot führt, so gibt die zuständige schweizerische Behörde der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs den Namen der betroffenen Bank und die Anzahl der während des im Ersuchen erwähnten Zeitraums bestehenden Konten und Depots bekannt.

8. Es werden keine Informationen nach Absatz 7 übermittelt:

- a) wenn die im Vereinigten Königreich steuerpflichtige Person kein Konto oder Depot führt; oder
- b) in Bezug auf Konten oder Depots von im Vereinigten Königreich steuerpflichtigen Personen, wenn
 - (i) nach dem Stichtag 2 keine Änderung in der Nutzungsberechtigung stattgefunden hat, wobei eine Änderung in der Nutzungsberechtigung

28 infolge eines Erbgangs für die Zwecke dieses Unterabsatzes als Änderung der Nutzungsberechtigung gilt;

- (ii) die Einmalzahlung nach Artikel 9 Absatz 2 auf allen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens auf dem Konto oder Depot verbuchten Vermögenswerten geleistet wurde;
- (iii) die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens entstandenen Erträge und realisierten Kapitalgewinne nach Artikel 19 Absätzen 1 und 2 besteuert wurden;
- (iv) nach Stichtag 2 dem Konto oder Depot keine Neugelder zugeflossen sind, wobei für die Zwecke dieses Unterabsatzes zwischen dem Stichtag 2 und dem Inkrafttreten dieses Abkommens zugeflossene Vermögenswerte, die Bestandteil der Vermögenswerte nach Artikel 9 Absatz 12 sind, nicht als Neugeldzuflüsse gelten.

9. Die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs kann in jedem Fall gestützt auf die in der Schweiz anwendbaren einschlägigen Gesetzesbestimmungen Amt oder Rechtshilfe beantragen.

10. ~~7.~~—Die zuständige schweizerische Behörde unterrichtet die ~~in der Bundesrepublik Deutschland~~im Vereinigten Königreich steuerpflichtige Person vor der Übermittlung der Auskünfte über die beabsichtigte Auskunftserteilung. ~~Diese~~Die Person ist berechtigt, gegen die beabsichtigte Auskunftserteilung ~~gerichtlich überprüfen zu lassen. Die von der nach deutschem Recht zuständigen deutschen Behörde im Ersuchen gemachte Angabe betreffend private und betriebliche Vermögenswerte im Sinne von Absatz 5 ist für die schweizerischen Behörden verbindlich und damit nicht Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung~~Beschwerde nach den einschlägigen schweizerischen Gesetzesbestimmungen zu erheben.

~~22-8. Die Anzahl der Ersuchen in einer Zwei-Jahres-Periode ist beschränkt. Diese Anzahl umfasst sowohl Ersuchen, die betriebliche Vermögenswerte erfassen, als auch Ersuchen, die private Vermögenswerte erfassen.~~

11. ~~9.~~—Der gemeinsame Ausschuss ~~nach Artikel 38~~ legt nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens ~~für das Jahr des Inkrafttretens und das darauf folgende Jahr~~ die maximale Anzahl der nach diesem Artikel pro Kalenderjahr zulässigen Ersuchen einvernehmlich fest. Die maximale Anzahl Ersuchen muss ~~angemessen sein. Sie liegt insgesamt für diese erste Zwei-Jahres-Periode im obersten Viertel des dreistelligen Bereiches. Zu Beginn der darauf folgenden Zwei-Jahres-Periode passt~~im Verhältnis

zum wahrgenommenen Risiko der Nichtbefolgung durch die Investoren stehen; in den ersten drei Jahren liegt diese Zahl im unteren bis mittleren dreistelligen Bereich, beträgt aber höchstens 500 pro Jahr. Informationsersuchen nach diesem Artikel können erst gestellt werden, wenn der gemeinsame Ausschuss sich auf die maximale Anzahl Ersuchen ~~in Funktion der gemachten Erfahrungen an. Dabei kann der für die erste Zwei-Jahres-Periode festgesetzte Wert um maximal 20 Prozent erhöht oder reduziert werden~~ geeinigt hat.

12. ~~10. Ab dem fünften Jahr überprüft~~ Der gemeinsame Ausschuss ~~alle zwei Jahre jeweils zu Beginn der Zwei-Jahres-Periode~~ überprüft die maximale Anzahl der Ersuchen pro Kalenderjahr jeweils am Jahresanfang und passt diese gegebenenfalls für das laufende ~~und das darauf folgende Jahr gegebenenfalls an~~ Jahr gestützt auf die drei Jahre zuvor gestellten Ersuchen an. Die erste Überprüfung findet Anfang 2016 statt. Hat die zuständige ~~deutsche Behörde in den beiden Vorjahren~~ Behörde des Vereinigten Königreichs im massgebenden Jahr in weniger als 20 Prozent der nach diesem Artikel maximal zulässigen Anzahl ~~Fälle ein~~ Ersuchen ~~nach diesem Artikel gestellt~~ um Informationen ersucht, wird die ~~Höchstzahl der~~ maximale Anzahl Ersuchen pro Kalenderjahr nicht angepasst. Hat die zuständige ~~deutsche Behörde in den beiden Vorjahren~~ Behörde des Vereinigten Königreichs im massgebenden Jahr in 20 Prozent oder mehr der nach diesem Artikel maximal zulässigen ~~Fälle ein~~ Ersuchen ~~nach diesem Artikel gestellt~~ um Informationen ersucht, gelten die folgenden Regeln:

~~a) — Führen mehr als zwei Drittel der unter Berücksichtigung von Buchstabe c in den beiden Vorjahren insgesamt gestellten Ersuchen zur Identifizierung von Konten oder Depots, die von der in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtigen Person auf ausdrückliche Nachfrage hin der zuständigen deutschen Behörde nicht angegeben worden sind (vergleiche auch Absatz 3), so erhöht sich die Anzahl der für das laufende und darauf folgende Jahr insgesamt zulässigen Ersuchen um 15 Prozent.~~

~~b) — Führen weniger als ein Drittel der unter Berücksichtigung von Buchstabe c in den beiden Vorjahren insgesamt gestellten Ersuchen zur Identifizierung von Konten oder Depots, die von der in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtigen Person auf ausdrückliche Nachfrage hin der zuständigen deutschen Behörde nicht angegeben worden sind (vergleiche auch Absatz 3), so reduziert sich die Anzahl der für das laufende und darauf folgende Jahr insgesamt zulässigen Ersuchen um 15 Prozent.~~

a) ~~e)~~ Ersuchen, die lediglich zur Identifizierung von Konten und Depots nach ~~Artikel 41~~ Absatz 8 Buchstabe b führen, werden für die Qualifizierung und die Zählung der gestellten Ersuchen nach den Buchstaben ab und bc nicht berücksichtigt.

b) Führen mehr als zwei Drittel der unter Berücksichtigung von Buchstabe a insgesamt gestellten Ersuchen zu einer direkten oder indirekten Identifizierung von Steuerschulden gegenüber dem Vereinigten Königreich in der Hö-

29 he von mindestens 10 000 Pfund Sterling, so erhöht sich die maximale Anzahl der für das laufende Kalenderjahr zulässigen Ersuchen um 15 Prozent.

c) Führen weniger als ein Drittel der unter Berücksichtigung von Buchstabe a insgesamt gestellten Ersuchen zu einer direkten oder indirekten Identifizierung von Steuerschulden gegenüber dem Vereinigten Königreich in der Höhe von mindestens 10 000 Pfund Sterling, so reduziert sich die maximale Anzahl der

für das laufende Kalenderjahr zulässigen Ersuchen um 15 Prozent.

Bei indirekter Identifizierung von zusätzlichen Steuerschulden gegenüber dem Vereinigten Königreich muss eine Verbindung zwischen dem nach diesem Artikel identifizierten Konto oder Depot und den festgestellten zusätzlichen Steuerschulden bestehen.

~~13. 11. Die Bestimmungen dieses Artikels sind~~ Dieser Artikel ist anwendbar ~~für Zeiträume~~ auf Steuerperioden ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens.

Art. 32~~32~~33 Missbrauchsbestimmung

1. 1. Die Vertragsstaaten anerkennen, dass eine betroffene Person ihr Vermögen in einem Staat oder Territorium ihrer freien Wahl anlegen kann.

2. 2. Schweizerische Zahlstellen werden künstliche Strukturen, bei denen sie wissen, dass einziger oder hauptsächlicher Zweck die Umgehung der Besteuerung von ~~Vermögenswerten~~ betroffenen Personen nach den Bestimmungen dieses Abkommens im Zusammenhang mit ihren Vermögenswerten ist, weder selber verwalten noch deren Verwendung unterstützen.

3. Ungeachtet dessen, dass die betroffene Person Schuldner der Steuer nach Artikel ~~1819~~ Absatz ~~14~~ ist, ist eine schweizerische Zahlstelle, die in Widerspruch zu Absatz 2 gehandelt hat, zur ~~Bezahlung~~ Zahlung eines Betrages in der Höhe der umgangenen Steuer ~~nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3~~ an die zuständige schweizerische Behörde verpflichtet. ~~Die zuständige schweizerische Behörde~~ Diese leitet ~~diesen~~ den Betrag an die zuständige ~~deutsche~~ Behörde des Vereinigten Königreichs weiter. Die schweizerische Zahlstelle kann gegen eine an ~~einer~~ solchen Strukturen beteiligte betroffene Person Rückgriff nehmen.

~~Struktur nach Absatz 2 beteiligte betroffene Person Rückgriff nehmen.~~

~~Hat die Bundesrepublik Deutschland die auf den Erträgen von Vermögenswerten betroffener Personen geschuldete Steuer sowohl von der betroffenen Person als auch nach dieser Bestimmung von der schweizerischen Zahlstelle bezogen~~ Das Vereinigte Königreich behält in keinem Fall im Zusammenhang mit Vermögenswerten doppelt bezahlte Beträge ein. Wurde ein Betrag doppelt bezahlt, so nimmt die zuständige deutsche Behörde des Vereinigten Königreichs im Ausmass des doppelten Bezuges doppelt bezahlten Betrages eine Rückerstattung an die zuständige schweizerische Zahlstelle Behörde vor.

4. Absatz 3 kommt nur dann zur Anwendung, wenn im konkreten Einzelfall eindeutige und direkte Beweise vorliegen.

23

Teil 4

Schlussbestimmungen

~~Art. 33 Reziproke Massnahmen der Bundesrepublik Deutschland~~³⁴
Aufwandsentschädigung

Die zuständige schweizerische Behörde behält eine Bezugsprovision von 0,1 Prozent auf den von ihr nach diesem Abkommen an die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs weitergeleiteten Beträgen.

Art. 35 Reziproke Massnahmen des Vereinigten Königreichs

Die Schweiz kann zum Zweck der Sicherung der effektiven Besteuerung von Kapitalerträgen Vermögenswerten, die von in der Schweiz ansässige Personen bei Zahlstellen in der Bundesrepublik Deutschland erzielen, von der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der grundsätzlichen Gegenseitigkeit dieses Abkommens die Einführung entsprechender ansässigen Personen im Vereinigten Königreich gehalten werden, vom Vereinigten Königreich reziproke Massnahmen verlangen. Diese ~~sind so~~ auszugestalten, wie sie die Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Massnahmen umfassen den Informationsaustausch, in ähnlicher Weise, wie ihn das Vereinigte Königreich gegenüber andern Staaten oder Territorien anwendet. Die Modalitäten werden in einer Vereinbarung zwischen den Vertragsstaaten festgelegt.

~~Art. 34~~³⁶ Verwendung ~~von~~ und Offenlegung von nach diesem Abkommen erhaltenen Informationen

1. ~~1.~~ Unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 sind alle Informationen, die ein Vertragsstaat im Rahmen der Durchführung dieses Abkommens erhalten hat, ~~sind~~ vertraulich zu behandeln und dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur ~~in einem Verwaltungsoder Gerichtsverfahren in Steuersachen sowie in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder einem Bussgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet werden~~ im Rahmen der Veranlagung, der Erhebung, der Vollstreckung, der Strafverfolgung, der Entscheidung von Rechtsmitteln oder der Aufsicht bezüglich Steuern verwendet werden. Die Vertragsstaaten verwenden die Information nur zu diesen Zwecken. Sie können die Information in öffentlichen Gerichtsverfahren oder in Gerichtsentscheidungen offenlegen.

2. Ein Vertragsstaat kann ~~zur Durchführung dieses Abkommens~~ erhaltene Informationen für andere Zwecke verwenden, wenn solche Informationen nach dem Recht beider Vertragsstaaten für solche andere Zwecke verwendet werden dürfen und die zuständige Behörde des übermittelnden Vertragsstaates dieser anderen Verwendung zugestimmt hat.

~~3. Die in diesem Artikel enthaltenen Verwendungsbeschränkungen gelten nicht in~~
3. Fällen Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Informationen, die die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs als Folge einer freiwilligen Meldung der betroffenen Person nach den ~~Artikeln 9~~ Artikel 10 und 21-22 erhalten hat.

~~Art. 35~~³⁷ Durchführung

~~dieses Abkommens~~

Die ~~Vertragsstaaten treffen~~ Vertragsparteien erlassen alle zur Umsetzung effektiven Durchführung dieses Abkommens notwendigen Massnahmen, ~~insbesondere den Erlass von Verfahrens-, Haftungs- und Strafvorschriften~~ und setzen diese um.

Art. ~~36~~38 Kontrolle

1. ~~1.~~ Die zuständige schweizerische Behörde führt bei den schweizerischen Zahlstellen Kontrollen durch. ~~Gegenstand der Kontrollen ist die Einhaltung der Pflichten, die sich für schweizerische Zahlstellen, um zu beurteilen, ob und inwieweit sie ihre Pflichten~~ aus diesem Abkommen ~~ergeben~~ einhalten.

31

2. ~~2.~~ Sie führt Kontrollen im Zusammenhang mit Teil 2 ~~dieses Abkommens innerhalb von~~ werden in den ersten drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens ~~durch~~ durchgeführt. Die Kontrollen sollen eine repräsentative Auswahl schweizerischer Zahlstellen erfassen.

3. ~~3.~~ Kontrollen der schweizerischen Zahlstellen im Zusammenhang mit Teil 3 ~~dieses Abkommens~~ werden regelmässig durchgeführt.

4. Die zuständige schweizerische Behörde ~~informiert die zuständige deutsche~~ übermittelt der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs jeweils ~~in einem zusammenfassenden~~ einen Bericht ~~über die~~ mit einer Zusammenfassung der Resultate und der wichtigsten Erkenntnisse der im Vorjahr gestützt auf diesen Artikel durchgeführten Kontrollen. Dieser Bericht kann veröffentlicht werden.

25

Art. ~~37~~39 Konsultation

1. Bestehen zwischen den zuständigen Behörden hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens im Einzelfall Schwierigkeiten, so konsultieren sich die zuständigen Behörden und bemühen sich um Verständigung auf eine Lösung. Können sie sich nicht auf eine Lösung einigen, so legen ~~sie~~ die zuständigen Behörden die Angelegenheit dem gemeinsamen Ausschuss vor.

2. Die zuständige ~~deutsche~~ Behörde des Vereinigten Königreichs informiert die zuständige schweizerische Behörde über ~~Änderungen des deutschen Rechts zur Besteuerung von Erträgen, die durch dieses Abkommen erfasst werden~~ veröffentlichte und angenommene Änderungen ihrer nationalen Steuergesetze hinsichtlich Erträgen und Gewinnen aus Vermögenswerten im Sinne dieses Abkommens.

3. Die zuständigen Behörden informieren sich gegenseitig über Entwicklungen, die das ordnungsgemässe Funktionieren dieses Abkommens beeinträchtigen könnten. Hierzu gehören auch Informationen über einschlägige Abkommen, die ein Vertragsstaat mit einem Drittstaat oder Territorium abgeschlossen hat, insbesondere solche, die die Anwendung von Artikel ~~20~~21 betreffen.

4. Die Form der in diesem Abkommen vorgesehenen Bescheinigungen wird von den zuständigen Behörden gemeinsam festgelegt.

Art. ~~38~~40 Gemeinsamer Ausschuss

1. Die Vertragsstaaten setzen ~~mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens~~ einen paritätisch mit Vertreterinnen und Vertretern ~~beider Vertragsstaaten besetzten gemeinsamen Ausschuss ein~~. der

~~2. Der gemeinsame Ausschuss legt Form und Inhalt der in diesem Abkommen vorgesehenen Bescheinigungen fest.~~

Vertragsstaaten besetzten gemeinsamen Ausschuss ein.

2. ~~3.~~ Zusätzlich zu den dem gemeinsamen Ausschuss in anderen Bestimmungen dieses Abkommens übertragenen Aufgaben nimmt dieser auf Verlangen eines Vertragsstaates folgende Funktionen wahr:

- a) Überprüfen des ordnungsgemässen Funktionierens dieses Abkommens;
- b) Analyse von relevanten Entwicklungen;
- c) Abgabe von Empfehlungen an die Vertragsstaaten zur Änderung oder Revision dieses Abkommens;

~~d) Anpassung des Anhangs II dieses Abkommens.~~

32

Art. ~~39~~41 Ausserordentliche Umstände

Gefährden ausserordentliche Umwälzungen auf den Finanzmärkten die Durchführung dieses Abkommens, so treten die Vertragsstaaten in Konsultation und treffen gemeinsam geeignete Massnahmen.

Art. 40 Protokoll und Anhänge

~~Das Protokoll und die Anhänge I und II sind integrale Bestandteile dieses Abkommens.~~

Art. 41 Übergangsbestimmung zu Artikel 31

~~1. Gestützt auf die von den schweizerischen Zahlstellen erhaltenen Informationen nach Artikel 31 Absatz 6 prüft die zuständige schweizerische Behörde bei deutschen Ersuchen, in denen von privaten Vermögenswerten ausgegangen wird, hinsichtlich~~

~~26 Konten oder Depots für jedes einzelne Ersuchen das Vorliegen der folgenden Voraussetzungen:~~

~~Das Konto oder Depot bestand bereits am Stichtag 2.~~

~~Es hat nach dem Stichtag 2 keine Änderung in der Nutzungsberechtigung inklusive Erbgang stattgefunden.~~

~~Die Einmalzahlung nach Artikel 7 Absatz 2 wurde auf allen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens auf dem Konto oder Depot bestehenden Vermögenswerten geleistet.~~

~~Die ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens erzielten Erträge nach Artikel 18 Absatz 1 sind besteuert worden.~~

~~Seit dem Stichtag 2 sind dem Konto oder Depot keine Neugelder zugeflossen, wobei zwischen dem Stichtag 2 und dem Inkrafttreten dieses Abkommens zugeflossene Vermögenswerte, die Teil des von der Erlöschenswirkung erfassten Betrages nach Artikel 7 Absatz 6 sind, nicht als Neugeldzuflüsse gelten.~~

~~2. Sind sämtliche Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, so übermittelt die zuständige schweizerische Behörde der zuständigen deutschen Behörde keine Informationen nach Artikel 31 Absatz 5 Satz 4 und teilt der zuständigen deutschen Behörde mit, dass kein auskunftspflichtiges Konto oder Depot besteht.~~

Art. 42 Anhang

Der Anhang I ist ein integraler Bestandteil dieses Abkommens.

Art. 43 Inkrafttreten

1. Jeder Vertragsstaat notifiziert dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Weg, dass die innerstaatlichen gesetzlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Das Abkommen tritt am 1. Januar des dem Eingang der späteren dieser Notifikationen folgenden Kalenderjahres in Kraft.

~~2. Bezüglich des Teils 3 dieses Abkommens werden Zahlungen erfasst~~Teil 3 ist anwendbar auf Erträge und Gewinne, die ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens ~~geleistet~~realisiert werden.

Art. ~~43~~44 Kündigung ~~und~~ Aufhebung

1. Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem der Vertragsstaaten gekündigt wird.

2. Jeder Vertragsstaat kann dieses Abkommen durch Notifikation an den anderen Vertragsstaat zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kündigen.

~~3. Beeinträchtigt~~ im Ausnahmefall ein Vertragsstaat absichtlich die Wirkung dieses Abkommens ~~in schwerwiegender Weise~~, so kann der andere Vertragsstaat dieses Abkommen durch Notifikation unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen. Vor der Notifikation informiert er den gemeinsamen Ausschuss und ~~belegt gegenüber diesem die Beeinträchtigung dieses Abkommens durch den anderen Vertragsstaat~~legt entsprechende Beweise vor.

~~4. Absatz 3 gilt sinngemäss, falls eine Steuersatzänderung nach Artikel 19 Absatz 2 nicht nachvollzogen wird.~~Falls die zuständige schweizerische Behörde der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs in Anwendung von Artikel 20 Absatz 2 mitteilt, dass die Schweiz die Steuersätze nicht anpassen wird, so kann das Vereinigte Königreich dieses Abkommen nach Absatz 3 kündigen.

~~5.~~ 5.—Im Falle einer Kündigung dieses Abkommens:

- a) bleiben die Ansprüche der betroffenen Person nach Artikel ~~22~~23

$$\underline{C}_r \quad + \quad \underline{tr}_{\min}$$

wobei:

$$\underline{K}_9 = \underline{K}^r$$

$$+ \cdot r \cdot \underline{C}_r$$

$$- 2 \cdot r$$

$$\min \underline{K}_r$$

$$\text{falls } | \underline{K}_r = \{ +$$

$$| \underline{K}_8 |$$

$$\underline{C}_8$$

$$\underline{K}_{\max} \underline{10}$$

$$\underline{1}, \text{if } \underline{C}$$

$$\leq 1.2 \cdot \underline{K}_8 \underline{C}$$

$$\underline{10.8} \quad + \underline{\max} \quad + \underline{C}_8 + \underline{\sum value\ increases} + \underline{\sum outflows}$$

$$+ \underline{10.8}$$

$$+ \underline{\sum}_{i=1}^{10} \text{Wertsteige}$$

$$+ \underline{\sum}_{i=1} \text{Rückflüsse}$$

$$+$$

$$+ \underline{K}_8$$

$$\underline{K}_r -$$

$$\underline{8} \quad - \underline{K}_b$$

< 0, wird diese G

$$\underline{C}_{10}$$

$$\underline{1.2 \cdot C}_8$$

if

$i=91$

Die folgende Regel soll verhindern, dass die Anwendung der Formel auf das Kapital-Element zu Negativwerten führt: Falls

rungen

C_{r-}

n
 $8 \cdot C_b$

+

Falls

≤ 0

, wird diese Grösse gleich Null gesetzt.

$C_{10} < C_8$

$C_8 \leq C_{10} \leq 1.2 \cdot C_8$

~~K_{10}~~

~~$1.2 \cdot K_8$~~

, falls

~~C~~

~~rösse gleich null gesetzt~~

~~$r + C$~~

<u>SBT</u>	Steuerbetrag <u>Einmalzahlung</u>
<u>str</u>	Steuersatz (34%)
<u>K_rC_r</u>	Relevantes Kapital
n	Anzahl Jahre der Bankbeziehung vor dem 31.12.2010 , <u>31. Dezember 2010</u> ,
<u>K₈C_b</u>	Kapitalbestand am Ende des Jahres, in dem die <u>Bankbeziehung</u> <u>das Konto</u> eröffnet wurde. Für Bankbeziehungen , die vor dem 01.01.2003 eröffnet wurden , <u>1.</u>
i	Jahr i, $1 \leq i \leq 10$, wobei das Jahr 1 am 01.01.2003 <u>1. Januar 2003</u>
<u>K_rC_i</u>	Kapitalbestand am Ende des Jahres i
<u>K_rC₈</u>	Kapitalbestand am Ende des achten Jahres (31.12.2010 <u>31.</u>
<u>K_rC₁₀</u>	Kapitalbestand am Ende des zehnten Jahres (31.12.2012 <u>31. Dezember</u>
<u>K_rC₉'</u> , <u>K_rC₁₀'</u>	Fiktives Kapital am Ende des neunten (31.12.2011 <u>Jahres (31. Dezember</u>
r	Rendite (3% per annum)
<u>s_{min}t_{min}</u>	Minimalsteuersatz (19%)
<u>Rückflüsse</u> <u>Abflüsse</u>	Zuflüsse in den Jahren 9 und 10, welche Abflüsse in den Jahren 1 bis 8 kompensieren

Konkordanztabelle

Anhang II

Valorenereignisse aus Aktien	Zuordnung Ertragsart EStG	Zuordnung EStG	Zuordnung Ertragsart Abkommen	Zuordnung Abkommen	Bemessungsgrundlage- Abgeltungsteuer- Art. 23¹	ZBStA²	Bemessungsgrundlage- ZBStA
Dividende (inkl. Liquidationsdividende)	Dividende	§ 20 (1) 1 § 43 (1) 1 und 4a	Dividende	Art. 25	Bruttobetrag	-	
Gratisaktien (Voraussetzungen des § 7 KapErhStG erfüllt)	steuerneutral (Abspaltung der Anschaffungskosten der Altanteile)	(BMFSchreiben „Einzelfragen zur Abgeltungsteuer“ vom 22.12.2009	steuerneutral bei deutschen Kapitalgesellschaften und ausländischen Gesellschaften	Art. 25	-	-	
Gratisaktien (Voraussetzungen des § 7 KapErhStG) nicht erfüllt	Dividende	§ 20 (1) 1 § 43 (1) 1 § 20 (4a) 5	Dividende	Art. 25	Bruttobetrag, wenn Ertrag erkennbar (entspricht Nennwert), ansonsten CHF 0 (nennwertlose	-	

¹ Allfällige Vorbelastungen bleiben vorbehalten (dies gilt für alle Ereignisse und Ertragsarten).

² Abkommens vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im

Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegt sind.

gen-
gleichwe
rtig sind.

Stockdividende	Dividende	§ 20 (1) 1 § 43 (1) 1 § 20 (4a) 5	Dividende	Art. 25	Bruttobetrag, wenn Ertrag erkennbar (entspricht Nennwert), ansonsten CHF 0 (nennwertlose	-	
Kapitalherabsetzung / Reduktion des Nennwertes / Rückzahlung	Dividende- Rückzahlung- Aktienkapital	§ 20 (1) 1 § 43 (1) 1	Dividende- Rückzahlung- Aktienkapital- oder- Kapitaleinlage	Art. 25- steuerneutral steuerneutral	Bruttobetrag	-	
Aktien-Split ³	steuerneutral		steuerneutral	steuerneutral	-	-	Aufteilung- Anschaffungsk osten- entsprechend- SplitVerhältnis

Spin-off / Abspaltung und Aufspaltung	steuerneutral ⁴ , Dividende- Veräußerungsgewinn	§ 20 (4a) S 1- und S 5	steuerneutral, Dividende- (geldwerte- Leistung)- Veräußerungsgewinn	steuerneutral Art. 25 Art. 27	Bei Steuerneutralität: Aufteilung der Anschaffungskosten (1) nach handelsrechtlichem Aufspaltungsverhältnis gemäß Emittentenangaben oder (2) nach rechnerischem Umtauschverhältnis. Ansonsten bei	-	
---------------------------------------	--	---------------------------	---	---	--	---	--

³ Ohne Gratisnennwertzuwachs.

⁴ Steuerneutralität bei Umstrukturierungen, wenn das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland bei der Veräußerung der erhaltenen Anteile nicht ausgeschlossen ist oder die EU-Mitgliedstaaten bei einer Verschmelzung Artikel 8 der Richtlinie 90/434/EWG anzuwenden haben.

					Bruttobetrag, wenn Ertrag erkennbar (entspricht Nennwert), ansonsten CHF 0 (nennwertlose Aktien) Ansonsten bei		
--	--	--	--	--	---	--	--

Split-off	steuerneutral	-	steuerneutral, Dividende- (geldwerte- Leistung)	steuerneutral	-	-	
Fusion	steuerneutral ⁵	§ 20 (4a) S 1- und S 2	steuerneutral, Barkomponente- (geldwerte- Leistung)- Veräußerungsg- ewinn	steuerneutral Art. 25 Art. 27	zusätzliche- Barkomponente- stellt laufenden- Ertrag (Dividende) dar	-	
Bezug aus- Genussrecht- (Beteiligung am Liquidationserlös)	Dividende	§ 20 (1) 1 § 43 (1) 1	Dividende	Art. 25	Bruttobetrag	-	
Ersatzzahlung / manufactured- dividends / Aktie	Dividende	§ 20 (1) 1 § 43 (1) 1 § 43 (1) 7	Dividende	Art. 25	Bruttobetrag	-	
Securities Lending	Sonstige Einkünfte	§ 22 Nr. 3	Sonstige Einkünfte	Art. 26	Bruttoertrag	-	

~~5 Steuerneutralität bei Umstrukturierungen, wenn das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland bei der Veräußerung der erhaltenen Anteile nicht ausgeschlossen ist oder die EUMitgliedstaaten bei einer Verschmelzung Artikel 8 der Richtlinie 90/434/EWG anzuwenden haben.~~

Schadenersatzzahlung	Dividende / Veräußerungsgewinn (massgebend Entstehung des Schadens)	§ 20 (3) § 43 (1) 1 § 43 (1) 9	Dividende / Veräußerungsgewinn	Art. 25 Art. 27	Bruttobetrag	-	
Verkauf: Veräußerungsgewinn / Veräußerungsverlust	Veräußerungsgewinn / Veräußerungsverlust	§ 20 (2) 1 ⁶ § 20 (4) § 43 (1) 9	Veräußerungsgewinn / Veräußerungsverlust	Art. 27	Delta Verkaufspreis abzüglich Anschaffungskosten sowie Veräußerungskosten nach „first in – first out“	-	
Leerverkäufe	Veräußerungsgewinn / Veräußerungsverlust	§ 20 (2) 1 § 43 (1) 9 § 43a (2) 7	Veräußerungsgewinn / Veräußerungsverlust	Art. 27	Ersatzbemessungsgrundlage (30% des Veräußerungserlöses); Korrektur, wenn Erwerb der Anteile innerhalb des Kalenderjahres erfolgt.	-	
Veräußerung von Bezugsrechten	Veräußerungsgewinn	§ 20 (2) 1 § 43 (1) 9 § 20 (4a)	Veräußerungsgewinn	Art. 27	Bruttobetrag	-	
Weiteres Ereignis (Auffangtatbestand)			Zins Dividende Veräußerungsgewinn / Veräußerungsverlust Sonstige Einkünfte			- -	

⁶ Ein Verkauf von bis zum 31.12.2008 erworbenen Aktien ist (nach einjähriger Haltedauer) nicht steuerbar.

Valoreneignisse aus Obligationen	Zuordnung Ertragsart EStG	Zuordnung EStG	Zuordnung Ertragsart Abkommen	Zuordnung Abkommen	Bemessungsgrundlage Abgeltungsteuer Art. 23	ZBStA	Bemessungsgrundlage ZBStA
Rückzahlungsgagio (Überpari-Rückzahlung)	Veräusserungsgewinn	§ 43 (1) 10 § 20 (4)	Zins-Veräusserungsgewinn	Art. 24 Art. 27	Zins: anteilig pro rata-temporis		Erfasst auf Haltedauer pro rata-temporis (bei Verkauf)
Erträge aus Wandlung (Obligation gegen Aktien) Ausübung der Wandlung	Zins-Veräusserungsgewinn	§ 43 (1) 2 § 20 (4a)	Zins-Veräusserungsgewinn	Art. 24 Art. 27	Zins: anteilig pro rata-temporis; Bei Ausübung der Wandlung-Veräusserungsgewinn: Veräusserungsfiktion in Höhe von CHF 0.- Anschaffungskosten der Aktien entsprechen Anschaffungskosten-		Erfasst auf Marchzins und Haltedauer pro rata-temporis (bei Wandlung)
Coupons	Zins	§ 43 (1) 2 § 43 (1) 7	Zins	Art. 24	Anteilig pro rata-temporis		Aufgelaufener Zins auf Haltedauer pro rata-temporis (bei
Ersatzzahlung / manufactured-Coupons	Zins	§ 43 (1) 2 § 22 Nr. 3	Zins Sonstige-Einkünfte	Art. 24 Art. 26	Bruttoertrag		Bruttoertrag

Securities Lending	Sonstige Einkünfte	§ 22 Nr. 3	Sonstige Einkünfte	Art. 26	Bruttoertrag	-	
--------------------	--------------------	------------	--------------------	---------	--------------	---	--

34

Schadenersatzzahlung	Zins / Veräußerungsgewinn (massgebend-Entstehung des)	§ 20 (3) § 43 (1) 7 § 43 (1) 10	Zins-Veräußerungsgewinn	Art. 24 Art. 27	Bruttobetrag	-	
Repo-Zins	Sonstige Einkünfte	§ 22 Nr. 3	Zins- (Darlehenszins) Sonstige Einkünfte	Art. 24 Art. 26	Bruttoertrag		Bruttoertrag
Marchzins (Stückzins)	Teil des-Veräußerungsgewinns	§ 43 (1) 10 § 20 (2) 7	Zins-Veräußerungsgewinn	Art. 24 Art. 27	Bruttoertrag		Marchzins und Bruchzins erfasst aufgrund Haltedauer pro-rata-temporis
Bezug aus Genussrecht (ohne Beteiligung am Liquidationserlös)	Zins	§ 20 (1) 7 § 43 (1) 2	Zins	Art. 24	Bruttobetrag		Bruttobetrag
Verkauf: Veräußerungsgewinn / Veräußerungsverlust	Veräußerungsgewinn	§ 20 (2) 7 ⁷	Veräußerungsgewinn	Art. 27	Delta Verkaufspreis abzüglich Anschaffungskosten sowie	-	

Weiteres Ereignis (Auffangtatbestand)			Zins- Dividende- Veräusserungsg ewinn / Veräusserungsv erlust Sonstige- Einkünfte			- -	
--	--	--	---	--	--	--------	--

7 Ein Verkauf von bis zum 31.12.2008 erworbenen Obligationen ist (nach einjähriger Haltedauer) steuerfrei, wenn die Zinsen in regelmässig gleichen Abständen mit fest vereinbarten Zinssätzen geleistet werden.

35

Valoreneignisse aus- Termingeschäften	Zuordnung Ertragsart- EStG	Zuordnung EStG	Zuordnung Ertragsart- Abkommen	Zuordnung Abkommen	Bemessungsgrun- dage- Abgeltungsteuer- Art. 23	ZBStA	Bemessungsg- rundlage- ZBStA ⁸
Optionsausübung / Warrants- (Barausgleich)	Veräusserungsg ewinn / Veräusserungsv erlust	§ 20 (2) 3 § 20 (4) 5 § 43 (1) 11	Veräusserungsg ewinn / Veräusserungsv erlust	Art. 27	Delta- Differenzausgleich oder Geldbetrag oder Vorteil (Ausübungspreis)- abzüglich Aufwendungen im Zusammenhang mit	-	
Swapgeschäfte	Veräusserungsg ewinn / Veräusserungsv erlust	§ 20 (2) 3 § 20 (4) 5 § 43 (1) 11	Veräusserungsg ewinn / Veräusserungsv erlust	Art. 27	Cash-flow-Prinzip:- Zahlungseingang als Ertrag, Aufwendungen- sogleich steuerwirksam	-	

Forwards	Veräußerungsgewinn / Veräußerungsverlust	§ 20 (2) 3 § 20 (4) 5 § 43 (1) 11	Veräußerungsgewinn / Veräußerungsverlust	Art. 27	Delta-Differenzausgleich oder Geldbetrag oder Vorteil abzüglich Aufwendungen im Zusammenhang mit	-	
Futures	Veräußerungsgewinn / Veräußerungsverlust	§ 20 (2) 3 § 20 (4) 5 § 43 (1) 11	Veräußerungsgewinn / Veräußerungsverlust	Art. 27	Delta-Differenzausgleich oder Geldbetrag oder Vorteil abzüglich Aufwendungen im Zusammenhang mit	-	

8 Optionen, Forwards, Futures und Swaps unterliegen nicht dem ZBStA (Wegleitung zur EU Zinsbesteuerung (Steuerrückbehalt und freiwillige Meldung) vom 1. Januar 2011 (nachfolgend „Wegleitung“ genannt) RZ 166 f.).

Schadenersatzzahlung	Veräußerungsgewinn	§ 20 (3) § 43 (1) 11	Veräußerungsgewinn	Art. 27	Bruttobetrag	-	
Stillhalterprämien (Entgelt für Einräumung Optionsrecht)	Stillhalterprämie	§ 20 (1) 11 § 43 (1) 8	Zins	Art. 24	Prämienzahlung abzüglich Hedgingkosten	-	
Weiteres Ereignis (Auffangtatbestand)			Zins Dividende Veräußerungsgewinn / Veräußerungsverlust Sonstige Einkünfte			- -	

Valoreneignisse aus strukturierten Produkten	Zuordnung Ertragsart EStG	Zuordnung EStG	Zuordnung Ertragsart Abkommen	Zuordnung Abkommen	Bemessungsgrundlage Abgeltungsteuer Art. 23	ZBStA	Bemessungsgrundlage ZBStA
Kapitalschutzprodukte	Veräusserungsgewinn / Veräusserungsv erlust Zins	§ 20 (2) 7 § 20 (1) 7 § 43 (1) 7 § 43 (1) 10	Veräusserungsgewinn / Veräusserungsv erlust Zins	Art. 27 Art. 24	Delta – Verkaufspreis abzüglich Anschaffungskosten		Garantierte Zahlungen (Wegleitung RZ 169 f.)
Couponszahlungen Reverse Convertibles (Aktienanleihe)	Zins	§ 20 (1) 7	Zins	Art. 24	Optionsprämie		Garantierte Zahlungen (Wegleitung RZ 176 f.)
Veräusserung Reverse Convertibles (Aktienanleihe)	Veräusserungsgewinn / Veräusserungsv erlust	§ 20 (2) 7 § 20 (4a) 3 § 20 (1) 7 § 43 (1) 7	Veräusserungsgewinn / Veräusserungsv erlust	Art. 27	Veräusserungsfiktion in Höhe von CHF 0. Anschaffungskosten der Aktien entsprechen Anschaffungskosten der Reverse	-	
Index und Basketzertifikate auf Aktien	Veräusserungsgewinn / Veräusserungsv erlust Zins	§ 20 (2) 7 § 20 (1) 7 § 43 (1) 7 § 43 (1) 10	Veräusserungsgewinn / Veräusserungsv erlust Zins	Art. 27 Art. 24	Delta – Verkaufspreis abzüglich Anschaffungskosten Zins: laufende Zahlung	-	
Index und Basketzertifikate auf Forderungspapieren	Veräusserungsgewinn / Veräusserungsv erlust Zins	§ 20 (2) 7 § 20 (1) 7 § 43 (1) 7 § 43 (1) 10	Veräusserungsgewinn / Veräusserungsv erlust Zins	Art. 27 Art. 24	Delta – Verkaufspreis abzüglich Anschaffungskosten	-	TIS ⁹ Zunahme (aufgelaufener Zins) oder Differenz Verkaufspreis –

9 Taxable income per share.

38

							Anschaffungskosten ¹⁰
Schadenersatzzahlung	Veräußerungsgewinn Zins- (massgebend- Entstehung-des- Schadens)	§ 20 (2) 7 § 20 (1) 7 § 43 (1) 7 § 43 (1) 10	Veräußerungsgewinn Zins	Art. 27 Art. 24	Bruttobetrag	-	
Weiteres Ereignis (Auffangtatbestand)			Zins- Dividende- Veräußerungsgewinn / Veräußerungsverlust Sonstige Einkünfte			- -	

~~10 Reine Differenzmethode kommt zur Anwendung, falls TIS nicht vorhanden (Wegleitung RZ 163).~~

Valoreneignisse aus Fonds	Zuordnung Ertragsart EStG	Zuordnung InvStG	Zuordnung Ertragsart Abkommen	Zuordnung Abkommen	Bemessungsgrundlage Abgeltungsteuer Art. 23¹¹	ZBStA¹²	Bemessungsgrundlage ZBStA
Ausschüttung (Fonds mit entsprechendem Reporting)	Dividende	§ 2 (1) iVm 1 (3) S 2	Dividende ausgeschüttet	Art. 25	Coupons		Coupons
	Dividende	§ 2 (1) iVm 1 (3) S 2	Dividende (Zins ausgeschüttet aus Obligationenf	Art. 25	Coupons		Coupons
	Dividende	§ 2 (1) iVm 1 (3) S 2	Dividende (Veräußerungsgewinn ausgeschüttet ¹³)	Art. 25	Coupons	Veräußerungsgewinn	Coupons
Ausschüttung (Fonds ohne entsprechendes Reporting)	Dividende	§ 6	Dividende Zins Veräußerungsgewinn	Art. 25 Art. 24 Art. 27	Ausschüttung + Zwischengewinn + 70% des Mehrbetrags zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festge-		Reine Differenzbesteuerung (Delta Verkaufspreis abzüglich Anschaffungs-

~~11 Erträge aus direktem Grundbesitz sind auf Stufe der betroffenen Person als Anleger nicht steuerbar.~~

~~12 Durch das ZBStA abgedeckte Fonds-Kategorien: EU-Fonds gemäss OGAW-Richtlinie, schweizerische affidavitfähige-Anlagefonds, Drittfonds mit entsprechendem Reporting (Wegleitung RZ 111-146).~~

~~13 Nicht steuerbar, wenn die Wertpapiere durch den Fonds und die betroffene Person bis zum 31.12.2008 erworben wurden.~~

					setzen- Rücknahmepreis;- mind. 6% des letzten- im Kalenderjahr- festgesetzten-		kosten), da kein TIS oder TID ¹⁴ vorhanden
Thesaurierung	Dividende	§ 2 (1) iVm 1- (3) S 3	Thesaurierte Dividende	Art. 25	Thesaurierter Betrag	-	Thesaurierter Betrag
	Dividende	§ 2 (1) iVm 1- (3) S 3	Dividende- (thesaurierter- Zins)	Art. 25	Thesaurierter Betrag		Thesaurierter Betrag
Rückgabe / Veräusserung- Fondsanteil durch- Anleger (Fonds mit entspre- chendem Reporting)	Veräusserungsg ewinn / Veräusserungsv erlust ¹⁵	§ 8 (5) iVm § 18 (2)	Veräusserungsg ewinn / Veräusserungsv erlust	Art. 27	TIS bei Anteilen, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden; nur der Zwischenge- winn bei Anteilen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden ¹⁶		TIS

Rückgabe / Veräußerung- Fondsanteil durch Anleger (Fonds ohne- entsprechendes- Reporting)	Veräußerungsg- ewinn /- Veräußerungsv- erlust ¹⁷	§ 8 (5) iVm § 18 (2)	Veräußerungsg- ewinn /- Veräußerungsv- erlust Sonstige Einkünfte	Art. 27	Veräußerungserlös- (abzüglich bereits- versteuerte- Ausschüttungen,- Zwischengewinne und 70% des Mehrertrags nach § 6 InvStG)		Reine- Differenzbesteu- erung (Delta- Verkaufspreis- abzüglich- Anschaffungskö- sten), da kein TIS oder TH- vorhanden
---	--	-------------------------	---	---------	--	--	---

~~14 Taxable income per distribution.~~

~~15 Veräußerungsgewinne / Veräußerungsverluste sind bei Erwerb der Anteile vor dem 1.1.2009 bis auf den darin enthaltenen
Zwischengewinn des laufenden Geschäftsjahres nicht steuerbar.~~

~~16 Bei Erwerb der Anteile vor dem 1.1.2009 ist der Zwischengewinn vom Veräußerungserlös zu trennen. Der
Zwischengewinn ist als laufender Ertrag steuerbar. Bei Erwerb der Anteile nach dem 31.12.2008 ist der
Zwischengewinn Teil des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns.~~

~~17 Nicht steuerbar bei Erwerb der Anteile bis zum 31.12.2008.~~

Protokoll

- ~~1. Die Durchführung des Freistellungsverfahrens für schweizerische Banken in der
Bundesrepublik Deutschland wird dadurch verbessert, dass das Verfahren auf der
Grundlage einer intensivierten Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden der
Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz, im Rahmen des jeweils geltenden
innerstaatlichen Rechts, gestrafft und beschleunigt wird.~~
- ~~2. Das vereinfachte Freistellungsverfahren basiert auf folgenden Elementen:~~
 - ~~2.1. Die Erfordernisse des Verfahrens, nach welchem schweizerische Banken eine
Kundenbeziehung in der Bundesrepublik Deutschland anbahnen können, können~~

~~dadurch erfüllt werden, dass:~~

- a) ~~die Bank, soweit die Geschäftsbeziehung nicht über deren Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland eröffnet wird, die Identität des Vertragspartners (Kunden) im Rahmen der Fernidentifizierung durch Einschaltung folgender zuverlässiger Dritter feststellt:~~

~~eine Zweigniederlassung in einem Drittstaat oder eine Konzerngesellschaft, soweit diese in die group compliance der schweizerischen Bank eingegliedert sind, eine Korrespondenzbank oder einen anderen Finanzintermediär, soweit dieser die Voraussetzungen der Artikel 14 bis 16 der Richtlinie 2005/60/EG vom 26. Oktober 2005 erfüllt,~~

~~einen Notar oder eine andere öffentliche Stelle, die solche Identifizierungen üblicherweise vornimmt,~~

~~die Deutsche Post AG unter Nutzung des PostIdentService;~~

~~diese zuverlässigen Dritten haben unter Zurverfügungstellung der notwendigen Identifikationsdaten (Name und Anschrift und, soweit bei natürlichen Personen einschlägig, Geburtsort und Geburtsdatum) zu bestätigen, dass der zu identifizierende Vertragspartner (Kunde) mit der bei ihnen auftretenden Person übereinstimmt;~~

- b) ~~bei grenzüberschreitender Geschäftsanbahnung in der Bundesrepublik Deutschland die zu beachtenden Anleger- und Verbraucherschutzvorschriften eingehalten werden und deren Einhaltung durch die Aufsichtsbehörden überprüft wird;~~
- c) ~~der Antragsteller im Antrag zustimmt, dass sich die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) an Prüfungshandlungen in Bezug auf Punkt 2.1.b) durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) bei Vor-Ort-Prüfungen beteiligen kann. Die FINMA wird einem Prüfungsersuchen gemäss den Modalitäten nachkommen, die in der in Punkt 4 erwähnten~~

~~Vereinbarung festzulegen sind.~~

~~2.2. Das Freistellungsverfahren für schweizerische Banken in der Bundesrepublik Deutschland wird dahingehend konkretisiert, dass:~~

~~a) die Frist für die Entscheidung der BaFin über den Freistellungsantrag drei Monate ab Antragsstellung und Eingang der vollständigen Unterlagen nicht überschreiten~~

42

~~sollte und bei längerer Dauer die BaFin dies gesondert begründen muss; für die Abwicklung des Freistellungsverfahrens spezifische BaFin-Informationenblätter erstellt werden und die BaFin auf Anfrage hin Auskunft über die in der Bundesrepublik Deutschland zu beachtenden Regeln erteilen wird;~~

~~b) bei Uneinigkeit zwischen Antragsteller und BaFin die Möglichkeit geschaffen wird, den in diesem Abkommen vorgesehenen gemeinsamen Ausschuss für eine empfehlende Stellungnahme anzurufen; dies gilt auch für Freistellungsverfahren, die die Dauer von neun Monaten übersteigen.~~

~~3. Die UCITS-Konformität von deutschen und schweizerischen Effektenfonds wird in der im Punkt 4 erwähnten Vereinbarung festgehalten. Damit wird der Vertrieb der deutschen Kapitalanlagen in der Schweiz und der schweizerischen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen.~~

~~4. Die Aufsichtsbehörden werden die erforderlichen technischen Fragen zu diesem Protokoll in einer Vereinbarung regeln. Diese ist bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens abzuschliessen und tritt mit diesem gleichzeitig in Kraft. anlässlich der Unterzeichnung~~

Schlussakte

~~zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt~~

Die Bevollmächtigten ~~haben die folgenden Erklärungen angenommen, welche dieser Schlussakte beigelegt sind:~~ der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland haben anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit im Steuerbereich

angenommen:

1. die Gemeinsame Erklärung ~~der Vertragsstaaten~~ zur Gleichwertigkeit dieses Abkommens; und

Kenntnis genommen von:

2. der Erklärung ~~der Bundesrepublik Deutschland~~ des Vereinigten Königreichs betreffend den Erwerb entwendeter

Daten schweizerischer Bankkunden;

~~Unterzeichnet in Berlin, am 21. September 2011, in zwei Exemplaren in deutscher~~

~~Sprache.~~ dem Begleitschreiben der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs zu strafrechtlichen Untersuchungen; dem Memorandum über die Bereitstellung von grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen im Vereinigten Königreich durch Unternehmen in der Schweiz und die

dazugehörige Note.

.....
Für die Für die Schweizerische
Eidgenossenschaft Bundesrepublik
Deutschland

.....
Für das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland

Gemeinsame Erklärung der Vertragsstaaten zur Gleichwertigkeit dieses Abkommens

Die Vertragsstaaten erklären, dass die im Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und ~~der Bundesrepublik Deutschland über~~ dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit ~~in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt vereinbarte~~ im Steuerbereich vorgesehene bilaterale Zusammenarbeit ~~in ihrer einen Stand erreichen wird, der in seiner~~ Wirkung dem automatischen Informationsaustausch im Bereich der ~~Kapitaleinkünfte~~ Besteuerung von Erträgen und Gewinnen aus Vermögenswerten dauerhaft gleichkommt. Sie sehen ~~das dieses~~ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit ~~in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt~~ im Steuerbereich als ausgewogene Regelung an, die die Interessen der Vertragsparteien wahrt. Sie werden daher ~~die vereinbarten Massnahmen ihre Pflichten~~ nach Treu und Glauben ~~durchführen~~ erfüllen und ~~diese Regelung~~ die Bestimmungen nicht durch einseitiges Handeln verletzen oder ~~sich~~ im

Verhältnis mit Drittparteien ~~gegen diese Regelung wenden~~ dagegen handeln.

Erklärung ~~der Bundesrepublik Deutschlands~~ des Vereinigten Königreichs betreffend den Erwerb entwendeter Daten schweizerischer Bankkunden

Die Regierung ~~der Bundesrepublik Deutschland~~ des Vereinigten Königreichs erklärt anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und ~~der Bundesrepublik Deutschland über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt~~ dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit im Steuerbereich, dass sie sich ~~die deutschen Finanzbehörden~~ nicht aktiv um den Erwerb von bei Banken in der Schweiz entwendeten Kundendaten bemühen ~~werden~~ wird.

In Anbetracht der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit im Steuerbereich äussert die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs (Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs – nachstehend "HMRC" genannt) ihren Standpunkt zu strafrechtlichen Untersuchungen gegen Personen wegen Steuerschulden und Verantwortlichkeiten, die vor dem Datum des vorliegenden Abkommens auf Vermögenswerten im Sinne dieses Abkommens entstanden sind.

Sofern eine betroffene Person zustimmt, entweder eine Einmalzahlung nach Artikel 9 dieses Abkommens zu leisten, oder eine freiwillige Meldung der Vermögenswerte nach Artikel 10 dieses Abkommens vorzunehmen, und diese betroffene Person mit HMRC umfassend zusammenarbeitet, ist es ab dem Zeitpunkt, zu dem sie sich unwiderruflich für eine der Möglichkeiten entschieden hat, höchst unwahrscheinlich, dass HMRC gegen diese Person eine strafrechtliche Untersuchung einleitet wegen eines Steuerdelikts im Zusammenhang mit Steuerschulden aus der Vergangenheit auf Vermögenswerten im Sinne dieses Abkommens. Dies gilt nicht, wenn die Vermögenswerte den Erlös aus einem (nicht mit einem Steuerdelikt verbundenen) Verbrechen bzw. den Erlös aus einem mit einem Steuerdelikt mit einer Strafordrohung von mindestens zwei Jahren Haft verbundenen Verbrechen darstellt.

Professionelle Berater, schweizerische Zahlstellen und ihre Angestellten müssen ihre gesetzlichen Pflichten in Bezug auf die Geldwäscherei einhalten. Eine uneingeschränkte

Garantie gegen strafrechtliche Untersuchungen besteht nie. Jedoch ist es höchst unwahrscheinlich, dass die Einleitung von strafrechtlichen Untersuchungen gegen professionelle Berater, schweizerische Zahlstellen und ihre Angestellten durch HMRC im öffentlichen Interesse des Vereinigten Königreichs sein könnte.

Diese Zusicherungen betreffen nur Untersuchungen von HMRC. HMRC ist nicht allein für die strafrechtliche Untersuchung von Steuerdelikten zuständig. Für die Tätigkeit anderer Behörden des Vereinigten Königreichs können keinerlei Zusagen gemacht werden.

Die in diesem Schreiben bezüglich strafrechtlicher Untersuchungen gemachten Zusicherungen gelten nur für strafrechtliche Untersuchungen gegen betroffene Personen in Bezug auf Vermögenswerte im Sinne dieses Abkommens in der Schweiz, die vom Abkommen erfasst sind. Für strafrechtliche Untersuchungen gegen Personen in Bezug auf Vermögenswerte ausserhalb der Schweiz werden keinerlei Zusicherungen gemacht.

Sofern der Zusammenhang es rechtfertigt, kommt den in diesem Schreiben verwendeten Begriffen und Ausdrücken dieselbe Bedeutung wie im Abkommen zu.

6. Oktober 2011

Dave Hartnett CB, Permanent Secretary for Tax For and on behalf of Her Majesty's Revenue & Customs of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland

Bereitstellung von grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen im Vereinigten Königreich durch Unternehmen in der Schweiz

Das Eidgenössische Finanzdepartement

und

die Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

stellen fest, dass am heutigen Tag ein Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit im Steuerbereich unterzeichnet worden ist.

Im Anschluss an die Unterzeichnung dieses Abkommens erklären das Eidgenössische Finanzdepartement und die Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs hiermit, dass Schweizern Finanzinstituten im beiliegenden Memorandum über die Bereitstellung von grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen im Vereinigten Königreich durch Unternehmen in der Schweiz geeignete Leitlinien für das Angebot solcher Dienstleistungen bereitgestellt werden.

Unterzeichnet in zwei Exemplaren in französischer und englischer Sprache, am
6. Oktober
2011.

.....
Für und im Namen des Eidgenössischen Finanzdepartements,
der im Rahmen des erwähnten Abkommens zuständigen Behörde der
Schweizerischen Eidgenossenschaft

.....
Für und im Namen der Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs,
der im Rahmen des erwähnten Abkommens zuständigen Behörde des Vereinigten
Königreichs von Grossbritannien und Nordirland

**Bereitstellung von grenzüberschreitenden
Finanzdienstleistungen im Vereinigten Königreich durch
Unternehmen in der Schweiz**

Einleitung

A: Kontoeröffnung und Einlagengeschäft

B: *Overseas Persons' Exclusion*: Nicht bewilligungspflichtige Geschäftstätigkeiten, die von Schweizer Finanzinstituten ausgeübt werden können

C: Kontaktierung potenzieller Kunden und Bedienung bestehender Kunden: Wesentliche Ausnahmeregelungen in der *Financial Promotion Order (FPO)*

Anhang Allgemeine Verbote und Anforderungen

1-

Einleitung

1. Dieses Memorandum wurde vom britischen Finanzministerium HM Treasury (HMT) nach Gesprächen in Bern am 10. Juni 2011 verfasst, an denen Vertreter des HMT, der britischen Finanzmarktaufsichtsbehörde Financial Services Authority (FSA), des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) und der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBV) beteiligt waren. Es konzentriert sich auf Fragen, die von Schweizer Banken hinsichtlich der Bereitstellung von grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen für Retailkunden im Vereinigten Königreich (UK) aufgeworfen wurden. Insofern stellt es keine umfassende Analyse sämtlicher Punkte dar, die ausländische Unternehmen berücksichtigen müssen, wenn sie britische Kunden kontaktieren und/oder

ihnen Finanzdienstleistungen anbieten möchten. Hingegen beschreibt es die geltenden Rahmenbedingungen und dient als Leitfaden für Schweizer Banken und Finanzinstitute, die grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen im UK erbringen möchten.

2. Das vorliegende Memorandum umfasst zwei Arten von Informationen:

a) Eine Beschreibung der Kernpunkte der allgemeinen Rechtslage bezüglich der Bereitstellung von Finanzdienstleistungen im UK durch Unternehmen mit Sitz in der Schweiz.

b) Erläuternde Beispiele, wie die britischen Rechtsvorschriften und Regeln in der Praxis auf Finanzinstitute angewendet werden können, die der Finanzmarktregulierung in der Schweiz unterstellt sind (nachfolgend «Schweizer Finanzinstitute» genannt). Diese Beispiele sind im Zusammenhang mit den geltenden Rechtsvorschriften zu betrachten und dürfen nicht als alleinige Grundlage herangezogen werden.

3. Zahlreiche Aspekte der Regulierung von Finanzdienstleistungen im UK leiten sich von der EUGesetzgebung ab.

4. In gewissen Fällen haben ausländische Unternehmen die Möglichkeit, bestimmte Geschäftstätigkeiten in Bezug auf Verbraucher auszuüben, indem sie entweder mit einer oder über ein Unternehmen mit Bewilligung tätig sind (siehe nachfolgende Abschnitte A bis C), oder selbst durch die FSA autorisiert werden. Das Bewilligungsverfahren dauert im Allgemeinen höchstens 6 Monate.

Ein Schweizer Finanzinstitut kann im UK geschäftlich tätig sein, ohne von der FSA autorisiert zu sein, wenn es gewisse vorgegebene Dienstleistungen mit einer oder über ein im UK autorisiertes Unternehmen anbietet.

5. Die drei folgenden Abschnitte sind als Leitfaden ausgelegt, der es Schweizer Unternehmen ermöglichen soll, potenzielle Geschäftsmöglichkeiten zu erkennen. Im Anhang sind die allgemeinen Verbote und Beschränkungen aufgeführt, die für alle Unternehmen gelten, die Kunden kontaktieren wollen.

6. Dieses Memorandum beschreibt die Kernpunkte der Rechtslage hinsichtlich der Bereitstellung von grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen gemäss Stand im Juli 2011. Gegenwärtig sind keine substantiellen Änderungen im innerstaatlichen Recht geplant. Falls in Zukunft Gesetzesänderungen eintreten, die wesentliche Auswirkungen auf Kernpunkte dieses Memorandums haben, werden britische Behördenvertreter entsprechende Änderungen des Memorandums, die sich als notwendig erweisen könnten, zur Diskussion bringen.

5. August 2011

2 –

ABSCHNITT A: Kontoeröffnung und Einlagengeschäft

7. Das Einlagengeschäft umfasst die Annahme von Geldern zusammen mit der Übernahme der Rückzahlungsverpflichtung. Dementsprechend ist eine Einlage erst dann erfolgt, wenn daraus eine Verpflichtung zur Rückzahlung entsteht. Wenn also beispielsweise

a) eine Summe aus dem UK direkt an den ausländischen Depositenehmer (zum Beispiel per Check oder Banküberweisung) gesendet wird und

b) letzterer erst dann zur Rückzahlung dieses Geldes verpflichtet wird, wenn er es im Ausland empfangen hat,

dann findet die Entgegennahme von Einlagen nicht im UK statt.

Ein Schweizer Finanzinstitut kann Einlagen von britischen Einlegern akzeptieren, wenn die Gelder beispielsweise per Check oder Banküberweisung direkt an das Schweizer Finanzinstitut gesendet werden und wenn die Einlage erst dann gebucht wird, wenn sie die Schweiz erreicht hat.

Ein Schweizer Finanzinstitut kann potenziellen Kunden die für eine Kontoeröffnung erforderlichen Unterlagen zustellen und einen potenziellen Kunden bei der Vervollständigung der Unterlagen zur Kontoeröffnung unterstützen, solange es dabei nicht gegen die Beschränkung der Finanzwerbung (*Financial promotions restriction*, siehe Abschnitt C) verstösst.

8. Die Annahme von Geldern ausserhalb des UK auf ein ausländisches Konto erlaubt für sich alleine nicht die Ausübung regulierter Geschäftstätigkeiten im UK im Zusammenhang mit diesem Konto; zudem muss gesondert geprüft werden, ob jede dieser Tätigkeiten in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Finanzdienstleistungen und -märkte von 2000 (*Financial Services and Market Act 2000*, nachfolgend «FSMA» genannt) durchgeführt wird.

Ein Schweizer Finanzinstitut muss prüfen, ob es durch die Bereitstellung von mit einer Einlage verbundenen Dienstleistungen für Personen im UK auch andere Geschäftstätigkeiten ausübt, die durch die FSA reguliert sind.

Auch wenn die Entgegennahme der Einlagen in der Schweiz erfolgt, müssen folglich andere Geschäftstätigkeiten, die das Schweizer Finanzinstitut im Zusammenhang mit diesem Konto ausüben will, gesondert betrachtet und auf ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen des FSMA geprüft werden.

9. Vereinbarungen und Beratungen im Zusammenhang mit Einlagen sind nicht durch das FSMA reguliert. Hingegen findet die Beschränkung der Finanzwerbung im Sinne von Section 21 FSMA Anwendung auf Werbung, die sich auf eine Einlage bezieht. (Siehe Abschnitt C)

10. In der *Financial Services and Market Act 2000 (Financial Promotion) Order 2000* («FPO») – der einschlägigen Gesetzgebung für nicht autorisierte Personen – ist vorgesehen, dass jede Form von interaktiver Realtime-Finanzwerbung (*real time communications*) betreffend Einlagen von der Beschränkung der Finanzwerbung ausgenommen ist. Zudem ist auch jede Form von nicht interaktiver NichtRealtime-Finanzwerbung (*non-real time communications*) ausgenommen, sofern diese bestimmte Informationen umfasst, einschliesslich:

3 –

a) Name;

b) Gründungsland des Unternehmens (falls relevant);

c) Hauptgeschäftssitz des Depositennehmers;

d) Angabe darüber, ob das Unternehmen reguliert ist, und

e) Einzelheiten zu Abhilfeverfahren sowie die erforderlichen Finanzinformationen, welche die Solvenz des Unternehmens belegen.

Ein Schweizer Finanzinstitut kann in Übereinstimmung mit seiner Schweizer Bewilligung seine Dienstleistungen als Schweizer Depositenehmer gegenüber Personen im UK anbieten, und zwar durch:

a) jede Art von «interaktiver» Werbung, einschliesslich:

• Treffen mit potenziellen Kunden, um sie über das Einlagengeschäft des Schweizer Finanzinstituts zu informieren;

• Telefonanrufe an potenzielle Kunden, um sie über das Einlagengeschäft des Schweizer Finanzinstituts zu informieren oder um Treffen zur Besprechung dieser Geschäftstätigkeiten zu vereinbaren;

b) jede andere Art von Werbung, einschliesslich:

• Kontaktierung potenzieller Kunden via Post;

• Kontaktierung potenzieller Kunden via E-Mail;

• Kontaktierung potenzieller Kunden via Fax;

unter der Voraussetzung, dass bestimmte Informationen in der Mitteilung enthalten sind, so beispielsweise:

• Name;

• Gründungsland des Unternehmens (falls relevant);

• Hauptgeschäftssitz des Depositenehmers;

• Angabe darüber, ob das Unternehmen reguliert ist, und

• Einzelheiten zu Abhilfeverfahren und die erforderlichen Finanzinformationen, welche die Solvenz des Unternehmens belegen.

ABSCHNITT B: Overseas Persons' Exclusion: Nicht bewilligungspflichtige Geschäftstätigkeiten, die von Schweizer Finanzinstituten ausgeübt werden können

11. Ausländische Personen (Overseas persons) sind unter bestimmten Umständen von der Bewilligungspflicht befreit. Eine «ausländische Person» ist gemäss Definition im *Financial Services and*

Markets Act 2000 (Regulated Activities) Order 2001 (die Regulated Activities Order) eine Person, die gewisse regulierte Tätigkeiten ausübt, diese jedoch nicht von einem ständigen Geschäftssitz in den UK aus ausübt oder anbietet.

12. Die Ausnahmeregelung für ausländische Personen gemäss Artikel 72 der Regulated Activities Order gilt für regulierte Geschäftstätigkeiten wie:

- a) Tätigkeit als Prinzipal und Agent;
- b) Vereinbarungen für eine andere Person treffen, um bestimmte Investments zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen oder zu übernehmen;
- c) Anlageberatung;
- d) Betätigung als multilaterales Handelssystem;
- e) Einverständniserklärung zur Übernahme bestimmter Tätigkeiten einschliesslich Einverständniserklärung zur Übernahme einer Anlageverwaltung; und
- f) gewisse Tätigkeiten im Zusammenhang mit Transaktionen zur Immobilienfinanzierung.

13. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Einverständniserklärung zur Übernahme einer Anlageverwaltung, die zu den regulierten Tätigkeiten gehört, gemäss der Ausnahmeregelung für ausländische Personen (Overseas Persons' Exclusion) von der Bewilligungspflicht befreit werden kann, nicht jedoch die tatsächliche Tätigkeit der Anlageverwaltung.

Daraus folgt, dass ein Vertreter eines Schweizer Finanzinstituts, der die Bedingungen der Overseas Persons' Exclusion erfüllt, auch während eines Besuchs im UK die folgenden Tätigkeiten ausüben kann:

- Kauf und Verkauf von Wertpapieren als Prinzipal oder Agent;
- Anlageberatung;
- Einverständniserklärung zur Übernahme der Anlageverwaltung ausserhalb des UK (d.h. die Anlagen müssen von der Schweiz oder einem anderen Land aus verwaltet werden).

ohne dafür über eine Bewilligung im UK verfügen zu müssen.

14. Diese Ausnahmeregelung für ausländische Personen dürfte in den beiden nachfolgend geschilderten Fällen für die damit verbundenen regulierten Tätigkeiten, ausgenommen solcher im Zusammenhang mit einer Immobilienfinanzierung, zur Anwendung gebracht werden können. Für einige regulierte Tätigkeiten gilt die Ausnahmeregelung in beiden Fällen, für andere nur in einem der beiden.

15. Der erste Fall liegt vor, wenn die Art der regulierten Tätigkeit die direkte Beteiligung einer anderen Person bedingt und diese Person autorisiert oder von der Bewilligungspflicht befreit ist (und im Geltungsbereich dieser Befreiung operiert). Dies gilt beispielsweise, wenn:

5-

- a) die im UK befindliche Person, mit der eine ausländische Person Geschäfte tätigt, eine autorisierte Person ist, die im Auftrag eines Kunden handelt; oder
- b) wenn die von der ausländischen Person getroffenen Vereinbarungen Transaktionen betreffen,

die von einer autorisierten Person abgeschlossen werden.

Ein Schweizer Finanzinstitut, das die Bedingungen der *Overseas Persons' Exclusion* erfüllt, kann bestimmte vorgegebene Tätigkeiten ausüben, ohne dafür eine Bewilligung zu benötigen, wenn es statt direkt mit dem Kunden mit einem UK-Intermediär verhandelt, der autorisiert oder von der Bewilligungspflicht befreit ist.

16. Der zweite Fall ist gegeben, wenn eine bestimmte regulierte Tätigkeit als Folge einer sogenannten rechtmässigen Kontaktaufnahme (*legitimate approach*) ausgeübt wird. Wenn eine Person im UK Kontakt mit einer ausländischen Person aufnimmt, dann gilt diese Kontaktaufnahme als rechtmässig, wenn erstere von der ausländischen Person in keiner Art und Weise zu diesem Kontakt aufgefordert wurde oder wenn sie in einer Weise dazu aufgefordert wurde, die nicht gegen die Beschränkung der Finanzwerbung in Sinne von Section 21 FSMA verstösst. Eine Kontaktaufnahme durch oder im Auftrag einer ausländischen Person ist rechtmässig, wenn sie nicht gegen Section 21 FSMA verstösst.

17. Die Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Beschränkung der Finanzwerbung in Section 21 FSMA sind massgebend für die Beurteilung der Frage, ob diese Bestimmungen verletzt wurden.

Wenn eine Person im UK an ein Schweizer Finanzinstitut herantritt und:

Institut nicht dazu aufgefordert wurde oder

• sie dazu aufgefordert wurde und diese Aufforderung mit den Bestimmungen der FPO übereinstimmt;

dann kann das Schweizer Finanzinstitut, ohne eine Bewilligung zu benötigen:

• Geschäfte mit (oder im Auftrag) dieser Person in den UK aufnehmen;

• im UK beratend tätig sein oder

• im UK eine Einverständniserklärung zur Übernahme bestimmter regulierter Tätigkeiten abschliessen.

18. Die Beschränkung der Finanzwerbung ist im Anhang ausgeführt (Paragrafen 47 bis 51). In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Ausnahmeregelungen für nicht autorisierte Personen beschrieben. Die Bestimmungen zur Finanzwerbung kommen in Verbindung mit «kontrollierten Tätigkeiten» (*controlled activities*) und «kontrollierten Anlagen» (*controlled investments*) gemäss Definition in der FPO zur Anwendung. Nachfolgend sind die Ausnahmeregelungen der FPO aufgeführt, die für ausländische Personen am relevantesten sein dürften.

Unter Einhaltung der FPO kann die Finanzwerbung durch Schweizer Finanzinstitute, die in der UK nicht autorisiert sind, auf verschiedenen Wegen erfolgen. Dazu gehören:

- Produktbroschüren, Investment-Research-Berichte und Marketing-Unterlagen;
- allgemeine Werbung in Zeitschriften, Zeitungen, Radio, Fernsehen und auf Webseiten;
- Mailings;
- Telefonanrufe;
- schriftliche Korrespondenz;
- persönliche Kontakte und
- Verkaufshilfsmittel.

Schweizer Finanzinstitute dürfen nur unter bestimmten Bedingungen bei Personen im UK für Finanzprodukte werben. Diese Bedingungen sind je nach Art des Produktes und Kunde unterschiedlich.

Artikel 10 – Anwendung auf qualifizierende Versicherungsverträge (*Application to qualifying contracts of insurance*)

19. Artikel 10 der FPO verhindert die Anwendung jeder ansonsten geltenden Ausnahmeregelung der FPO, falls sich die Finanzwerbung auf den Abschluss eines «qualifizierenden Versicherungsvertrags» (*qualifying contract of insurance*, d.h. Versicherungen mit Anlagezweck) bezieht, ausser wenn der Versicherer:

- autorisiert ist;
- hinsichtlich dem Abschluss und der Durchführung von Versicherungsverträgen, auf die sich die Werbung bezieht, von der Bewilligungspflicht befreit ist;
- ein Unternehmen ist, das seinen Hauptsitz (oder eine Zweigstelle oder eine Geschäftsstelle) in einem anderen EWR-Staat hat und gemäss den Gesetzen dieses Staates berechtigt ist, das mit der Werbung verbundene Versicherungsgeschäft zu betreiben; oder

- ein Unternehmen ist, das in einem Land oder einem Gebiet gemäss Schedule 2 der FPO über eine

Bewilligung für das Versicherungsgeschäft verfügt, auf das sich die Werbung bezieht (die Schweiz ist darin nicht aufgelistet).

Artikel 14 – Nachfassende Non-Realtime-Werbung sowie erwünschte Realtime-Werbung (Follow up non-real time communications and solicited real time communications)

20. Die wichtigsten Punkte der Ausnahmeregelung gemäss Artikel 14 FPO sind die Folgenden: Finanzwerbung ist mit Ausnahme von unaufgeforderter Realtime-Werbung von der Beschränkung ausgenommen, wenn sie eine erneute Kontaktaufnahme nach einer bereits erfolgten Werbemassnahme darstellt (Follow-up). Jedoch muss dazu noch eine Übereinstimmung mit einer anderen Ausnahmeregelung vorliegen, etwa jener für Finanzwerbung gegenüber vermögenden Privatpersonen (high net worth individuals) oder erfahrenen Investoren (sophisticated investors) (siehe unten), die den Einbezug bestimmte Angaben und Informationen verlangt. Die Werbung gilt als Follow-up, wenn sie gewisse spezifische Bedingungen erfüllt. Dazu gehört, dass sie:

- a) von der Person stammt, welche die frühere Finanzwerbung erbrachte oder leitete;
- b) an einen Empfänger der früheren Finanzwerbung erbracht wird;
- c) das gleiche Thema betrifft wie die frühere Finanzwerbung und
- d) innerhalb von 12 Monaten nach der früheren Finanzwerbung erfolgt.

21. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn die ursprüngliche Finanzwerbung im Rahmen einer Ausnahmeregelung erfolgte oder durchgeführt wurde, die keinen Einbezug von Angaben oder Informationen erforderte. Allerdings ist wahrscheinlich, dass in vielen Fällen, in denen keine Angaben oder Informationen gefordert waren, die für die bereits erfolgte Finanzwerbung geltende Ausnahmeregelung auch für alle Follow-up-Werbungen zur Anwendung kommen dürfte.

22. Die Follow-up-Werbung gilt als von der gleichen Person stammend, wenn sie im Auftrag der ursprünglichen Person erbracht wird. Wenn die frühere Finanzwerbung also beispielsweise von einer Person erbracht oder geleitet wurde, die ein Vorstandsmitglied oder ein Angestellter eines Unternehmens oder ein Partner oder Angestellter eines Partnerunternehmens war, dann sind die Bedingungen der Ausnahmeregelung erfüllt, wenn die Follow-up-Finanzwerbung von einem anderen Angestellten, Direktor oder Partner des gleichen Unternehmens oder des gleichen Partnerunternehmens erbracht wird.

Wenn ein Schweizer Finanzinstitut eine Person bereits einmal in Übereinstimmung mit den Bedingungen einer Ausnahmeregelung in der FPO kontaktiert hat, dann kann sie die gleiche Person innerhalb eines Jahres im Zusammenhang mit der ursprünglichen Werbung nochmals kontaktieren.

Artikel 17 – Generische Werbemassnahmen (Generic promotions)

23. Diese Ausnahmeregelung kann zur Anwendung kommen, wenn es sich um eine Werbung für eine ganze Produktklasse handelt, beispielsweise für Investment Trusts. Solche Finanzwerbungen

können von Personen wie etwa einem Verband stammen, die selbst keine kontrollierten Tätigkeiten

ausüben. Allerdings darf dabei kein bestimmtes Produkt und keine Person erwähnt werden, die in Bezug auf solche Anlagen beratend tätig ist, solche Anlagen vereinbart, verkauft oder verwaltet.

24. Die Finanzwerbung selbst darf sich nicht auf eine kontrollierte Anlage (*controlled investment*) beziehen, die von einer in der Werbung genannten Person angeboten wird, und sie darf auch keine Person als jemanden benennen, der eine kontrollierte Tätigkeit hinsichtlich dieser Anlage ausübt.

25. Andere Personen können diese Ausnahmeregelung nutzen. So kann eine Person, die eine generische Finanzwerbung weiterverbreitet, unabhängig davon, ob sie eine kontrollierte Tätigkeit ausübt oder nicht, ihren Namen darin nennen, wobei der Vorbehalt gilt, dass sie weder direkt noch indirekt als Person genannt werden darf, die eine kontrollierte Tätigkeit ausübt.

Ein Schweizer Finanzinstitut kann eine generische Werbung für eine Produktklasse im UK durchführen und den Namen des Instituts darin einbeziehen. Allerdings darf sie in dieser Werbung keine spezifischen Produkte nennen (ausser dies wäre aufgrund einer anderen FPO-Ausnahmeregelung erlaubt) und sie darf auch nicht andeuten, dass das Finanzinstitut eine der Produktklassen anbietet.

Artikel 19 – Anlagefachleute (*Investment professionals*)

26. Finanzwerbungen, die sich ausschliesslich an eine bestimmte Kategorie von Personen richten, die ausreichend qualifiziert sind, um die damit zusammenhängenden Risiken zu verstehen, sind von der Beschränkung ausgenommen. Dazu gehören Firmen mit FSA-Bewilligung sowie von der Bewilligungspflicht befreite Firmen wie etwa Anwaltsoder Wirtschaftsprüfungsbüros (*professional firms*).

Artikel 28 und 28A – Einmalige Mitteilungen (*One-off communications*)

27. Finanzwerbungen im Zusammenhang mit bestimmten kontrollierten Tätigkeiten, die nur einmalig erfolgen, sind von der Beschränkung ausgenommen. Dies gilt für Non-Realtime und erwünschte Realtime-Mitteilungen. Eine Mitteilung gilt als einmalig (*one-off*), wenn:

- sie an nur einen Empfänger oder eine Empfängergruppe gerichtet ist, in der Erwartung, dass diese sich gemeinsam an einer Anlagetätigkeit beteiligen;
- festgestellt wurde, dass die Art des Produktes oder der Dienstleistung, auf die sich die Mitteilung bezieht, einen Bezug zu den spezifischen Verhältnissen des Empfängers hat; und
- die Mitteilung nicht Bestandteil einer organisierten Marketing-Kampagne ist.

Wenn eine, aber nicht alle dieser Voraussetzungen erfüllt sind, wird diese Tatsache bei der Abwägung, ob es sich um eine einmalige Mitteilung handelt oder nicht, berücksichtigt. Sogar wenn keine dieser Voraussetzungen erfüllt ist, kann die Mitteilung abhängig von den Umständen als einmalig eingestuft werden.

Unaufgeforderte einmalige Realtime-Mitteilungen im Zusammenhang mit bestimmten kontrollierten Tätigkeiten sind ebenfalls ausgenommen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

kann, dass der Empfänger das Risiko im Zusammenhang mit der betreffenden Anlagetätigkeit versteht, und

- wenn der Anbieter zum Zeitpunkt der Werbung aus hinreichenden Gründen davon ausgehen konnte, dass der Empfänger erwarten würde, im Zusammenhang mit der betreffenden Anlagetätigkeit kontaktiert zu werden.

Ein Schweizer Finanzinstitut kann einen bestehenden oder potenziellen Kunden hinsichtlich gewisser Arten von Anlagetätigkeiten auf einmaliger Basis anrufen oder ihm eine gezielte schriftliche Mitteilung zukommen lassen. Wenn es sich dabei um einen unaufgeforderten Telefonanruf handelt, dann muss das Finanzinstitut aus hinreichenden Gründen davon ausgehen können, dass der Kunde die Risiken versteht und erwartet, von ihm im Zusammenhang mit der betreffenden Anlage kontaktiert zu werden. Allgemein ausgedrückt bedeutet «one-off», dass die Mitteilung nicht Bestandteil einer organisierten Marketing-Kampagne sein darf und dass sich die Werbung auf ein Produkt beziehen muss, bei dem das Finanzinstitut aufgrund seiner Kenntnisse über die Verhältnisse des Kunden der Ansicht ist, dass es für diesen von Bedeutung ist.

Artikel 30-33 – Ausländische Anbieter (*Overseas communicators*)

28. Eine Reihe von Ausnahmeregelungen beziehen sich auf Finanzwerbungen eines ausländischen Anbieters, der gewisse kontrollierte Tätigkeiten im UK nicht ausübt, an Empfänger im UK. Diese Regelungen gelten zusätzlich zu allen anderen Ausnahmeregelungen, die für jede einzelne Finanzwerbung eines ausländischen Anbieters in Anwendung gebracht werden können.

29. Artikel 30 nimmt jede erwünschte Realtime-Werbung eines ausländischen Anbieters von ausserhalb des UK aus, die im Laufe oder im Rahmen von bestimmten kontrollierten Tätigkeiten erfolgt, die dieser ausserhalb des UK durchführt. Dies ermöglicht es einem ausländischen Anbieter beispielsweise:

- a) auf eine spontane telefonische Anfrage einer Person aus dem UK zu reagieren; oder
- b) auf eine Anfrage aufgrund einer Finanzwerbung zu reagieren, die vom ausländischen Anbieter stammt und von einer autorisierten Person genehmigt wurde.

Wenn eine Person im UK das Schweizer Finanzinstitut telefonisch und von sich aus kontaktiert, kann das Schweizer Finanzinstitut auf die Anfrage antworten, falls diese sich auf bestimmte kontrollierte Tätigkeiten bezieht.

Wenn eine Person im UK das Schweizer Finanzinstitut telefonisch aufgrund einer Werbung kontaktiert, die den Bestimmungen dieses Kapitels entspricht, kann das Schweizer Finanzinstitut bezüglich gewisser kontrollierter Tätigkeiten auf diese Anfrage antworten.

30. Artikel 31 nimmt Non-Realtime-Werbungen eines ausländischen Anbieters von ausserhalb des UK an ehemals ausländische Kunden aus, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Gemäss den Bestimmungen dieser Ausnahmeregelung muss der Anbieter seinen Sitz im Ausland haben und mit einer Person kommunizieren, die zu seinen Kunden zählt oder bis vor kurzem dazu zählte, als diese Person noch ausserhalb des UK wohnhaft war.

10 – Ein Schweizer Finanzinstitut kann jede Person anschreiben, für die es zu

irgendeinem Zeitpunkt in den vergangenen 12 Monaten Geschäfte getätigt hat, als der Kunde noch ausserhalb des UK wohnhaft war.
«Geschäfte getätigt» bedeutet hier, dass das Finanzinstitut eine Transaktion durchgeführt oder die Durchführung einer Transaktion arrangiert hat, Custody-Dienstleistungen ausgeführt oder den Kunden in Bezug auf Anlagen beraten hat. Dies kann über den Postweg, über E-Mail oder Fax erfolgt sein.

Für im UK wohnhafte Kunden können andere Ausnahmeregelungen zur Anwendung gebracht werden. Beispielsweise gilt Artikel 33 für erfahrene Investoren (*sophisticated investors* siehe Paragraph 31(b) unten).

31. In Bezug auf die Durchführung einer unaufgeforderten Realtime-Werbung kann sich ein ausländischer Anbieter entweder auf Artikel 32 oder Artikel 33 stützen:

a) Artikel 32 sieht eine Ausnahme vor für unaufgeforderte Realtime-Werbung von ausländischen Anbietern an Personen, die zuvor im Ausland waren und zu diesem Zeitpunkt zu den Kunden des Finanzinstituts gehörten. Diese Regelung hängt von gewissen Bedingungen ab, einschliesslich in einem weiteren Sinne davon, ob der Kunde vernünftigerweise erwarten kann, zum Thema der Werbung kontaktiert zu werden.

Ein Schweizer Finanzinstitut kann jede Person telefonisch kontaktieren, mit der es zum Zeitpunkt, als diese Person ausserhalb des UK lebte, Geschäfte tätigte, wenn diese Person vernünftigerweise erwarten kann, hinsichtlich der Werbung kontaktiert zu werden, und wenn diese Person bei einer früheren Gelegenheit durch das Finanzinstitut unter anderem darüber in Kenntnis gesetzt wurde:

- dass die Schutzbestimmungen des FSMA hinsichtlich unaufgeforderter Realtime-Werbung und jeder daraus resultierenden Anlagetätigkeit nicht zur Anwendung kommen, und
- ob ein Schlichtungsoder Entschädigungsplan auf eine Transaktion Anwendung findet, die sich aus der Mitteilung ergibt.

b) Artikel 33 ist eine Ausnahmeregelung für erfahrene Investoren (*sophisticated investors*) und kommt allgemein ausgedrückt dann zur Anwendung, wenn der ausländische Anbieter:

i) hinreichende Gründe für die Annahme hat, dass der Empfänger über ausreichend Wissen und Erfahrung verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der kontrollierten Tätigkeit zu verstehen, auf die sich die Finanzwerbung bezieht;

ii) den Empfänger darüber informiert hat, dass er im Hinblick auf das vorliegende Anlageangebot nicht in den Genuss der im FSMA enthaltenen Schutzbestimmungen kommt und dass die FSMA-Schutzbestimmungen bezüglich unaufgeforderter Realtime-Finanzwerbung ebenfalls nicht zur Anwendung kommen;

iii) den Empfänger darüber informiert hat, ob er auf die Vorteile eines Schlichtungsund Entschädigungsplans verzichten wird oder nicht.

32. Der Empfänger muss zudem klar zum Ausdruck gegeben haben, dass er diese Bedingungen akzeptiert, nachdem er ausreichende Gelegenheit hatte, sich die Informationen zu überlegen. In diesem Zusammenhang ist nicht definiert, was als ausreichende Gelegenheit gilt. Laut FSA wird wahrscheinlich verlangt, dass der Empfänger eine angemessene Zeitspanne zur Verfügung hatte, um

sich die Angelegenheit zu überlegen und sich bei Bedarf zusätzlich beraten zu lassen. Was als angemessene Zeitspanne gilt, wird von den jeweiligen Umständen des Empfängers abhängen, aber es ist unwahrscheinlich, dass weniger als 24 Stunden ausreichen werden.

Ein Schweizer Finanzinstitut kann jede Person telefonisch anrufen (oder einen anderen RealtimeKontakt mit ihr herstellen), wenn:

- es hinreichende Gründe für die Annahme hat, dass der Empfänger über ausreichend Wissen und Erfahrung verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der kontrollierten Tätigkeit zu verstehen, auf die sich die Finanzwerbung bezieht;
- es den Empfänger darüber informiert hat, dass er im Hinblick auf das vorliegende Anlageangebot nicht in den Genuss der im FSMA enthaltenen Schutzbestimmungen kommt und dass die FSMASchutzbestimmungen bezüglich unaufgeforderter Realtime-Finanzwerbung ebenfalls nicht zur Anwendung kommen;
- es den Empfänger darüber informiert hat, ob er auf die Vorteile des Schlichtungsund Entschädigungsplans verzichten wird;
- der Empfänger klar zum Ausdruck gegeben hat, dass er diese Bedingungen akzeptiert, nachdem er ausreichende Gelegenheit (mehr als 24 Stunden) hatte, um sich die Informationen zu überlegen.

Artikel 48 – Zertifizierte vermögende Privatpersonen (*Certified high net worth individuals*)

33. Diese Ausnahmeregelung setzt die Beschränkung gemäss Section 21 FSMA für Nicht-Realtimeoder erwünschte Realtime-Finanzwerbung für bestimmte Anlagen ausser Kraft. Sie kommt zur Anwendung, wenn sich die Werbung an eine Person richtet, bei welcher der Anbieter hinreichende Gründe für die Annahme hat, dass es sich bei ihr um eine zertifizierte vermögende Privatperson handelt. Die Ausnahmeregelung umfasst verschiedene bezeichnete Anlagen, einschliesslich:

- a) Aktien oder Obligationen oder alternative Anleihen eines nicht börsennotierten Unternehmens; oder
- b) Optionsscheine, Zertifikate für bestimmte Wertpapiere, Optionen, Termingeschäfte oder Differenzkontrakte im Zusammenhang mit Aktien oder Obligationen eines nicht börsennotierten Unternehmens; oder
- c) Anteile an Kapitalanlagegesellschaften, die vorwiegend in Aktien oder Obligationen eines nicht börsennotierten Unternehmens investieren.

Die Ausnahmeregelung kommt nur dann zur Anwendung, wenn gegenüber der Person ein Warnhinweis in Übereinstimmung mit Artikel 48 geäussert wird und die Mitteilung Informationen zur Ausnahmeregelung und zu den Bedingungen für eine Zertifizierung als vermögende Privatperson enthält und zudem den Hinweis umfasst, dass es zweckmässig ist, sich im Zweifelsfall von einer autorisierten Person fachkundig beraten zu lassen.

12 – 34. Zudem gilt die Zusatzbedingung, dass für den Empfänger keine weiteren Verbindlichkeiten entstehen dürfen, so dass er höchstens den investierten Betrag verlieren kann. Der Begriff «nicht börsennotiertes Unternehmen» (*unlisted company*) ist in Artikel 3 FPO definiert. Diese Ausnahmeregelung soll nicht börsennotierten Unternehmen zugute kommen, die sich um Risikokapital bemühen.

Ein Schweizer Finanzinstitut, das die Bedingungen von Artikel 48 erfüllt, kann jeder zertifizierten vermögenden Privatperson eine Nicht-Realtimeoder eine erwünschte Realtime-Mitteilung in Bezug auf bestimmte Anlagen zukommen lassen:

- Aktien oder Obligationen oder alternative Anleihen (Sukuk) eines nicht börsennotierten Unternehmens; oder
- Optionsscheine, Zertifikate für bestimmte Wertpapiere, Optionen, Termingeschäfte oder Differenzkontrakte im Zusammenhang mit Aktien oder Obligationen eines nicht börsennotierten Unternehmens; oder
- Anteile an Kapitalanlagegesellschaften, die vorwiegend in Aktien oder Obligationen eines nicht börsennotierten Unternehmens investieren,

sofern sich für die Privatpersonen aufgrund der vorgeschlagenen Anlage keine weiteren Verbindlichkeiten ergeben.

Artikel 49 – Finanzstarke Unternehmen, Trusts usw. (*High net worth companies, trusts, etc.*)

35. Diese Ausnahmeregelung funktioniert auf einer anderen Grundlage als jene für vermögende Privatpersonen und erfordert kein Zertifikat und keine Erklärung, die unterzeichnet werden müssen. Stattdessen muss die werbende Person hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass die Empfänger finanzstarke Unternehmen, nicht eingetragene Vereinigungen (*unincorporated associations*) oder Trusts sind oder es muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden können, dass sich die Finanzwerbung ausschliesslich an solche Personen richtet.

36. Ein finanzstarkes Unternehmen, eine finanzstarke nicht eingetragene Vereinigung oder ein finanzstarker Trust ist eine Person, welche die Bedingungen von Artikel 49(2)(a) bis (d) erfüllt, die mehrheitlich die Höhe der gehaltenen Vermögenswerte betreffen. Ausserdem legt diese Ausnahmeregelung fest, dass eine Finanzwerbung, die an Personen erbracht wurde oder gerichtet ist, welche unter Artikel 49(2)(a) bis (d) fallen, auch an alle anderen Personen erbracht oder gerichtet werden kann, an welche die Finanzwerbung rechtmässigerweise erbracht werden darf (Artikel 49(2)(e)). Dies würde Personen wie etwa ausländische Empfänger (Artikel 12 – *Communications to overseas recipients*) und Anlagefachleute (Artikel 19 – *Investment professionals*) mit einschliessen.

Ein Schweizer Finanzinstitut kann jedes Unternehmen, jede Vereinigung und jeden Trust auf irgendeine Weise kontaktieren, wenn es hinreichende Gründe für die Annahme hat, dass der Empfänger ein finanzstarkes Unternehmen, eine finanzstarke Vereinigung oder ein finanzstarker Trust ist.

Artikel 50 and 50A – Erfahrene Investoren (*Sophisticated investors*)

37. In Bezug auf erfahrene Investoren (*sophisticated investors*) gibt es zwei Ausnahmeregelungen:

a) Die erste Ausnahmeregelung (Artikel 50 – *Sophisticated investors*) bezieht sich auf Personen, die von einer autorisierten Person zertifiziert worden sind, und ist nicht auf spezifisch beschriebene Anlagen beschränkt.

b) Die zweite Ausnahmeregelung (Artikel 50A – *Self-certified sophisticated investors*) lautet ähnlich wie die Ausnahmeregelung für zertifizierte vermögende Privatpersonen; sie kommt zur Anwendung, wenn sich der Investor in einer Selbstdeklaration als erfahrener Investor eingestuft hat, und bezieht sich auf eine engere Auswahl spezifischer Anlagen.

Beide Ausnahmeregelungen erfordern, dass dem Investor bestimmte Informationen zur Verfügung gestellt werden, und Artikel 50A verlangt zudem einen Warnhinweis. Bei beiden Ausnahmeregelungen muss die Person, welche die Mitteilung herausgibt, überprüfen, ob die Anlage in den Anwendungsbereich des Zertifikats bzw. der Selbstdeklaration fällt, wobei im Falle von Artikel 50A die Anlage ausserdem in den Anwendungsbereich von Artikel 50A(8) fallen muss.

Ein Schweizer Finanzinstitut kann jede Person auf jegliche Weise kontaktieren, wenn der Empfänger ein zertifizierter erfahrener Investor mit einem aktuellen Zertifikat ist und die Mitteilung einen Hinweis

- darauf enthält, dass das Finanzinstitut von der Beschränkung der Finanzwerbung im Sinne von Section 21 ausgenommen ist, da sich die Werbung an einen zertifizierten erfahrenen Investor richtet;
- auf die Bedingungen dafür enthält, wann eine Person als erfahrener Investor gilt;
- darauf enthält, dass alle Investoren, die Zweifel an der Anlage haben, eine fachkundige Beratung einholen sollten;
- darauf enthält, dass die Mitteilung nicht von einer autorisierten Person genehmigt wurde;
- auf die damit verbundenen Risiken eines Verlusts des gesamten Kapitals oder einer zusätzlichen Verbindlichkeit enthält,

und unter der Voraussetzung, dass die Mitteilung den Empfänger nicht dazu auffordert oder verleitet, mit der Person, die das Zertifikat für erfahrene Investoren unterzeichnet hat, eine Anlagetätigkeit einzugehen, und dass sich die Mitteilung ausschliesslich auf eine Beschreibung der Anlagen beschränkt, für die der Investor zertifiziert ist.

Artikel 51 – Vereinigungen von finanzstarken / erfahrenen Investoren (*Associations of high net worth/sophisticated investors*)

38. Diese Ausnahmeregelung erlaubt die Weiterverbreitung einer Non-Realtime oder einer erwünschten Realtime-Finanzwerbung an eine Vereinigung mit einer spezifischen Mitgliedschaft. Dabei müssen hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass sich die Mitgliedschaft dieser Vereinigung vollumfänglich oder mehrheitlich zusammensetzt aus: a) zertifizierten vermögenden Privatpersonen; oder

14 –

- b) finanzstarken Unternehmen; oder
- c) nicht eingetragenen Vereinigungen oder Trusts; oder
- d) zertifizierten oder selbstdeklarierten erfahrenen Investoren.

39. Die Finanzwerbung darf sich nicht auf eine Anlage beziehen, aufgrund derer einer Person zusätzliche Verbindlichkeiten entstehen können, die über ihre ursprüngliche Investition hinausgehen. Die Person, welche die Werbung weiterverbreitet, muss hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass eine Vereinigung mehrheitlich aus zertifizierten vermögenden Privatpersonen, finanzstarken Unternehmen, Vereinigungen oder Trusts oder zertifizierten oder selbstdeklarierten erfahrenen Investoren besteht.

Ein Schweizer Finanzinstitut kann Nicht-Realtime oder erwünschte Realtime-Werbung an Vereinigungen weiterverbreiten, wenn es aus hinreichenden Gründen annehmen kann, dass die Vereinigung vollumfänglich oder mehrheitlich aus

- zertifizierten vermögenden Privatpersonen; oder
- finanzstarken Unternehmen; oder
- nicht eingetragenen Vereinigungen oder Trusts; oder
- zertifizierten oder selbstdeklarierten erfahrenen Investoren

besteht und

wenn sich die Werbung auf eine Anlage bezieht, gemäss der keiner Person Verbindlichkeiten entstehen können, die über ihre ursprüngliche Investition hinausgehen.

Artikel 69 – Werbung für Wertpapiere, die auf gewissen Märkten bereits zugelassen sind (Promotion of securities already admitted to certain markets)

40. Diese Ausnahmeregelung kommt für Unternehmen zur Anwendung, deren Wertpapiere auf einem relevanten Markt bereits zum Handel zugelassen sind. Solche Unternehmen müssen jedoch sicherstellen, dass sie die spezifischen Anforderungen gemäss Artikel 69(3) erfüllen. Sehr allgemein ausgedrückt erfüllt eine Finanzwerbung diese Anforderungen:

- a) wenn sie einzig deshalb als Finanzwerbung gilt, weil sie Anreize bezüglich bestimmter Anlagen enthält, die vom Unternehmen oder einem Konzernmitglied selbst ausgegeben wurden oder ausgegeben werden, oder wenn sie von solchen Anreizen begleitet wird; und
- b) wenn die Mitteilung, falls sie Angaben zu historischen Preisen oder Erträgen der Anlagen des Unternehmens enthält, von einer Erklärung begleitet ist, dass sich diese Angaben zur Wertentwicklung auf die Vergangenheit beziehen und daher keinen verlässlichen Indikator für die zukünftige Entwicklung darstellen.

Ein Schweizer Finanzinstitut, das eine juristische Person ist, kann diese Ausnahmeregelung nur in Bezug auf seine eigenen Aktien und Obligationen oder entsprechende Optionsscheine und Zertifikate, die sich

auf solche Aktien oder Obligationen beziehen (oder solche seiner Konzernmitglieder), in Anspruch nehmen.

Routinekontakte mit bestehenden Kunden

41. Es gibt FSA-Regelungen, die sämtliche Mitteilungen von autorisierten Firmen an ihre Kunden und nicht nur solche zu Werbezwecken betreffen. Solche Mitteilungen sind beispielsweise Jahresberichte, Antworten auf Anfragen, Beschwerden oder allgemeine Korrespondenz. Entsprechend dem risikobasierten Regulierungskonzept der FSA sind die Bestimmungen, die für nichtwerbebezogene Mitteilungen gelten, generell-abstrakt. Die Hauptregel lautet, dass die Mitteilungen fair, klar und nicht irreführend sein dürfen.

Schweizer Firmen können UK-Kunden kontaktieren, wenn dies gemäss FSMA erlaubt ist und wenn eine Finanzwerbung gemäss FPO erlaubt ist. Deshalb kann der Kontakt durch das Schweizer Unternehmen Folgendes umfassen:

- Kontaktierung bestehender Kunden per Post, E-Mail, Fax oder Telefon, um Informationen zum Konto des Kunden zu liefern (Kontenauszug, Performance-Analyse usw.);
- Besuch bestehender Kunden, um sie hinsichtlich von Anlagen zu beraten und über neue Produkte und Anlagemöglichkeiten zu informieren;
- Versand allgemeiner Marketing-Unterlagen, Newsletters, Brand-Marketing und allgemeiner Informationen.

Anhang: Allgemeine Verbote und Anforderungen

Das allgemeine Verbot

42. Gemäss FSMA können juristische Personen, Partnerschaften, Privatpersonen und nicht eingetragene Vereinigungen die Bewilligung der FSA zur Durchführung verschiedener Finanztätigkeiten erhalten, die einer Regulierung unterliegen. Jedoch darf niemand eine regulierte Tätigkeit im UK ausüben oder dies anstreben, ohne von der FSA die Bewilligung dazu zu haben oder gemäss FSMA davon ausgenommen zu sein (*The general prohibition*).

43. Die von der FSA im FSMA regulierten Tätigkeiten sind in der *Regulated Activities Order* aufgeführt. Dazu gehören beispielsweise: Annahme von Einlagen, Verwaltung von Anlagen und Anlagenhandel als Agent. Allgemein ausgedrückt ist eine regulierte Tätigkeit eine in der *Regulated Activities Order* aufgeführte Tätigkeit, die geschäftlich im Zusammenhang mit einer oder mehreren in der *Regulated Activities Order* aufgeführten Anlagen ausgeübt wird.

44. Gemäss Section 23 FSMA begeht eine Person eine strafbare Handlung, wenn sie Tätigkeiten ausübt, die gegen das allgemeine Verbot im Sinne von Section 19 FSMA verstossen. Einer Person, die eine solche Straftat begeht, drohen maximal zwei Jahre Gefängnis und eine unbegrenzte Geldstrafe; strafmildernd wirkt jedoch, wenn die Person nachweisen kann, dass sie alle angemessenen Vorkehrungen getroffen und die gebotene Sorgfaltspflicht erfüllt hat, um die strafbare Handlung zu vermeiden.

45. Eine weitere Konsequenz eines Verstosses gegen das allgemeine Verbot besteht darin, dass die Gerichte gewisse Vereinbarungen als nicht durchsetzbar beurteilen könnten (siehe Section 26 bis 29 FSMA). Dies gilt für Vereinbarungen mit Personen, die gegen das allgemeine Verbot verstossen. Es gilt aber auch für jede Vereinbarung mit einer autorisierten Person, falls diese Vereinbarung aufgrund der Tätigkeiten einer Person abgeschlossen wurde, die gegen das allgemeine Verbot verstösst.

46. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Person, die eine regulierte Tätigkeit ausübt, aber eigentlich nicht als Person betrachtet wird, die diese Tätigkeit im UK ausübt, unter bestimmten Umständen dennoch so behandelt wird, als würde sie dies tun. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ihr Hauptsitz nicht im UK ist, die Tätigkeit jedoch von einer Einrichtung aus ausgeübt wird, die sie im UK unterhält.

Ein Schweizer Finanzinstitut muss das allgemeine Verbot verstehen und sich der möglichen Konsequenzen bewusst sein, die ein Verstoß gegen dieser Verbot nach sich zieht.

Die Beschränkung der Finanzwerbung

47. Eine Finanzwerbung ist eine Mitteilung im Rahmen der Geschäftstätigkeit, die eine Einladung oder einen Anreiz darstellt, sich an einer Anlagetätigkeit zu beteiligen. Section 21 FSMA legt fest, dass eine nicht autorisierte Person im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit keine Einladung und keinen Anreiz für eine Beteiligung an einer Investitionstätigkeit kommunizieren darf, ausser wenn der Inhalt der entsprechenden Mitteilung im Sinne von Section 21 von einer autorisierten Person genehmigt wurde oder von der Beschränkung ausgenommen ist.

17 – 48. Gemäss Section 25 FSMA begeht eine Person eine strafbare Handlung, wenn sie Tätigkeiten ausübt, die gegen die Beschränkung gemäss Section 21 FSMA verstossen. Einer Person, die eine solche Straftat begeht, drohen maximal zwei Jahre Gefängnis und eine unbegrenzte Geldstrafe; strafmildernd wirkt jedoch, wenn die Person nachweisen kann, dass sie alle angemessenen Vorkehrungen getroffen und die gebotene Sorgfaltspflicht erfüllt hat, um die strafbare Handlung zu vermeiden.

49. Eine weitere Konsequenz eines Verstosses gegen Section 21 besteht darin, dass gewisse Vereinbarungen möglicherweise nicht durchgesetzt werden können (siehe Section 30 – *Enforceability of agreements resulting from unlawful communications*). Dies gilt für Vereinbarungen, die eine Person als Kunde und in Folge einer Mitteilung eingegangen ist, die gegen Section 21 verstösst.

50. Eine autorisierte Person verstösst nicht gegen Section 21, wenn sie eine Finanzwerbung weiterverbreitet. Bei der Weiterverbreitung oder Genehmigung einer Finanzwerbung ist eine autorisierte Person jedoch verpflichtet, sich an die Regelungen zur Finanzwerbung zu halten, welche die FSA in Section 145 FSMA erlassen hat.

51. Die FPO umfasst weitreichende Ausnahmeregelungen; die wichtigsten sind in Abschnitt C näher erläutert. Sie gelten für nicht autorisierte Firmen.

Ein Schweizer Finanzinstitut muss sich der möglichen Konsequenzen bewusst sein, die ein Verstoß gegen die Beschränkung der Finanzwerbung gemäss Abschnitt C nach sich zieht. Dazu gehören:

- eine mögliche strafrechtliche Verurteilung;
- die Möglichkeit, dass gewisse Vereinbarungen undurchsetzbar werden.

Bewerbung von Anlagefonds

52. Section 238 FSMA hindert autorisierte Firmen an der Bewerbung von Fonds, ausser wenn es sich bei diesen Fonds um regulierte Kapitalanlagen handelt (d.h. zugelassene Investmentfonds, zugelassene offene Investmentgesellschaften oder anerkannte Anlageformen). Es gibt eine beschränkte Anzahl von Ausnahmen zu dieser allgemeinen Beschränkung.

53. Ein Nicht-UK-Fonds, die nicht als OGAW-Fonds (UCITS-Fonds) anerkannt ist, kann einen Antrag zur Anerkennung als anerkannter Fonds im Sinne von Section 272 FSMA stellen, der gewährt wird, wenn er alle in dieser Section festgelegten Anforderungen erfüllt. Die FSA hat sechs Monate Zeit, um solche Anträge zu behandeln. Solche anerkannten Fonds können öffentlich beworben werden. Diese Regelung wird im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie zur Regulierung der Manager alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) bis 2013 angepasst werden.

54. Section 21 untersagt Werbung für nicht regulierte Kapitalanlagen durch nicht autorisierte Personen, ausser wenn die Werbung von einer autorisierten Person genehmigt oder von der Beschränkung befreit ist. Section 238 untersagt Werbung für nicht regulierte kollektive Kapitalanlagen durch autorisierte Personen, ausser:

- a) wenn das HM Treasury gemäss Section 238(6) in einer Order, namentlich der *FSMA 2000 (Promotion of CIS) (Exemptions) Order 2001*, eine entsprechende Ausnahmeregelung festgelegt hat;

oder

18 – b) wenn die Finanzwerbung gewisse festgelegte Arten von Kapitalanlagen betrifft, die gemäss den Vorschriften der FSA in Section 238(5) von der Beschränkung für Finanzwerbung ausgenommen ist, falls sie sich nicht an Personen der allgemeinen Öffentlichkeit richtet;

c) wenn es sich um eine einzelne Immobilienanlage handelt und ihre Bewerbung gemäss Bestimmungen des HM Treasury in Section 239 (*Singe property schemes*) ausgenommen ist. Bis zum heutigen Zeitpunkt hat das HM Treasury noch keine Bestimmungen zu Section 239 erlassen.

Ein Schweizer Finanzinstitut, das im UK nicht zugelassen ist, darf keine kollektiven Kapitalanlagen bewerben, ausser wenn dafür eine Ausnahmeregelung gemäss FPO vorliegt.

Ein Schweizer Finanzinstitut, das über eine Bewilligung der FSA verfügt, kann für eine Beteiligung an regulierten kollektiven Kapitalanlagen werben. Dazu gehören zugelassene Investmentfonds, zugelassene offene Investmentgesellschaften oder anerkannte Anlageformen. OGAW-Fonds (UCITS-Fonds) können nur beworben werden, wenn sie von der FSA als anerkannte Anlageform aufgeführt sind.

Schweizer Firmen könnten von der Absicht des HM Treasury profitieren, von der Möglichkeit eines nationalen Private-Placement-Regimes gemäss AIFMD Gebrauch zu machen.

55. Zusätzlich dazu untersagt Section 240 (*Restriction on approval of promotion*) einer autorisierten Person, eine Finanzwerbung im Sinne von Section 21 genehmigen, wenn sie diese Werbung gemäss Section 238 nicht selbst weiterverbreiten dürfte.

56. Die FSA hat unter Section 238(5) Regelungen festgelegt, die es autorisierten Firmen erlauben, Werbung für eine nicht regulierte kollektive Kapitalanlage unter gewissen besonderen Bedingungen zu kommunizieren oder zu genehmigen. Diese Bedingungen sind im FSA-Handbuch unter COBS 4.12.1R. aufgeführt.

Anforderungen an Prospekte

57. Gemäss Section 85 FSMA ist es nicht rechtmässig, bestimmte Arten von Wertpapieren im UK öffentlich anzubieten oder die Handelszulassung für solche Wertpapiere auf einem regulierten Markt zu beantragen, der im UK tätig ist. Dasselbe ist jedoch rechtmässig, wenn der geprüfte Prospekt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, bevor das Angebot gemacht oder der Antrag gestellt wurde.

58. In Bezug auf das Angebot von Wertpapieren gibt es ebenfalls Ausnahmestimmungen.

Input:	
Document 1 ID	file://C:\wp\Data\Swiss tax agreement\German STA German language.docx
Description	German STA German language
Document 2 ID	file://C:\wp\Data\Swiss tax agreement\UK STA German language 2.docx
Description	UK STA German language 2
Rendering set	standard

Legend:	
<u>Insertion</u>	
Deletion	
Moved from	
<u>Moved to</u>	
Style change	
Format change	
Moved deletion	
Inserted cell	
Deleted cell	
Moved cell	
Split/Merged cell	
Padding cell	

Statistics:	
	Count
Insertions	1328
Deletions	1387
Moved from	51
Moved to	51
Style change	0
Format changed	0
Total changes	2817

⌵

~~K~~

8/31

⌵

~~, falls~~

~~+~~

~~+~~

~~+K~~

~~+K~~

~~+10' = K~~

~~+~~

· 2 · r

C₁₀' =

C₉' =